

Rödl & Partner

ORIENTIERUNG GEBEN

Stand:
1.4.2024

OECD Master File-Konzept und CbC-Reporting –
internationale Dokumentationspflichten



Vorwort

Liebe Leserin,
lieber Leser,

der nunmehr vor über zehn Jahren verabschiedete BEPS Aktionsplan hatte zum Ziel, Steuervermeidung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) multinationaler Unternehmensgruppen entgegenzutreten und hat sich in vier Punkten unmittelbar mit Verrechnungspreisfragestellungen befasst. Nachdem 2015 der finale Bericht zu Aktionspunkt 13 („Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogene Berichterstattung“) durch die OECD veröffentlicht wurde, findet sich der dreistufige Dokumentationsansatz aus Master File, Local File und Country-by-Country Reporting in den OECD-Verrechnungspreisleitlinien (zuletzt aktualisiert im Januar 2022) wieder. Fast zehn Jahre nach dem finalen Bericht der OECD zu BEPS-Aktionspunkt 13 haben nahezu alle Industrienationen sowie ein großer Teil der sog. Entwicklungsländer das dreistufige Dokumentationskonzept implementiert.

Viele Unternehmen empfinden die Dokumentationspflichten als bürokratische Bürde und messen ihnen meist nur geringe Bedeutung bei. Spätestens im Falle einer Betriebsprüfung resultiert diese Einschätzung regelmäßig in erheblichen Non-Compliance-Kosten. Unsere langjährige Erfahrung zeigt, dass in Betriebsprüfungen weltweit eine fristgerecht erstellte und inhaltlich korrekte Verrechnungspreisdokumentation nach wie vor der Schlüssel ist, um diese Kosten zu minimieren.

Eine notwendige Grundvoraussetzung hierfür ist zunächst das Wissen über die gesetzlichen Fristen, die nicht nur die Abgabe aller erforderlichen Dokumentationen betreffen, sondern auch mögliche Mitteilungspflichten o. Ä. umfassen können.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen eine Hilfestellung zur Erfassung aller relevanten Fristen und Vorschriften in über 60 Ländern zur Hand geben.

Darüber hinaus steht Ihnen unsere internationale Verrechnungspreisgruppe von Rödl & Partner gerne persönlich zur Verfügung, sollten Sie weitere Unterstützung bei der Einschätzung oder Erfüllung der Dokumentationspflichten Ihrer Unternehmensgruppe benötigen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr



Michael Scharf



Inhalt

Vorwort	2
Dokumentation	5
Leistungsportfolio	7
Ihr Mehrwert	8
Hot Topics Deutschland	9
Umsetzungsstand BEPS-Aktionspunkt 13 in ausgewählten Ländern	10
Länderbezogene Vorschriften	12
Argentinien	12
Australien	13
Belarus	14
Belgien	15
Brasilien	16
Bulgarien	17
China	18
Dänemark	19
Deutschland	20
Estland	21
Finnland	22
Frankreich	23
Georgien	24
Griechenland	25
Hongkong	26
Indien	27
Indonesien	28
Irland	29
Israel	30
Italien	31
Japan	32
Kambodscha	33
Kanada	34
Kasachstan	35
Kenia	36
Kroatien	37
Lettland	38
Liechtenstein	39

Litauen	40
Luxemburg	41
Malaysia	42
Mexiko	43
Niederlande	44
Nigeria	45
Norwegen	46
Österreich	47
Philippinen	48
Polen	49
Portugal	50
Republik Moldau	51
Rumänien	52
Russland	53
Schweden	54
Schweiz	55
Serbien	56
Singapur	57
Slowakei	58
Slowenien	59
Spanien	60
Südafrika	61
Südkorea	62
Thailand	63
Tschechische Republik	64
Türkei	65
Tunesien	66
Ukraine	67
Ungarn	68
USA	69
Vereinigte Arabische Emirate	70
Vereinigtes Königreich	71
Vietnam	72
Zypern	73
Country-by-Country Reporting	74
Mitteilungspflichten gegenüber der nationalen Steuerbehörde	74
Rödl & Partner	77
Unser Profil	77
Ansprechpartner	78

Dokumentation

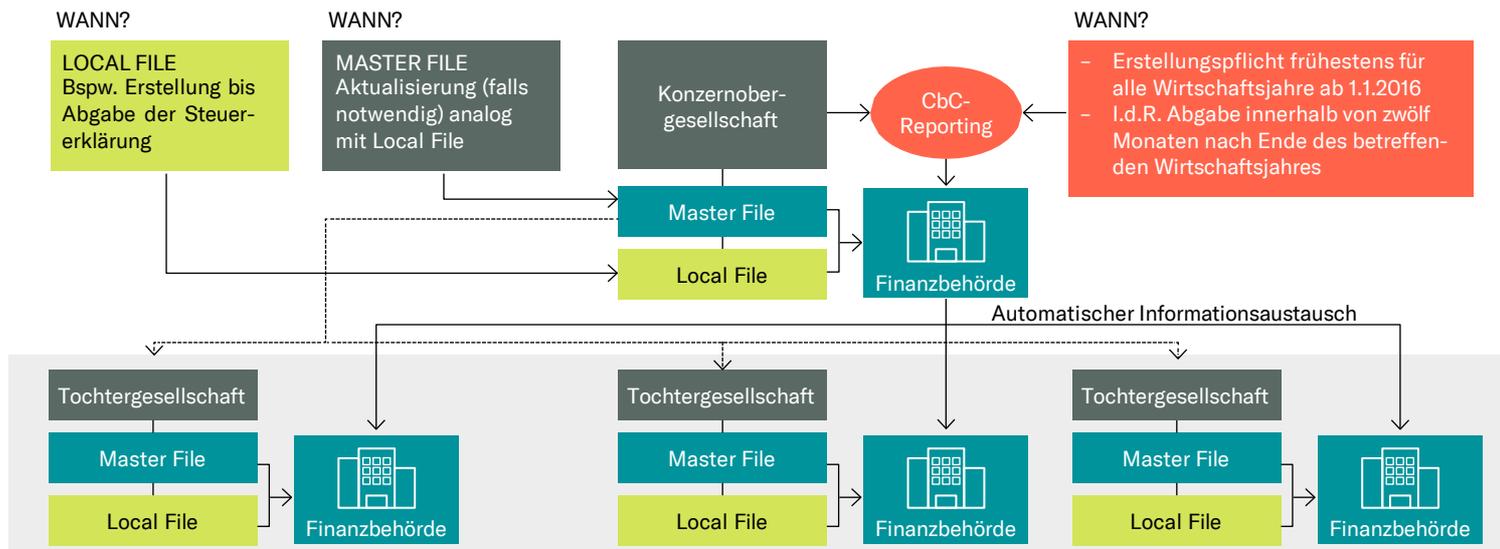
Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogene Berichterstattung

Der dreigliedrige Dokumentationsansatz der OECD besteht aus dem Master File, dem Local File und dem Country-by-Country Reporting (CbCR). Grundgedanke hierbei ist die Erhöhung der Transparenz für die Steuerverwaltungen durch die Bereitstellung ausreichender Informationen zur Durchführung von Risikoabschätzungen und Prüfungen in Verrechnungspreisfragen. Die Standardisierung soll zudem einerseits die Compliance-Kosten der Unternehmen senken, andererseits auch den Daten- und Informationsaustausch zwischen den einzelnen Ländern vereinfachen.



Das Master File soll einen allgemeinen Überblick über die Geschäftstätigkeit eines multinationalen Konzerns geben, um dessen Verrechnungspreispraxis in einen wirtschaftlichen, rechtlichen, finanziellen und steuerlichen Gesamtkontext zu stellen. Im Vergleich zu bestehenden Master File-Konzepten sind insbesondere die Kapitel zu immateriellen Wirtschaftsgütern und zur Finanzierung neu. Ein Local File umfasst hingegen transaktionsbezogene Informationen mit verbundenen Unternehmen und bezieht sich speziell auf den inländischen Steuerpflichtigen. Als dritten Baustein des dreigliedrigen Ansatzes stellt das CbC-Reporting einen länderbezogenen Bericht dar, welcher in der Regel erst bei einem konsolidierten Konzernumsatz von mehr als 750 Mio. EUR zu verfassen ist. Im Rahmen des CbC-Reporting hat der Konzern für jedes Land, in dem er aktiv ist, aggregierte Informationen zur weltweiten Verteilung von Gewinnen, gezahlten Steuern und bestimmten Indikatoren für die Ansiedlung ökonomischer Aktivitäten auszuweisen.

Das Master File und das CbC-Reporting sollen Finanzbehörden als Werkzeuge der Risikoermittlung dienen, wohingegen das Local File eine detaillierte Verrechnungspreisanalyse ermöglichen soll.



Darstellung des Informationsflusses zwischen den Konzerngesellschaften und den Finanzbehörden bei einer dreistufigen Berichtsstruktur.

Das Master File wird in der Praxis generell durch die Konzernobergesellschaft verfasst und auch den einzelnen Konzerngesellschaften zur Erfüllung der steuerlichen Dokumentationspflicht zur Verfügung gestellt. Über alle Teilbereiche hinweg besitzt sie den Zugang zu den wesentlichen Informationen. Die landesspezifischen Einzeldokumentationen (Local Files) können je nach den bestehenden Transaktionsströmen zentral erstellt werden oder durch die lokalen Unternehmen eigenständig verfasst werden. Je vernetzter und vielseitiger die Leistungsverflechtungen zwischen einzelnen Konzerngesellschaften sind, desto weniger wird eine zentrale Erstellung möglich sein. Zur Vorlage des CbC-Reportings ist grundsätzlich die Konzernobergesellschaft in ihrem Ansässigkeitsstaat verpflichtet. Das OECD-Konzept sieht vor, dass die zuständige Behörde des Ansässigkeitsstaates der Konzernobergesellschaft das CbC-Reporting im Rahmen eines automatisierten Prozesses mit den Staaten austauscht, in denen der Konzern mit Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten tätig ist.

Die meisten Nationalstaaten haben den dreistufigen Dokumentationsansatz in ihre nationale Gesetzgebung überführt. Entgegen dem Grundgedanken der Standardisierung gibt es mittlerweile zusätzlich eine Vielzahl an lokalen Besonderheiten und Abweichungen, die es im Rahmen der Verrechnungspreisdokumentation gesondert zu beachten gilt. Zudem wird mit der Einführung des Public Country-by-Country-Reporting zukünftig eine noch größere Informations- und Besteuerungstransparenz eintreten, die sich auch auf den Einblick der Öffentlichkeit in sensible Steuerdaten ausdehnt. Es empfiehlt sich daher weiterhin, das Thema Verrechnungspreise nicht nur als Compliance-Aufgabe zu sehen, sondern auch als Chance zur Darstellung der eigenen Unternehmensgruppe gegenüber allen Stakeholdern. Gerne unterstützen wir Sie hierbei mit unserer erfahrenen und internationalen Verrechnungspreisgruppe von Rödl & Partner.

Leistungsportfolio

Mit dem Beratungsfeld Verrechnungspreise unterstützt Rödl & Partner seine international agierenden Mandanten weltweit bei der individuellen Gestaltung, Dokumentation und Verteidigung von grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen innerhalb der Unternehmensgruppe. Wir arbeiten über alle Geschäftsfelder hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken vom Markt her und besetzen die Steuerteams so, dass diese erfolgreich die Ziele der Mandanten erreichen.

Rödl & Partner greift auf eine langjährige Erfahrung bei der Unterstützung multinationaler Unternehmensgruppen im Bereich Verrechnungspreise zurück. Gemeinsam mit den nationalen Kollegen in über 50 Ländern beraten wir Sie, auf Wunsch auch grenzüberschreitend koordiniert, in folgenden Bereichen:

<h3>Health Check</h3>  <ul style="list-style-type: none">- IC Reifegrad Check- Optimierungspotential- Abschätzung Steuerrisiken- Systemgestaltung- Schnittstellengestaltung	<h3>Digital TP</h3>  <ul style="list-style-type: none">- Transaktionsmatrix- Segmentierung- TP Controlling- Simulation- ERP-Integration- BI / Analytics- Digitale Agenda	<h3>Dokumentation</h3>  <ul style="list-style-type: none">- Master File- Local Files- Globale Koordination- Digitale Umsetzung- Fristenmanagement	<h3>CbCR</h3>  <ul style="list-style-type: none">- Datengenerierung- Datenaufbereitung- Berichterstellung- Konvertierung in das XML-Format- Übertragung- CbCR-Risikoanalyse
<h3>Fremdvergleich</h3>  <ul style="list-style-type: none">- Auswahl Fremdvergleichsart und -umfang- Benchmark- Rating- Bewertung- Anpassungsrechnungen	<h3>Operational TP</h3>  <ul style="list-style-type: none">- SWOT Analyse- Prozessaufnahme- Roadmap zu Excellence- Best Practice Workshops- Coaching	<h3>Defense TP</h3>  <ul style="list-style-type: none">- Betriebsprüfung- Joint Audit- Verständigungsverfahren- APA- Einspruchsverfahren- Klageverfahren	<h3>Legal TP</h3>  <ul style="list-style-type: none">- Verfahrensrecht- Mitwirkungspflichten- Meldepflichten- Beweislast- Verwertbarkeit- Zugriffsrechte BP- Datenschutz

Ihr Mehrwert

WEGWEISEND

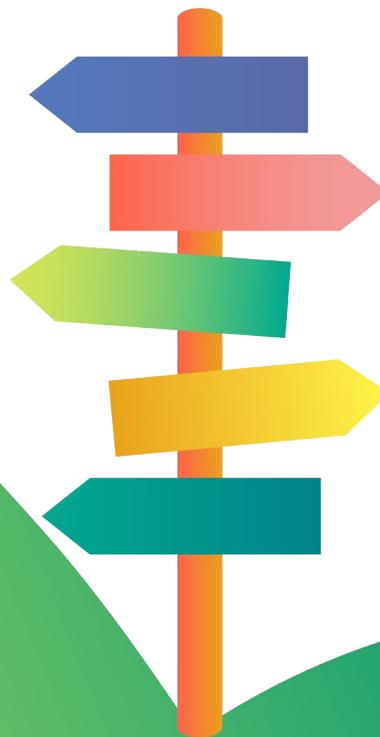
Gerne erstellen wir Ihnen eine individuell auf Ihre Unternehmensgruppe zugeschnittene Übersicht über die weltweiten Dokumentationspflichten. Hierbei geben wir Ihnen ganz konkrete Hinweise zu folgenden Fragen:

Allgemeine Informationen:

- Sind das OECD Master File-Konzept und CbC-Reporting in nationales Recht implementiert?
- Besteht womöglich ein eigenes (abweichendes) nationales Dokumentationskonzept?
- Seit wann ist der OECD-Ansatz implementiert?

Konkrete Informationen für Ihr operatives Verrechnungspreismangement:

- Welche Grenzwerte müssen für eine Dokumentationspflicht überschritten sein bzw. in welchen Ländern kann möglicherweise in einem ersten Schritt von einer Dokumentation abgesehen werden?
- Welche (zusätzlichen) nationalen Melde-, Erstellungs- und Vorlagefristen bestehen?
- In welcher Sprache darf eine Dokumentation vorgelegt werden?



Hot Topics Deutschland

Gesetzliche Neuerungen in Deutschland

§1 AStG & FVerIV

Im Zuge der umfassenden Überarbeitung des § 1 AStG und der darin enthaltenen Vorschriften zur Funktionsverlagerung (§ 1 Abs. 3b AStG) wurde die Funktionsverlagerungsverordnung neugefasst. Dabei wurde der Begriff der Funktionsverlagerung neu definiert. Aufgrund der Verschärfung der Tatbestandsvoraussetzungen der Funktionsverlagerung und dem Wegfall von Ausnahmeregelungen, ist davon auszugehen, dass zukünftig vermehrt grenzüberschreitende Umstrukturierungen unter die Definition der Funktionsverlagerung fallen könnten. Insgesamt führt die Neufassung der Funktionsverlagerungsverordnung zu Verschärfungen und neuen Rechtsunsicherheiten.

§90 AO

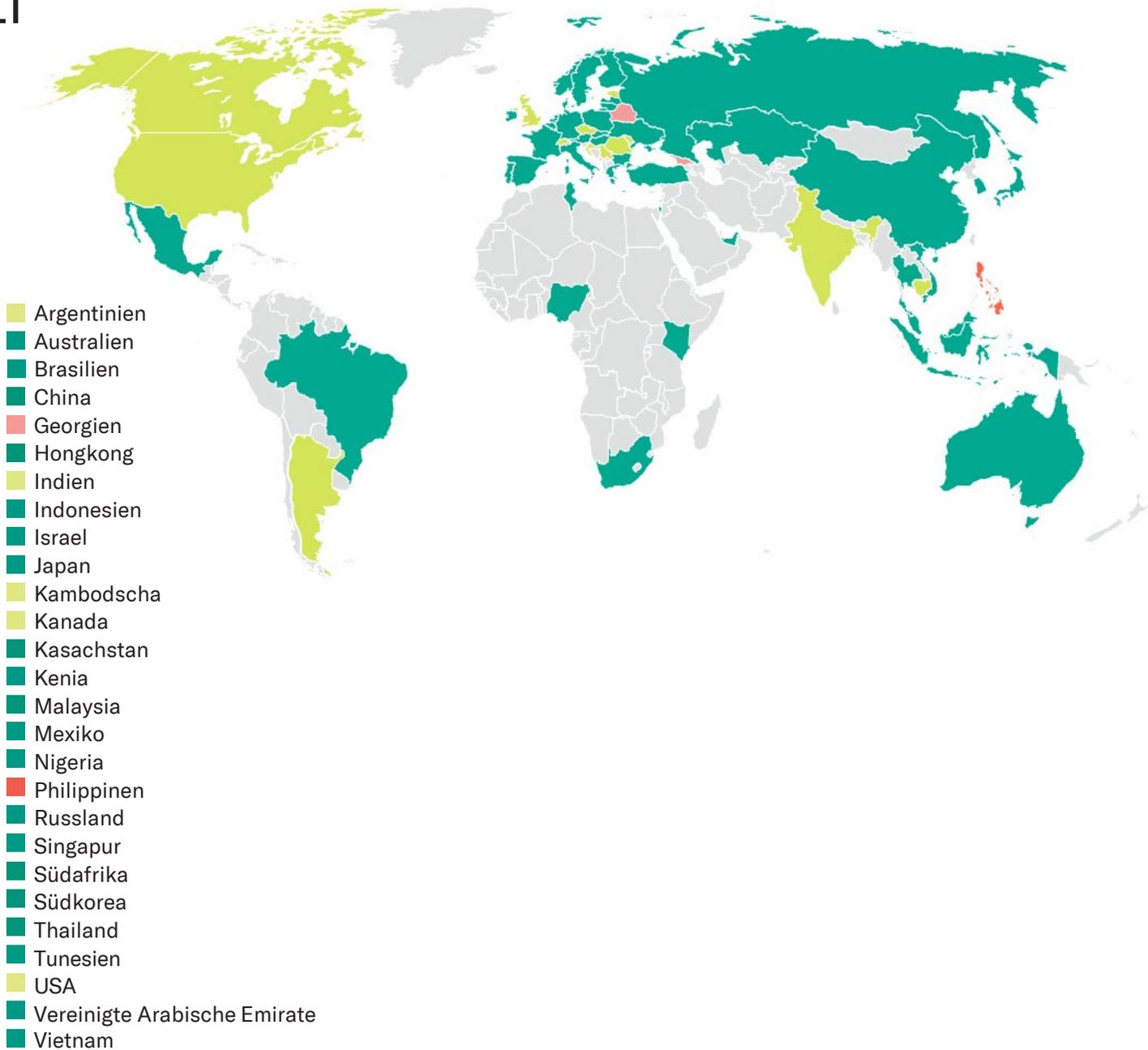
Mit der Neustrukturierung des § 90 AO erfolgte eine Verkürzung der Vorlagefristen und eine Erhöhung der Mitwirkungspflichten bei der Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation. Ab dem Wirtschaftsjahr 2025 kann die Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation sowie der Aufzeichnungen zu außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen grundsätzlich jederzeit innerhalb von 30 Tagen von der Finanzbehörde verlangt werden. Darüber hinaus müssen die Aufzeichnungen im Rahmen einer Außenprüfung nicht mehr explizit angefordert werden, sondern sind ebenfalls innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung unaufgefordert vorzulegen (§ 90 Abs. 4 und 5 AO). Die Änderungen stellen eine Annäherung an eine Vielzahl von Ländern, in denen die Dokumentation sehr zeitnah oder sogar zu festen Stichtagen erstellt und eingereicht werden muss, dar. Sie spiegeln damit die Tendenz zu einer internationalen Harmonisierung wider.

Fazit

Die Anpassung der Vorschriften zum Fremdvergleichsgrundsatz im AStG hat eine ganze Reihe von Änderungen mit erheblichen Auswirkungen für Steuerpflichtige ausgelöst. Bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen ist unbedingt frühzeitig zu prüfen, ob die verschärften Voraussetzungen für eine Funktionsverlagerung erfüllt sind. Auch aus der verkürzten Vorlagefrist für Dokumentationen resultiert eine zusätzliche Belastung für Steuerpflichtige. Es wird dringend empfohlen, einen strukturierten Prozess für eine zeitnahe und fortlaufende Verrechnungspreisdokumentation zu implementieren. Letzteres ist insbesondere wichtig, um den zunehmenden Compliance-Vorgaben und dem steigenden Anspruch an Informationen und Nachweise zu Verrechnungspreissachverhalten von Seiten der Finanzbehörde gerecht werden zu können.

Umsetzungsstand BEPS Aktionspunkt 13 in aus- gewählten Ländern

WELT

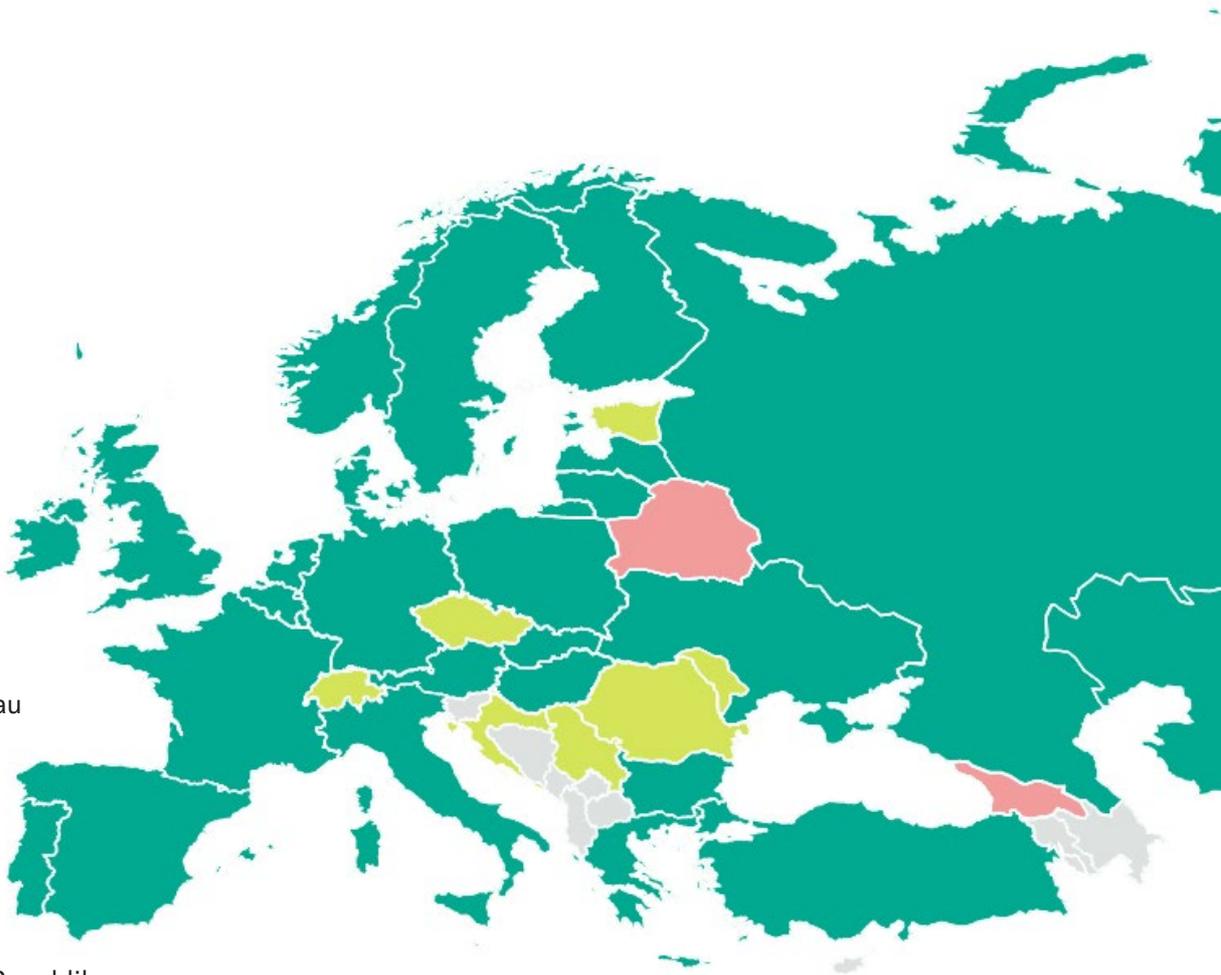


-
- Implementiert
 - Teilweise umgesetzt
 - Vorhaben umzusetzen
 - Keine Umsetzung

Umsetzungsstand BEPS Aktionspunkt 13 in aus- gewählten Ländern

EUROPA

- Belarus
- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Liechtenstein
- Litauen
- Luxemburg
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Republik Moldau
- Rumänien
- Schweden
- Schweiz
- Serbien
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Türkei
- Ukraine
- Ungarn
- Vereinigtes Königreich
- Zypern



-
- Implementiert
 - Teilweise umgesetzt
 - Vorhaben umzusetzen
 - Keine Umsetzung

ARGENTINIEN

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File ist für Wirtschaftsjahre ab 2018 erfolgt. - Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> - Der Steuerpflichtige ist Mitglied einer multinationalen Unternehmensgruppe mit einem konsolidierten Umsatz von mehr als 4 Mrd. ARS im vorangegangenen Wirtschaftsjahr; und - die Transaktionen mit den ausländischen verbundenen Unternehmen überschreiten 3 Mio. ARS (Gesamtvolumen) oder 300.000 ARS (Transaktion). - Sprache: Nur in Spanisch - Sanktionen: Bis zu 45.000 ARS bei Nichteinhaltung der Abgabefrist. 	<ul style="list-style-type: none"> - In Argentinien besteht ein Local File („VP-Bericht“ oder „Studie“ genannt) seit dem Wirtschaftsjahr 1999. - Obwohl es nicht komplett identisch mit BEPS-Aktionspunkt 13 ist, enthält es zu einem gewissen Maß ähnliche Informationen. - Schwellenwerte: Transaktionen mit ausländischen verbundenen Unternehmen und / oder Transaktionen mit Gegenparteien, die in nicht kooperativen Jurisdiktionen oder in Niedrig- oder Null-Steuer-Jurisdiktionen ansässig sind, die einen Wert von 3 Mio. ARS (Gesamtvolumen) oder 300.000 ARS (Einzelbetrag) übersteigen. - Vorlagefrist: Zwischen dem 23. und dem 27. Tag des sechsten Monats nach Ablauf des Wirtschaftsjahres. - Mitteilungspflicht: Keine - Eine Informationsmeldung über Transaktionen muss eingereicht werden, wenn die folgenden Schwellenwerte erreicht werden: <ul style="list-style-type: none"> - Transaktionen mit ausländischen verbundenen Unternehmen und / oder Transaktionen mit Gegenparteien, die in nicht kooperativen Jurisdiktionen oder in Niedrig- oder Null-Steuer-Jurisdiktionen ansässig sind, die einen Wert von 3 Mio. ARS (Gesamtvolumen) oder 300.000 ARS (Einzelbetrag) übersteigen; oder - Wert der Exporte und Importe mit unabhängigen Unternehmen übersteigt 10 Mio. ARS (Gesamtvolumen). - Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> - Bei Nichtvorlage von Informationen über Transaktionen mit ausländischen verbundenen Unternehmen 10.000 ARS (20.000 ARS für Steuerpflichtige in ausländischem Besitz). - Bei Nichtvorlage von Informationen über Importe und Exporte mit unabhängigen Unternehmen 1.500 ARS (9.000 ARS für Steuerpflichtige in ausländischem Besitz). 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2017 erfolgt. - Schwellenwert: Konsolidierter Umsatz von mind. 750 Mio. EUR im Vorjahr. - Erstellungs- und Vorlagefrist: Übermittlung innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres. - Sprache: Spanisch - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert - Mitteilungspflicht: Innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Website der argentinischen Steuerbehörde. Zusätzlich muss eine zweite Mitteilung innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Vorlagefrist für das CbCR eingereicht werden. Diese muss das konkrete Datum der Übermittlung durch eine ausländische Gesellschaft enthalten. - Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> - Geldstrafen zwischen 80.000 ARS und 200.000 ARS bei fehlender Mitteilung; oder - Geldstrafe zwischen 600.000 ARS und 900.000 ARS bei Nichteinreichung. - Zusätzlich müssen Steuerpflichtige mit weiteren Maßnahmen rechnen: <ul style="list-style-type: none"> - Höhere Wahrscheinlichkeit, künftig steuerlich geprüft zu werden; - Sperre oder Ausschluss von bestimmten Steuerverzeichnissen; - Sperre bei der Beantragung von Quellensteuerbefreiungen. - Argentinien ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbCM-CAA“). - Ein TXT-Format ähnlich dem XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.
	<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2018</p>	<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 1999</p>	<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2017</p>

AUSTRALIEN



Master File

- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.
- Eine CbC-Reporting-Gesellschaft muss der australischen Steuerbehörde (ATO) ein englischsprachiges Master File übermitteln, das von der CbC-Report erstellenden Konzernobergesellschaft erstellt wurde.
- Das Master File muss elektronisch als Anhang zum Local File eingereicht werden.
- Ausnahmen sind nur beschränkt möglich: z.B. für das erste Jahr, wenn die ausländische Konzernobergesellschaft in einem Hoheitsgebiet liegt, das das Master File-Konzept noch nicht implementiert hat. Die Ausnahmen müssen beantragt werden und erfolgen nicht automatisch.

Local File

- Die Übermittlung des Local Files hat bei Unternehmen, die auch unter die Pflicht zum CbC-Reporting fallen, in einem vorgeschriebenen elektronischen Format zu erfolgen, das in Australien einzigartig ist. Für Unternehmen, die in Australien als klein zu charakterisieren sind und gewisse Merkmale erfüllen, gibt es eine verkürzte Form.
- Local File-Anforderungen bestehen zusätzlich zu lokalen Dokumentationsanforderungen in Australien, obwohl es eine vereinfachte Verrechnungspreisaufzeichnungsoption für bestimmte kleine lokale Einheiten gibt. Es müssen daher sowohl die lokalen Dokumentationsanforderungen (die für alle Unternehmen gelten) als auch das Local File erstellt werden.
- Außerdem müssen CbC-Reporting-Gesellschaften zum Zeitpunkt der Einreichung der jährlichen Unternehmenssteuererklärung General Purpose Financial Statements (GPFS) bei der ATO einreichen, sofern diese nicht bereits bei der Unternehmensaufsichtsbehörde eingereicht wurden.

CbCR

- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.
- Sprache: Ausschließlich in Englisch
- Surrogate filing: Implementiert
- Secondary filing: Implementiert
- Mitteilungspflicht: Ein Unternehmen ist verpflichtet, die Einreichung des CbC-Berichts innerhalb von zwölf Monaten nach Jahresende zu melden.
- Australien ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).
- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.

- Voraussetzungen / Schwellenwerte:
- Für Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2019 beginnen, hat sich das australische Steuerrecht dahingehend geändert, dass eine „CbC-Reporting Entity“ als Mitglied einer konsolidierten Gruppe von Unternehmen definiert wird, die auf ein CbC-Reporting Parent zurückgeht und im Vorjahr einen jährlichen Gesamtumsatz von mehr als 1 Mrd. AUD erzielt hat. Der Status als „CbC-Reporting Entity“ ist jährlich in der Steuererklärung (fällig innerhalb von 6,5 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres) anzugeben.
- Das Konzept der „Significant Global Entity“ (SGE) wurde erweitert und umfasst nun auch Gruppen, die von Einzelpersonen geleitet werden oder bei denen keine formale buchhalterische Konsolidierung erforderlich ist. Der SGE-Status bringt zusätzliche Integritätsregeln und die folgenden verschärften Strafen mit sich:
 - Bei nicht fristgerechter Einreichung drohen Strafen von bis zu 782.500 AUD pro Einreichungspflicht. Es wurde angekündigt, dass dieser Betrag nach der Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes auf 825.000 AUD erhöht werden soll.
 - Falsche oder irreführende Angaben können mit einer Geldstrafe in Höhe von bis zu 150 % der Steuerverkürzung oder, wenn keine Verkürzung vorliegt, mit einer Strafe von 37.560 AUD belegt werden. Die Strafe kann reduziert werden, wenn eine angemessene Argumentation vorgelegt wird.
 - Wenn die lokalen Anforderungen an die Verrechnungspreisdokumentation vor Abgabe der jährlichen Steuererklärung erfüllt werden, kann sich eine Strafmilderung auf Sanktionen ergeben, die aus einer Verrechnungspreisanpassung resultieren.
 - Es wird erwartet, dass die Sanktionsbeträge am 1. Juli 2026 im Rahmen eines dreijährigen Indexierungszyklus erhöht werden.
- Erstellungs- und Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres.

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016

BELARUS



Master File

Local File

CbCR

- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist nicht erfolgt. Das Master File-Konzept steht nicht in Widerspruch zu den lokalen gesetzlichen Vorschriften und ist weitestgehend akzeptiert.
- Lokale Dokumentationspflichten:
 - Die Dokumentationspflicht gilt für „große“ Steuerpflichtige (Jahresumsatz über 60 Mio. EUR) mit einem Transaktionsvolumen (Exporttransaktionen mit verbundenen Unternehmen) von mehr als 2 Mio. BYN (580.000 EUR) pro Jahr; oder
 - Sonstige Steuerpflichtige, welche an Exporttransaktionen mit verbundenen Unternehmen gleichen Volumens (580.000 EUR p.a.) mit den gesetzlich festgelegten, sog. strategischen Waren (Erdöl und Ölprodukte, Erdgas, Kalium, Rohholz, Stahl) beteiligt sind. Die Dokumentation ist nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vorzubereiten und auf Aufforderung der zuständigen Steuerbehörde vorzulegen. Die Vorlage der Dokumentation kann von der Steuerbehörde jederzeit ab dem 1. August des Folgejahres gefordert werden.
 - In folgenden Fällen ist eine Kurzversion der Dokumentation („Kurzdokumentation“) auf Aufforderung vorzulegen (dabei muss die Dokumentation nicht vorher erstellt werden / verfügbar sein):
 - Erwerb oder Absatz von Waren oder Dienstleistungen von einer oder an eine Offshore-Gesellschaft, eine verbundene ausländische Person oder ein belarussisches verbundenes Unternehmen, das von der Körperschaftsteuer in Belarus befreit ist, mit einem Transaktionsvolumen von über 0,4 Mio. BYN (116.000 EUR) in einem Kalenderjahr; oder
 - Transaktionen mit Immobilien mit einer verbundenen Person (unabhängig vom Transaktionsvolumen). Die Kurzdokumentation muss auf Aufforderung innerhalb der von der Steuerbehörde angegebenen Frist (i. d. R. 10 Arbeitstage) bereitgestellt werden.
- Sanktionen: Es sind zwar keine Sanktionen für die fehlende Dokumentation vorgesehen, jedoch kann die Steuerbehörde eine Nachzahlung der Körperschaftsteuer, welche sich auf der Grundlage einer eigenen Berechnung ergibt, fordern.
- Anforderungen an Inhalt und Form der Dokumentation / Kurzdokumentation:
 - Die Dokumentation / Kurzdokumentation muss nach der gesetzlichen Vorlage erstellt werden; die Einreichung von Zusatzinformationen ist jedoch ausdrücklich erlaubt.
 - Die gesetzliche Vorlage für die Dokumentation / Kurzdokumentation ist einstufig (keine Differenzierung zwischen Master File und Local File, kein CbCR).
 - Sprache: Russisch

- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist noch nicht erfolgt.
- Die Dokumentationsstandards nähern sich allmählich den OECD-Formaten an, aber ab 2022 zeigt sich eine Verlangsamung dieses Prozesses.



BELGIEN



Master File

- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.
- Voraussetzungen / Schwellenwerte: Ein Master File muss eingereicht werden, wenn die belgische Gesellschaft eines der folgenden Kriterien für das Wirtschaftsjahr überschreitet, das dem zuletzt abgeschlossenen Wirtschaftsjahr unmittelbar vorausgeht:
 - Gesamtumsatz der Gesellschaft von mehr als 50 Mio. EUR (Einmalzahlungen werden ausgenommen); oder
 - Bilanzsumme der Gesellschaft von mehr als 1 Mrd. EUR; oder
 - Jährlicher Durchschnitt von mehr als 100 Vollzeitangestellten bei der Gesellschaft.
- Erstellungs- und Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres der multinationalen Unternehmensgruppe.
- Sprache: Englisch, Französisch, Niederländisch, Deutsch
- Sanktionen: Die Nichteinhaltung der Einreichungsfrist kann ab dem zweiten Verstoß zu einer Geldstrafe zwischen 1.250 EUR und 25.000 EUR führen, wenn der Verstoß nicht mit Vorsatz begangen wurde. Wenn der Verstoß mit Vorsatz begangen wurde, beträgt die Geldstrafe 12.500 EUR für den ersten Verstoß und 25.000 EUR ab dem zweiten Verstoß.
- Für die Übermittlung ist ein XML-Format implementiert worden.
- Hinweis: Wenn eine multinationale Unternehmensgruppe mehrere einbezogene belgische Unternehmen hat, muss jedes einbezogene belgische Unternehmen, das die Schwellenwerte für die Einreichung des Master Files überschreitet, separat das gleiche Master File einreichen. Das Gesetz lässt nicht zu, dass ein einziges einbezogenes belgisches Unternehmen die Verpflichtungen aller einbezogenen belgischen Unternehmen abdeckt.

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016

Local File

- Voraussetzungen / Schwellenwerte: Diese stimmen mit denen des Master Files überein.
- Vorlagefrist: Das Local File muss innerhalb der Vorlagefrist der Körperschaftsteuererklärung der belgischen Gesellschaft übermittelt werden. (Anmerkung: Die Körperschaftsteuererklärung und das Local File können nicht über das gleiche Portal eingereicht werden – die Körperschaftsteuererklärung muss über BizTax eingereicht werden, wobei das Local File über MyMinFinPro eingereicht werden muss.)
- Sprache: Englisch, Französisch, Niederländisch, Deutsch
- Sanktionen: Die Nichteinhaltung der Einreichungsfrist kann ab dem zweiten Verstoß zu einer Geldstrafe zwischen 1.250 EUR und 25.000 EUR führen, wenn der Verstoß nicht mit Vorsatz begangen wurde. Wenn der Verstoß mit Vorsatz begangen wurde, beträgt die Geldstrafe 12.500 EUR für den ersten Verstoß und 25.000 EUR ab dem zweiten Verstoß.
- Das Local File besteht aus drei Teilen: A, B und C. Teil A muss immer übermittelt werden, sofern ein Local File zu erstellen ist. Teil B muss nur übermittelt werden, wenn mind. ein Geschäftsbereich der belgischen Gesellschaft grenzüberschreitende Transaktionen mit einem Volumen von über 1 Mio. EUR mit verbundenen Unternehmen aufweist. In diesem Fall muss Teil B für jeden Geschäftsbereich, der diesen Schwellenwert überschreitet, ausgefüllt werden. Es ist erlaubt, beim Ausfüllen der Detailinformationen pro Geschäftsbereich (Teil B) in den Tabellen B3 bis B6 eine Wesentlichkeitsanforderung von 25.000 EUR pro Transaktion zu berücksichtigen. Die gleiche Methodik (mit oder ohne Wesentlichkeitsanforderung) muss für alle Geschäftsbereiche angewendet werden. Teil C ist optional und kann als Anhang verwendet werden.
- Für die Übermittlung ist ein XML-Format implementiert worden.

Teil A und C sind rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016, Teil B ab dem 1. Januar 2017

CbCR

- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.
- Schwellenwert: Die multinationale Unternehmensgruppe muss ein CbCR einreichen, wenn der konsolidierte Gruppenumsatz laut dem Konzernabschluss der Gruppe für das Wirtschaftsjahr, das dem zuletzt abgeschlossenen Wirtschaftsjahr unmittelbar vorausgeht, mind. 750 Mio. EUR beträgt.
- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres der multinationalen Unternehmensgruppe.
- Sprache: Englisch, Französisch, Niederländisch, Deutsch
- Surrogate filing: Implementiert
- Secondary filing: Implementiert
- Mitteilungspflicht: Das Formular muss bis zum Ende des Wirtschaftsjahres der multinationalen Unternehmensgruppe eingereicht werden. Ab dem Wirtschaftsjahr, das am 31. Dezember 2019 oder später endet, müssen nur noch Änderungen mitgeteilt werden.
- Sanktionen: Die Nichteinhaltung der Einreichungsfrist kann ab dem zweiten Verstoß zu einer Geldstrafe zwischen 1.250 EUR und 25.000 EUR führen, wenn der Verstoß nicht mit Vorsatz begangen wurde. Wenn der Verstoß mit Vorsatz begangen wurde, beträgt die Geldstrafe 12.500 EUR für den ersten Verstoß und 25.000 EUR ab dem zweiten Verstoß.
- Belgien ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).
- Das XML-Format der OECD für die Datenübermittlung wurde implementiert.

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016

BRASILILIEN

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verrechnungspreisvorschriften wurden an die Empfehlungen der OECD angeglichen. Die Einhaltung der neuen Vorschriften wird ab 2023 fakultativ und ab 2024 obligatorisch. - Das Master File und das Local File sind nun Teil der brasilianischen Verrechnungspreisgesetzgebung. - Voraussetzungen / Schwellenwerte für die Erstellung eines Master Files und Local Files: Wenn der Wert aller kontrollierten Transaktionen 15 Millionen BRL oder mehr beträgt (weniger detaillierte Studie). Bei einem Wert von 15 bis 500 Millionen BRL ist die Studie zur Vorlage des Master Files bzw. Local Files ausführlicher. - Unternehmen, die weniger als 15 Millionen BRL an konzerninternen Transaktionen hatten, sind von der Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation wie Master File Local File befreit. - Erstellungsfrist: Einmal im Jahr (am letzten Arbeitstag im Dezember für das Geschäftsjahr 2023 und 2024). Für die anderen Jahre wird dies im Oktober des folgenden Jahres sein. Die Dokumentation, bestehend aus dem Master File und dem Local File, muss in einem digitalen Verfahren über die Website der brasilianischen Steuerbehörde eingereicht werden. - Mitteilungspflicht: Jährlich. Keine Mitteilungspflicht hinsichtlich der Erstellung der Dokumentation; berechnete steuerliche Anpassungen müssen in der Körperschaftsteuererklärung für das Folgejahr (letzter Geschäftstag im Juli) veröffentlicht werden. - Sprache: Portugiesisch, Englisch und Spanisch - Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen nicht erfüllt: Strafzuschlag i.H.v. 3 % der Bruttoeinnahmen - Nicht fristgerechte Vorlage/ungenauere Dokumentation: Geldstrafe i.H.v. 0,2 % pro Monat auf die Bruttoeinnahmen des Zeitraums. - Unvollständige Dokumentation: Strafzuschlag i.H.v. 3 % der Bruttoeinnahmen des Zeitraums. 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt. - Schwellenwert: <ul style="list-style-type: none"> - Ausgewiesener konsolidierter Konzernumsatz im Vorjahr von mehr als 2.260 Mrd. BRL, wenn der Sitz der Muttergesellschaft in Brasilien liegt, oder - Ausgewiesener konsolidierter Konzernumsatz im Vorjahr von mehr als 4 Mrd. BRL, wenn die Muttergesellschaft im Ausland ansässig ist. - Vorlagefrist: jährlich mit der brasilianischen Körperschaftsteuererklärung („ECF“) bis spätestens zum letzten Geschäftstag im Juli - Sprache: Portugiesisch, Englisch oder Spanisch - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert - Mitteilungspflicht: Im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung, jährlich bis spätestens zum letzten Geschäftstag im Juli - Sanktionen: Strafzahlung bis zu einer Höhe von 3 % der Transaktionsvolumina bei Nichtbeachtung der Vorgaben zum CbCR. Bei Nichteinreichung droht eine Strafzahlung von monatlich 500 BRL bis 1.500 BRL. - Brasilien ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD für die Datenübermittlung wurde implementiert.
			<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016</p>

BULGARIEN



Master File

Local File

CbCR

- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2020 erfolgt.
- Voraussetzungen / Schwellenwerte:
 - Das Local File ist für Geschäfte mit verbundenen Unternehmen zu erstellen, die a) im Berichtszeitraum die folgenden Schwellenwerte (netto) überschreiten:
 - 400.000 BGN für Transaktionen mit Waren;
 - 200.000 BGN für andere Transaktionen;
 - b) Darlehen im Wert von über 1 Mio. BGN oder Zinsen aus Darlehen im Wert von über 50.000 BGN betreffen.
- Keine Pflicht, ein Local File zu erstellen, wenn a) zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zwei der folgenden Kriterien nicht erfüllt wurden:
 - Bilanzsumme 38 Mio. BGN;
 - Nettoumsatzerlöse 76 Mio. BGN;
 - Durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer 250;
- b) eine Befreiung von der Körperschaftsteuer besteht;
- c) Transaktionen mit verbundenen Unternehmen nur im Inland durchgeführt wurden;
- d) die durchgeführte Tätigkeit anderweitig besteuert wird.
- Erstellungsfrist:
 - Für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni des Jahres nach dem Jahr, auf das sich das Local File bezieht. Im Falle einer Korrektur der jährlichen Körperschaftsteuererklärung, die zu einer Änderung der in dem Local File enthaltenen Informationen führt, ist das Local File innerhalb von 14 Tagen nach Korrektur der jährlichen Steuererklärung, jedoch spätestens bis 30. September entsprechend anzupassen.
 - Wenn das zur Erstellung des Local Files verpflichtete Unternehmen Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe ist, muss es auch über das Master File verfügen. Das Master File für das Berichtsjahr muss spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres (das Jahr nach dem Jahr, in dem das Local File zu erstellen ist) zur Verfügung stehen.
- Vorlagefrist: Im Falle einer Aufforderung im Rahmen eines Steuerprüfungsverfahrens wird die Frist von den Steuerbehörden festgelegt (i. d. R. 7 Tage oder 14 Tage). Die Frist kann unter Umständen verlängert oder unterbrochen werden.
- Mitteilungspflicht: Nein
- Sprache: Nach dem bulgarischen Gesetz muss die Dokumentation auf Aufforderung der Steuerbehörden in bulgarischer Sprache übersetzt an die Steuerbehörden übergeben werden.
- Sanktionen: Bei Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen drohen Geldbußen:
 - Bei fehlender Erstellung eines Local Files ist eine Strafe in Höhe von max. 0,5% des zu deklarierenden Transaktionsvolumens fällig. Von den Behörden wird eine Nichterstellung vermutet, wenn das Local File auf Anfrage nicht innerhalb der vorgegebenen Frist bereitgestellt werden kann.
 - Bei Nichtvorlage eines Master Files liegt die Strafe zwischen 5.000 BGN und 10.000 BGN.
 - Bei falschen oder unvollständigen Angaben wird eine Strafe von 1.500 BGN bis 5.000 BGN fällig.
 - Ein wiederholter Verstoß gegen die genannten Vorschriften führt zu einer Verdopplung der Strafvolumina.

- Die Implementierung des CbCR ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 (Übermittlung durch die Konzernobergesellschaft) bzw. 2017 (Übermittlung durch ein Konzernunternehmen) erfolgt.
- Schwellenwert: Der konsolidierte Gesamtumsatz beträgt mind. 1.466 Mio. BGN (750 Mio. EUR) für das dem Berichtsjahr vorangegangene Wirtschaftsjahr.
- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird.
- Sprache: Bulgarisch
- Surrogate filing: Implementiert
- Secondary filing: Implementiert
- Mitteilungspflicht: Erfolgt elektronisch bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird, über die Website der NRA. Informationen über den Status hinsichtlich des CbCR innerhalb der multinationalen Unternehmensgruppe und darüber, welche Gesellschaft die Übermittlung des CbCR vorzunehmen hat, sind mitzuteilen.
- Sanktionen:
 - Von 100.000 BGN bis 200.000 BGN, wenn keine Übermittlung des Berichts erfolgt;
 - Von 50.000 BGN bis zu 150.000 BGN, wenn unvollständige / nicht korrekte Daten übermittelt werden;
 - Von 50.000 BGN bis zu 150.000 BGN, wenn keine Mitteilung übermittelt wird.
- Bulgarien ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).
- Das XML-Format der OECD für die Datenübermittlung wurde nicht implementiert. Der Bericht wird über ein elektronisches Programm auf der Website der NRA übermittelt.

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2020

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016 oder ab dem 1. Januar 2017

CHINA



Master File

Local File

CbCR

- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.

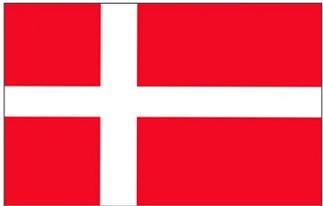
- Voraussetzungen / Schwellenwerte:
 - Wenn grenzüberschreitende Transaktionen mit verbundenen Gesellschaften vorliegen und die Gruppe, zu der die Gesellschaft gehört, bereits ein Master File erstellt hat; oder
 - der Gesamtbetrag der Transaktionen mit verbundenen Unternehmen mehr als 1 Mrd. CNY beträgt.
- Erstellungsfrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres der Konzernobergesellschaft.
- Vorlagefrist: Innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die Finanzverwaltung.
- Im Vergleich zu BEPS-Aktionspunkt 13 sind für das Master File in China zusätzliche Informationen erforderlich.
- Mitteilungspflicht: Im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung ist die Angabe notwendig, ob das Master File zu erstellen ist.
- Sprache: Chinesisch
- Sanktionen: 10.000 CNY, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden.

- Voraussetzungen / Schwellenwerte:
 - Lieferbeziehungen mit verbundenen Gesellschaften von mehr als 200 Mio. CNY;
 - Übertragung von Finanzanlagen oder immateriellen Wirtschaftsgütern zwischen verbundenen Unternehmen von mehr als 100 Mio. CNY;
 - Sämtliche andere Transaktionen mit verbundenen Unternehmen, die mehr als 40 Mio. CNY betragen (z.B. Zinsen auf konzerninterne Darlehen).
 - Wenn ein Unternehmen, das einfache Produktionstätigkeiten (z. B. Lohnfertigung oder Auftragsfertigung), Vertrieb oder Auftragsforschung und -entwicklung für ausländische verbundene Unternehmen durchführt, einen Verlust macht.
- Erstellungsfrist: Bis zum 30. Juni des folgenden Wirtschaftsjahres.
- Vorlagefrist: Nach Aufforderung durch die Finanzverwaltung innerhalb von 30 Tagen.
- Im Vergleich zu BEPS-Aktionspunkt 13 sind für das Local File in China zusätzliche Informationen erforderlich.
- Mitteilungspflicht: Im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung ist die Angabe notwendig, ob das Local File zu erstellen ist.
- Sprache: Chinesisch
- Sanktionen: 10.000 CNY, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden.

- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.
- Voraussetzungen / Schwellenwert:
 - Die Konzernobergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe ist in China steuerlich ansässig und der konsolidierte Gesamtumsatz beträgt im Vorjahr mehr als 5,5 Mrd. CNY; oder
 - Eine chinesische Gesellschaft wird von der multinationalen Unternehmensgruppe beauftragt, den CbCR zu erstellen (Für die Pflicht zur CbCR-Erstellung gilt das Steuerrecht des Landes, in dem sich die Konzernobergesellschaft befindet).
- Vorlagefrist: 31. Mai des Folgejahres im Rahmen der jährlichen Körperschaftsteuererklärung.
- Sprache: In Chinesisch und Englisch einzureichen.
- Surrogate filing: Implementiert
- Secondary filing: Implementiert
- Mitteilungspflicht: Im Rahmen des Formulars über Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen bis 31. Mai des folgenden Wirtschaftsjahres.
- Sanktionen: 10.000 CNY bis 50.000 CNY
- China ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).
- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016

DÄNEMARK

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt. - Voraussetzungen / Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> - Die Gruppe beschäftigt mehr als 250 Mitarbeiter. - Die Gruppe beschäftigt weniger als 250 Mitarbeiter, aber der Gruppenumsatz beträgt mehr als 250 Mio. DKK und die Konzernbilanzsumme beträgt mind. 125 Mio. DKK. Sonst Befreiung von vollständiger Dokumentation. - Unternehmen, die Geschäfte mit Konzerngesellschaften innerhalb von Nicht-DBA (Doppelbesteuerungsabkommen)-Ländern oder Ländern außerhalb der EU bzw. der EWG tätigen, müssen immer eine Verrechnungspreisdokumentation für diese kontrollierten Transaktionen erstellen, unabhängig vom Volumen. - Seit 2021 ist jedoch keine Verrechnungspreisdokumentation für kontrollierte Transaktionen zwischen zwei dänischen Gesellschaften mehr erforderlich; Ausnahmen hierfür gelten im Falle von asymmetrischer Besteuerung. - Ein Mehrheitsgesellschafter, der eine natürliche Person ist (und in Dänemark steuerlich ansässig ist) und kontrollierte Transaktionen mit einem ausländischen Unternehmen vornimmt, das nicht in Dänemark steuerlich ansässig ist, muss für diese Transaktionen eine Verrechnungspreisdokumentation erstellen. - Erstellungs- und Vorlagefrist: Die Dokumentation sollte fortlaufend erfolgen. Seit 1. Januar 2021 muss die Verrechnungspreisdokumentation bei Unternehmen, die die oben genannten Schwellenwerte überschreiten, spätestens 60 Tage nach Ablauf der Frist für die Steuererklärung abgegeben werden. Endet das Wirtschaftsjahr 2022 beispielsweise mit dem Kalenderjahr, so muss bis zum 30. Juni 2023 die Abgabe der Steuererklärung und bis zum 29. August 2023 die Abgabe der Verrechnungspreisdokumentation erfolgt sein. - Mitteilungspflicht: Nein - Sprache: Dänisch, Norwegisch, Schwedisch oder Englisch - Sanktionen: Es gibt zwei Ebenen von Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> - <u>Offenlegung von Informationen</u>: Dies gilt für alle kontrollierten Transaktionen im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung. Die Strafe für absichtliche oder fahrlässige Angabe falscher oder irreführender Informationen ist der höhere der folgenden zwei Beträge: <ul style="list-style-type: none"> - 0,5% des Umsatzes bis zu 500 Mio. DKK; 0,1% des Restbetrags bis zu 1 Mrd. DKK und 0,05% des Umsatzes über 1 Mrd. DKK (ohne Begrenzung); oder - 250.000 DKK für Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern. Für jeden weiteren 50. Mitarbeiter erhöht sich der Betrag bis 500 Mitarbeiter jeweils um 250.000 DKK. In Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern beträgt die Strafe 2,5 Mio. DKK. - Alle Sanktionen sind kumulativ und können um 50% erhöht werden, wenn sich die Verletzung auf einen systematischen Verstoß gegen die Steuervorschriften bezieht. Dies ist der Fall, wenn mehr als eine der oben genannten Sanktionen verhängt wird. - <u>Vorbereitung der Dokumentation</u>: Wenn die Gruppe kein KMU ist, siehe oben. Ein Unternehmen kann mit einer Strafe von bis zu 250.000 DKK pro Wirtschaftsjahr belegt werden, wenn die Dokumentation nicht innerhalb der Frist eingereicht wird oder die eingereichten Unterlagen als unzureichend gelten. Wenn nach Ablauf der Frist eine angemessene Dokumentation vorgelegt wird, kann die Standardstrafe auf 50% oder 125.000 DKK pro Jahr reduziert werden. Wenn die dänischen Steuerbehörden eine Aufwärtskorrektur auf der Grundlage der Preise der kontrollierten Transaktionen vornehmen und davon ausgehen, dass sie nicht mit dem Fremdvergleichsprinzip übereinstimmen, wird die Dokumentationsstrafe um 10% der gesamten Aufwärtskorrektur der Einnahmen erhöht. 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt. - Schwellenwert: Der konsolidierte Umsatz der Gruppe im vorangegangenen Wirtschaftsjahr muss mind. 750 Mio. EUR (5,6 Mrd. DKK) betragen. - Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, für welches das CbCR erstellt werden muss. - Surrogate filing: Implementiert ab dem Wirtschaftsjahr 2017. - Secondary filing: Implementiert ab dem Wirtschaftsjahr 2017. - Sprache: Dänisch, Norwegisch, Schwedisch oder Englisch - Mitteilungspflicht: Eine dänische Konzerngesellschaft ist verpflichtet, die dänischen Steuerbehörden bis Ende des Berichtsjahres darüber zu informieren, welche Konzernober- / Stellvertretergesellschaft den CbCR in elektronischer Form einreicht. - Die dänische Konzerngesellschaft hat diese Mitteilung jährlich vorzunehmen. Die Mitteilung hat online zu erfolgen (das bisherige Formular ist nicht mehr gültig). - Sanktionen: Strafzahlungen von 10.000 EUR bis 50.000 EUR pro Gesellschaft. - Dänemark ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.
<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2021</p>		<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016</p>	

DEUTSCHLAND

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt. - Die Empfehlungen der OECD sind mit leichten Modifikationen umgesetzt. Art, Inhalt und Umfang sind in der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung bestimmt. - Schwellenwerte für die Erstellung eines Master Files: Gesellschaft mit mind. 100 Mio. EUR Umsatz im Vorjahr. - Schwellenwerte für die Erstellung eines Local Files: <ul style="list-style-type: none"> - Lieferung von Gütern: 6 Mio. EUR im Vorjahr - Sonstige Leistungen: 600.000 EUR im Vorjahr - Erstellungsfrist: Nein - Vorlagefrist: in der Regel 60 Tage bzw. 30 Tage bei außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen; Anforderung üblicherweise im Rahmen einer Betriebsprüfung. Ab dem Wirtschaftsjahr 2025 sind die Verrechnungspreisdokumentation sowie die Dokumentationen der außergewöhnlichen Geschäftsvorfälle grundsätzlich auf Anfrage innerhalb von 30 Tagen vorzulegen. Darüber hinaus muss die Dokumentation im Rahmen einer Betriebsprüfung nicht mehr explizit angefordert werden, sondern ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung vorzulegen. Es ist daher dringend empfohlen, einen Prozess für eine zeitnahe und fortlaufende Dokumentation zu implementieren. - Mitteilungspflicht: Nein - Sprache: Grundsätzlich Erstellung des Master Files und Local Files in deutscher Sprache, aber eine Erstellung in englischer Sprache kann beantragt werden. - Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> - Finanzverwaltung darf schätzen (Beweislast geht auf den Steuerpflichtigen über); - Nichtvorlage oder unverwertbare Dokumentation: Strafzuschlag i.H.v. mind. 5% bis max. 10% der Einkommenskorrektur; mind. jedoch 5.000 EUR; - Verspätete Vorlage: Strafzuschlag von mind. 100 EUR pro Tag ab dem Tag der Fristüberschreitung (begrenzt auf 1 Mio. EUR). 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt. - Schwellenwert: Ausgewiesener konsolidierter Konzernumsatz im Vorjahr von mind. 750 Mio. EUR. - Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird; Auswertung und Speicherung der Daten für 15 Jahre. - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert - Mitteilungspflicht: Im Rahmen der Steuererklärung. - Sanktionen: Bis zu max. 10.000 EUR Strafzahlung bei Nichtbeachtung der Vorgaben zum CbCR. - Die Tabellen des CbCR müssen in folgenden Sprachen ausgefüllt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Tabelle I und II in deutscher oder englischer Sprache; - Tabelle III ausschließlich in englischer Sprache. - Deutschland ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD für die Datenübermittlung wurde implementiert.
<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2017</p>			<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016</p>

ESTLAND

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist teilweise erfolgt. Estland besitzt seit 2007 ein dem Master File-Konzept ähnliches Dokumentationskonzept. - Lokale Dokumentationspflichten: <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen / Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> - In Estland ansässige Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Unternehmensgruppen, die auf dem Wertpapiermarkt registriert sind; - Wenn ein Transaktionspartner in einem Niedrigsteuerland ansässig ist; - In Estland ansässige Konzerne mit mind. 250 Mitarbeitern (inkl. nahestehender Personen) oder einem Gruppenumsatz von mind. 50 Mio. EUR im vorangegangenen Wirtschaftsjahr oder einer konsolidierten Bilanzsumme von mind. 43 Mio. EUR; - Konzerne, die eine Betriebsstätte in Estland haben und mind. 250 Mitarbeiter (inkl. nahestehender Personen), einen Umsatz von mind. 50 Mio. EUR im Vorjahr oder eine konsolidierte Bilanzsumme von mind. 43 Mio. EUR. - Erstellungsfrist: Ein Unternehmen muss erst nach formaler Aufforderung durch die estnische Steuer- und Zollbehörde eine Verrechnungspreisdokumentation vorweisen können. - Vorlagefrist: Die Verrechnungspreisdokumentation sollte nach der Aufforderung innerhalb von 60 Tagen an die Steuerbehörde übermittelt werden. - Mitteilungspflicht: Nein - Sprache: Eine Dokumentation kann in einer Fremdsprache eingereicht werden. Jedoch kann die Steuerbehörde unter Setzung einer angemessenen Frist eine Übersetzung ins Estnische fordern. - Sanktionen bei Nichterfüllung: Bis zu 3.200 EUR zuzüglich eines Zinssatzes von 0,06% pro Tag auf das Korrekturvolumen (d. h. wenn der Verrechnungspreis nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht). 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt. - Schwellenwert: Konsolidierter Umsatz im Vorjahr von mind. 750 Mio. EUR. - Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des betrachteten Wirtschaftsjahres. - Sprache: Estnisch oder Englisch - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert - Mitteilungspflicht: Innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres in Englisch oder Estnisch. - Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> - 3.300 EUR und eine verlängerte Verjährungsfrist für Steuerprüfungen (fünf Jahre) wenn der CbCR nicht übermittelt wird; - Wenn keine Mitteilung über die Erstellung des CbCR gemacht wird, kann jede Gesellschaft der Unternehmensgruppe mit Sitz in Estland dazu verpflichtet werden, den CbCR zu übermitteln; zusätzlich kann eine Strafe von 3.300 EUR auferlegt werden. - Estland ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD wurde noch nicht für die Datenübermittlung implementiert.
			<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016</p>

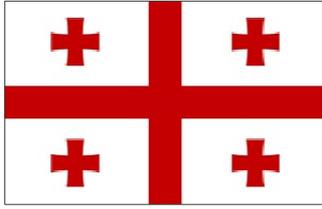
FINNLAND

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist gemäß § 14b des Steuerverfahrensgesetzes („Laki Verotusmenettelystä“) erfolgt. - Voraussetzungen / Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Angestellten 250 oder mehr (auf Gruppenebene); oder - Gruppenumsatz über 50 Mio. EUR und Bilanzsumme des Gesamtkonzerns über 43 Mio. EUR; - Wenn die konzerninternen Transaktionen während des Wirtschaftsjahres für jedes der verbundenen Unternehmen ein Volumen unter 500.000 EUR haben, ist kein Master File zu erstellen. Ein Local File ist dennoch zu erstellen, jedoch in geringerem Umfang. - Erstellungsfrist: Frühestens sechs Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres. - Vorlagefrist: Nach Aufforderung der Steuerbehörden innerhalb von 60 Tagen. - Mitteilungspflicht: Nein - Sprache: Finnisch, Schwedisch oder Englisch - Sanktionen: Das max. Strafmaß beträgt 25.000 EUR. 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 gemäß § 14d und § 14e des Steuerverfahrensgesetzes („Laki Verotusmenettelystä“) erfolgt. - Schwellenwert: <ul style="list-style-type: none"> - Muttergesellschaft eines multinationalen Konzerns und eine ausländische Gesellschaft mit einer körperschaftsteuerlichen Betriebsstätte in Finnland; und - Gruppenumsatz im Vorjahr von mind. 750 Mio. EUR. - Vorlagefrist: Übermittlung innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres. - Sprache: Finnisch, Schwedisch oder Englisch - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert - Mitteilungspflicht: Generell bis Ende des Wirtschaftsjahres. - Sanktionen: Das max. Strafmaß beträgt 25.000 EUR. - Finnland ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.
	<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2017</p>		<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016</p>
	Empty space for additional content		

FRANKREICH

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist ab 1. Januar 2018 erfolgt, d. h. für Betriebsprüfungen ab 2019 („Haushaltsgesetz für 2018“). - Voraussetzungen / Schwellenwerte: Jahresumsatz oder Bruttovermögen i.H.v. mind. 150 Mio. EUR (ab 2024; berechnet auf der Ebene des in Frankreich ansässigen Unternehmens oder auf der Ebene einer direkten oder indirekten Muttergesellschaft oder Tochtergesellschaft). - Local File: Konzept gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 mit französischen Besonderheiten für Geschäftsjahre, die am 1. Januar 2018 beginnen (z.B. die Abstimmung von Managementkonten, die eventuell für Verrechnungspreiszwecke verwendet werden, und von gesetzlichen Abschlüssen). - Voraussetzungen / Schwellenwerte: Der aggregierte Betrag je Kategorie der Transaktionen zwischen dem französischen Unternehmen und einem oder mehreren verbundenen Unternehmen übersteigt 100.000 EUR im Geschäftsjahr. Auch wenn der Umsatz darunter liegt, kann eine Verrechnungspreisdokumentation von der französischen Steuerverwaltung während einer Steuerprüfung angefordert werden, um Transaktionen mit ausländischen verbundenen Unternehmen nachzuvollziehen. - Erstellungsfrist: Keine festgesetzte Erstellungsfrist. - Vorlagefrist: 30 Tage nach Empfang des Aufforderungsschreibens (im Rahmen einer Betriebsprüfung). Eine Verlängerung um 30 zusätzliche Tage (auf 60 Tage insgesamt) ist möglich. - Mitteilungspflicht: Keine für das Master File und das Local File. Unabhängig davon müssen Unternehmen, die einen Jahresumsatz oder ein Bruttovermögen i.H.v. mind. 50 Mio. EUR aufweisen (berechnet auf der Ebene des in Frankreich ansässigen Unternehmens oder auf der Ebene einer direkten oder indirekten Muttergesellschaft oder Tochtergesellschaft), jährlich das Formular 2257-SD (vereinfachte Verrechnungspreisdokumentation) ausfüllen. Diese Abgabe kann im Rahmen der jährlichen Körperschaftsteuererklärung erfolgen (Anfang Mai), spätestens jedoch bis Anfang November. - Sprache: Bevorzugt in Französisch. Anerkennung englischsprachiger Dokumentation nicht ausdrücklich vorgesehen, kann aber in der Praxis erlaubt sein. - Sanktionen: Geldstrafe i.H.v. mind. 50.000 EUR (ab 2024) pro geprüftem Wirtschaftsjahr. Bei gravierenden Verstößen bis zu 0,5 % des Wertes der nicht dokumentierten Transaktionen oder 5 % der Einkommenskorrektur. - Vollstreckbarkeit der Dokumentation: Weicht die Verrechnungspreismethode von der in der Dokumentation angegebenen ab, wird eine Gewinnverlagerung vermutet, wenn eine Differenz zwischen den Einkünften des Unternehmens und dem Betrag besteht, den es erzielt hätte, wenn die dokumentierte Verrechnungspreispolitik befolgt worden wäre (ab 2024). - Die Fristen und Pflichten sind für das Local File und Master File identisch. 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt. - Schwellenwert: Konsolidierter Gruppenumsatz in Höhe von mind. 750 Mio. EUR im Vorjahr. - Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird. - Sprache: Die Übermittlung sollte in englischer Sprache erfolgen. - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert - Mitteilungspflicht: Im Rahmen der Jahressteuererklärung Anfang Mai für Gesellschaften, deren Wirtschaftsjahr am 31. Dezember endet und die den CbCR in Frankreich einreichen. Keine Mitteilungspflicht, wenn automatischer Austausch mit Frankreich vereinbart wurde und ein anderes Land den CbC-Report einreicht (Liste dieser Länder ist gesetzlich verankert und umfasst auch EU-Mitgliedsstaaten). - Sanktionen: Strafzahlung bis zu 100.000 EUR bei Nichtbeachtung des CbCR bzw. der Mitteilungspflicht. - Frankreich ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).
<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2024</p>		<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2024</p>	

GEORGIEN



Master File

Local File

CbCR

- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht wird erwartet.
- Seit dem 14. Juni 2016 ist Georgien ein Mitglied des sog. „Inclusive Framework on BEPS“, in dem über 100 Mitglieder an der Umsetzung der Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen (Base Erosion and Profit Shifting) arbeiten.
- Unternehmen in Georgien sind nur dann zur Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation verpflichtet, wenn dies von den Steuerbehörden verlangt wird.

- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 wird erwartet.
- Georgien ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).

GRIECHENLAND



Master File

- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist erfolgt.
- Schwellenwerte: Ein in Griechenland ansässiges Unternehmen, das zu einem multinationalen Konzern gehört und gemäß den Schwellenwerten ein Local File erstellen muss, muss auch ein Master File erstellen.
- Erstellungsfrist: Es besteht keine Erstellungsfrist für das Master File selbst. Die zusammenfassende Informationstabelle muss mit der jährlichen Steuererklärung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres erstellt und übermittelt werden.
- Vorlagefrist: Auf Anfrage muss das Master File innerhalb von 30 Tagen vorgelegt werden, üblicherweise im Rahmen einer Steuerprüfung. Eine zusammenfassende Tabelle / Transaktionsmatrix muss jährlich zusammen mit der Steuererklärung an die Behörden übermittelt werden bis zum letzten Werktag sechs Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres.

Local File

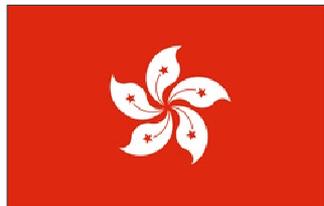
- Schwellenwerte:
 - IC Transaktionen im Wert von mehr als 200.000 EUR und jährlicher Umsatz über 5 Mio. EUR;
 - IC Transaktionen im Wert von mehr als 100.000 EUR und jährlicher Umsatz von weniger als 5 Mio. EUR.
- Wenn Schwellenwerte zu Erstellung erreicht werden, sind alle Transaktionen mit verbundenen Unternehmen, unabhängig von ihrer Höhe, zu dokumentieren.
- Sprache: Griechisch
- Erstellungsfrist: Es besteht keine Erstellungsfrist für das Local File selbst. Die zusammenfassende Informationstabelle muss mit der jährlichen Steuererklärung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres erstellt und übermittelt werden.
- Vorlagefrist: Auf Anfrage muss das Local File innerhalb von 30 Tagen vorgelegt werden, üblicherweise im Rahmen einer Steuerprüfung.
- Sanktionen: 0,1% des Volumens der Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen; mind. 500 EUR, max. 2.000 EUR. Bei verspäteter Vorlage ab 30 Tage nach Anfrage der Dokumentation werden 5.000 EUR Strafe erhoben, ab 60 Tagen Verspätung erhöht sich diese auf 10.000 EUR und bei einer Verspätung von mehr als 90 Tagen oder keiner Vorlage beträgt die Strafe 20.000 EUR.

CbCR

- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.
- Schwellenwert: Konsolidierter Gruppenumsatz im Vorjahr von mind. 750 Mio. EUR.
- Vorlagefrist: letzter Werktag innerhalb des Wirtschaftsjahres, wenn das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt.
- Surrogate filing: Implementiert
- Secondary filing: Implementiert
- Mitteilungspflicht: Am letzten Tag der Berichtsperiode.
- Sanktionen: Verspätete oder inkorrekte Abgabe 10.000 EUR; bei fehlender Übermittlung des CbCR 20.000 EUR Strafzahlung.
- Sprache: Die Tabellen des CbCR müssen in Griechisch ausgefüllt werden.
- Griechenland ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).
- Das XML-Format der OECD für die Datenübermittlung wurde implementiert.

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016

HONGKONG



Master File

- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.
- Schwellenwerte: Grundsätzlich hat eine in Hongkong ansässige Gesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe ein Master File zu erstellen. Ausgenommen davon sind Wirtschaftsjahre, in welchen zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Jahresumsatz der Gesellschaft: max. 400 Mio. HKD;
 - Bilanzsumme der Gesellschaft: max. 300 Mio. HKD;
 - Durchschnittliche Anzahl an Arbeitnehmern: max. 100.
- Erstellungs- und Vorlagefristen: Innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres der Gruppe.
- Mitteilungsfrist: Nicht festgelegt
- Sprache: Englisch oder Chinesisch
- Sanktionen: 50.000 HKD bzw. 100.000 HKD

Local File

- Schwellenwerte: Grundsätzlich haben in Hongkong ansässige Gesellschaften einer multinationalen Unternehmensgruppe ein Local File zu erstellen.
- Ausgenommen davon sind Wirtschaftsjahre, in welchen zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Jahresumsatz der Gesellschaft: max. 400 Mio. HKD;
 - Bilanzsumme der Gesellschaft: max. 300 Mio. HKD;
 - Durchschnittliche Anzahl an Arbeitnehmern: max. 100.
- Falls die folgenden Arten kontrollierter Transaktionen folgende Werte nicht überschreiten, ist eine Dokumentation für diese Transaktionsart nicht notwendig:
 - Die Übertragung von Immobilien (ob beweglich oder unbeweglich, aber ohne Finanzanlagen und immaterielle Vermögenswerte) beträgt max. 220 Mio. HKD;
 - Übertragung von materiellen Wirtschaftsgütern in Höhe von max. 110 Mio. HKD;
 - Übertragung von Finanzvermögen oder immateriellen Wirtschaftsgütern in Höhe von max. 110 Mio. HKD;
 - Sonstige Transaktionen max. 44 Mio. HKD.
- Erstellungs- und Vorlagefristen, Mitteilungsfrist, Sprache und Sanktionen wie beim Master File.

CbCR

- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2018 erfolgt.
- Schwellenwert: Konsolidierter Gruppenumsatz von mind. 750 Mio. EUR (oder 6,8 Mrd. HKD) für das vorangegangene Wirtschaftsjahr.
- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des betrachteten Wirtschaftsjahres oder zum von einem Prüfer festgelegten Datum (je nachdem, welche Frist früher endet).
- Sprache: Englisch oder Chinesisch
- Surrogate filing: Implementiert
- Secondary filing: Implementiert
Auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Gesellschaft in Hongkong dennoch nicht verpflichtet, den CbCR einzureichen, wenn der CbCR für den betreffenden Berichtszeitraum von einer anderen in Hongkong ansässigen Gesellschaft der berichtspflichtigen Gruppe eingereicht wird.
- Mitteilungspflicht: Jede Gesellschaft in Hongkong ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Ende des betrachteten Wirtschaftsjahres eine Mitteilung einzureichen, in der die relevanten Informationen zur Bestimmung der Verpflichtung zur Einreichung eines CbCR enthalten sind. Die Gesellschaft erhält eine Bestätigung der erfolgten Mitteilung.
- Sanktionen:
 - Nichteinreichung: 50.000 HKD. Eine weitere Strafe von 100.000 HKD und 500 HKD pro Tag wird verhängt, wenn der Verstoß nach der Verurteilung fortgesetzt wird.
 - Mit der Absicht falsche oder irreführende Angaben zu machen oder zu betrügen: 50.000 HKD und eine Freiheitsstrafe von drei Jahren.
- Hongkong ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).
- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. April 2018

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2018

INDIEN



Master File

- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ins nationale Recht ist erfolgt.
- Voraussetzungen / Schwellenwerte: Konsolidierter Konzernumsatz im Vorjahr von mind. 5 Mrd. INR (ca. 55 Mio. EUR), zusätzlich entweder internationale Transaktionen im Wert von insgesamt mind. 500 Mio. INR oder ein Transaktionsvolumen von über 100 Mio. INR hinsichtlich immaterieller Wirtschaftsgüter.
- Vorlagefrist: Jährlich vor oder mit Ablauf der Frist zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung am 30. November.
- Jede Gesellschaft (ab dem Wirtschaftsjahr 2019-2020 unabhängig davon, ob internationale Transaktionen innerhalb des Jahres vorgenommen worden sind oder nicht), die die oben genannten Schwellenwerte nicht überschreitet, muss allgemeine Informationen in Teil A der Form 3CEAA übermitteln. Werden die Schwellenwerte überschritten, dann sind Teil A und B des Formulars einzureichen.
- Mitteilungspflicht: Die betroffene Gesellschaft muss bis spätestens 30 Tage vor Ende der Vorlagefrist eine Mitteilung (Form 3CEAB) übermitteln. Sind mehrere Gesellschaften einer internationalen Gruppe dazu verpflichtet die Form 3CEAB einzureichen ist es ab dem Wirtschaftsjahr 2020-2021 zulässig, eine Gesellschaft zu bestimmen, die die Meldung für alle verpflichteten Gesellschaften einer Gruppe übernimmt, unabhängig vom Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft.
- Die oben genannten Berichte müssen der indischen Steuerbehörde zur Verfügung gestellt werden und dem für die Prüfung zuständigen Sachbearbeiter zugänglich gemacht werden.
- Der Inhalt des Master Files ist ähnlich dem des BEPS-Aktionspunkts 13. Es bestehen geringe Abweichungen.
- Sprache: Englisch
- Sanktionen: Strafzahlung bei Nichteinreichung des Master Files i.H.v. 500.000 INR.

Local File

- Die bereits bestehenden Local File-Anforderungen stimmen weitestgehend mit dem Master File-Konzept überein, das im dreistufigen Ansatz der OECD zur Verrechnungspreisdokumentation beschrieben wird.
- Schwellenwerte: Summe der internationalen Transaktionen über 10 Mio. INR (ca. 110 TEUR); zusätzlich Anforderungen an lokale Transaktionen.
- Erstellungsfrist: Seit dem Wirtschaftsjahr 2019-2020 läuft die Frist zur Einreichung der Form 3CEB am 30. Oktober ab, d.h. ein Monat vor Ablauf der Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung.
- Vorlagefrist: Auf Anfrage innerhalb von 30 Tagen, Verlängerung um weitere 30 Tage möglich.
- Mitteilungspflicht: Nein
- Sprache: Englisch
- Sanktionen: 2% des internationalen Transaktionsvolumens oder des Transaktionsvolumens von sog. „specified“ inländischen Transaktionen, welche per Gesetz vordefiniert sind, für unterlassene Aktualisierungen, unterlassene Meldungen oder Falschmeldungen beim zuständigen Finanzbeamten.

CbCR

- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab April 2016 erfolgt.
- Schwellenwert: konsolidierter Konzernumsatz von mind. 68 Mrd. INR (ca. 750 Mio. EUR) im Wirtschaftsjahr, welches dem Berichtsjahr vorangeht.
- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Berichtsjahres.
- Sprache: Englisch
- Surrogate filing: Implementiert
- Secondary filing: Implementiert
- Mitteilungspflicht: Zwei Monate vor Ende der Vorlagefrist.
- Sanktionen:
 - Für Nichteinreichung des CbCR: 5.000-15.000 INR pro Verzugstag (ca. 55-165 EUR pro Verzugstag);
 - Bei weiteren Versäumnissen: 50.000 INR pro Tag (550 EUR pro Tag);
 - Für fehlerhafte Informationen im CbCR: 500.000 INR (ca. 5.495 EUR).
- Indien ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).
- Ein dem OECD XML-Format ähnliches Format wurde für die Datenübermittlung implementiert.

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. April 2016

INDONESIEN

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt. - Voraussetzungen/ Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> - Der jährliche konsolidierte Gesamtumsatz im vorangehenden Wirtschaftsjahr überschreitet 50 Mrd. IDR (wenn das Unternehmen für weniger als zwölf Monate tätig gewesen ist, wird der Gesamtumsatz für das gesamte Wirtschaftsjahr hochgerechnet); oder - Die jährlichen Transaktionen mit verbundenen Unternehmen im vorangehenden Wirtschaftsjahr überschreiten folgende Werte: <ul style="list-style-type: none"> - 20 Mrd. IDR für Transaktionen, die den Austausch von materiellen Gütern betreffen; oder - 5 Mrd. IDR für jede Transaktion, die eine Dienstleistung, Zinszahlung, oder immaterielle Güter betrifft, oder andere Transaktionen, die mit hohem Risiko verbunden sind; oder - Das verbundene Unternehmen ist in einem Land oder einer Jurisdiktion ansässig, in der die Körperschaftsteuer niedriger ist als die in Indonesien geltende Steuer i.H.v. 22%. - Erstellungsfrist für Master File und Local File: Innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres. - Vorlagefrist: Im Falle einer Steuerprüfung oder Compliance-Überwachung der Einhaltung der Vorschriften, innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Steuerbehörde. Im Falle einer allgemeinen Anfrage, innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Steuerbehörde. Die Information über das Verfügbarkeitsdatum muss zusammen mit der jährlichen Körperschaftsteuererklärung im Offenlegungsformular eingereicht werden. - Mitteilungspflicht: Im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung in einem separaten Offenlegungsformular. - Sprache: Erstellung in lokaler Sprache. Steuerpflichtige, die eine Genehmigung für die Verwendung einer Fremdsprache oder -währung haben, können die Dokumentation in dieser Fremdsprache erstellen, allerdings muss ihr auch die übersetzte indonesische Version beigefügt werden. - Sanktionen: Wird das Offenlegungsformular nicht zusammen mit der Körperschaftsteuererklärung eingereicht, wird eine Verwaltungsstrafe i.H.v. 1 Mio. IDR fällig und die Körperschaftsteuererklärung kann als unvollständig angesehen werden und wird eine mögliche Steuerprüfung auslösen. - Wenn das Master File und das Local File auf Anfrage oder bei Überschreitung der Einreichungsfrist nicht vorgelegt werden, wird die Steuerbehörde die Unterlagen nicht berücksichtigen und den Fremdvergleichsgrundsatz des Steuerpflichtigen nach eigener Einschätzung prüfen. Es wird eine Strafe in Form von monatlichen Zinsen (max. 24 Monate) und einem Erhöhungsfaktor von 15-20 % verhängt. 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt. - Schwellenwert: 11 Bio. IDR konsolidierter Umsatz im vergangenen Wirtschaftsjahr (ca. 750 Mio. EUR). - Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres. Der CbCR muss der Körperschaftsteuererklärung beigefügt werden. Anhang des „Working Paper“ ist erforderlich. - Sprache: Der CbCR ist in lokaler Sprache einzureichen. - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert - Mitteilungspflicht: Die CbCR-Mitteilung muss zusammen mit der Körperschaftsteuererklärung für die Gesellschaft eingereicht werden. - Sanktionen: Die Nichteinreichung zusammen mit der Körperschaftsteuererklärung führt zu einer Verwaltungsstrafe von 1 Mio. IDR und die Körperschaftsteuererklärung kann als unvollständig angesehen werden und wird eine mögliche Steuerprüfung auslösen. - Indonesien ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016

IRLAND

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt. - Anforderungen / Schwellenwerte: Wenn ein irisches Unternehmen Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe ist und der konsolidierte Gesamtumsatz der multinationalen Unternehmensgruppe den Schwellenwert von 250 Mio. EUR erreicht oder überschreitet, muss es ein Master File erstellen und verfügbar halten. - Erstellungsfrist: Spätestens an dem Tag, an dem die Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum eingereicht werden muss. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Master File muss jährlich in der Körperschaftssteuererklärung angegeben werden. - Sanktionen: Es können sowohl feste als auch steuerlich ausgerichtete Strafen in Bezug auf jede Verrechnungspreisanpassung verhängt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Schwellenwert: Wenn ein irisches Unternehmen Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe ist und der konsolidierte Gesamtumsatz der multinationalen Unternehmensgruppe den Schwellenwert von 50 Mio. EUR erreicht oder überschreitet, ist grundsätzlich ein Local File zu erstellen. - Für Klein- und Mittelgroße Unternehmen (KMU) wurde allerdings eine Ausnahme geschaffen. Dafür muss die lokale Gesellschaft Folgendes aufweisen: <ul style="list-style-type: none"> - Weniger als 250 Mitarbeiter; und entweder - Umsatz geringer als 50 Mio. EUR oder - Bilanzsumme kleiner als 43 Mio. EUR. - Es ist für jede irische Gesellschaft ein separates Local File zu erstellen. Es ist allerdings auch die Erstellung eines „Country Files“ möglich. Das „Country File“ enthält im Wesentlichen den gleichen Inhalt wie ein Local File. Es muss jedoch auch qualitative und finanzielle Informationen zur jeweiligen Gesellschaft enthalten. Wenn die Finanzinformationen im „Country File“ konsolidiert sind, gelten die Anforderungen zur Verrechnungspreisdokumentation für die einzelnen Gesellschaften als nicht erfüllt. - Erstellungsfrist: Zusammen mit der Steuererklärung. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Local Files muss jährlich in der Körperschaftssteuererklärung angegeben werden. - Sanktionen: Wenn der Steuerpflichtige zur Erstellung von Unterlagen verpflichtet ist und diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung vorlegt, wird ein Bußgeld von 25.000 EUR plus 100 EUR pro Tag, solange das Versäumnis andauert, verhängt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt. - Schwellenwert: Muttergesellschaft eines multinationalen Konzerns ist in Irland ansässig und im Vorjahr wird ein konsolidierter Gruppenumsatz von mind. 750 Mio. EUR erzielt. - Erstellungs- und Vorlagefristen: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres. - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert - Mitteilungspflicht: Ja, bis zum Ende des Wirtschaftsjahres. - Sanktionen: Eine festgelegte Strafe i.H.v. 19.045 EUR wird verhängt, wenn der CbCR nicht oder inkorrekt übermittelt wird und weitere 2.535 EUR pro Tag der Verzögerung. - Irland ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.
<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. April 2016</p>		<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. April 2016</p>	

ISRAEL



Master File

Local File

CbCR

Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist im Juni 2022 erfolgt.

- Schwellenwerte: Der Steuerpflichtige ist Mitglied einer multinationalen Unternehmensgruppe mit einem konsolidierten Umsatz von mehr als 150 Mio. NIS (etwa 40 Mio. EUR) im vorangegangenen Wirtschaftsjahr.
- Vorlagefrist: Das Master File ist auf Anfrage innerhalb von 30 Tagen vorzulegen.
- Sprache: Englisch oder Hebräisch

- Voraussetzungen/ Schwellenwerte: Das Local File muss nur auf Anfrage der israelischen Steuerbehörden vorgelegt werden. Kein Schwellenwert.
- Vorlagefrist: Das Local File ist auf Anfrage innerhalb von 30 Tagen vorzulegen. Die israelischen Steuerbehörden erwarten jedoch, dass die Steuerpflichtigen regelmäßig Verrechnungspreisdokumentationen erstellen, da sie auf dem Formular 1385 angeben müssen, ob eine Verrechnungspreisanalyse durchgeführt wurde.
- Sprache: Englisch oder Hebräisch

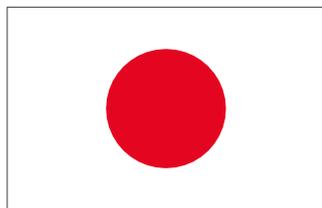
- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist erfolgt.
- Schwellenwert: Konsolidierter Umsatz von mind. 3,4 Mrd. ILS (circa 830 Mio. EUR) im Vorjahr.
- Vorlagefrist: Innerhalb eines Jahres nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres.
- Surrogate filing: Implementiert
- Secondary filing: Implementiert
- Mitteilungspflicht: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres.
- Israel ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).
- Das XML-Format der OECD für die Datenübermittlung wurde implementiert.

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2022

ITALIEN

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist grundsätzlich erfolgt. - Die Empfehlungen der OECD sind mit leichten Modifikationen umgesetzt worden. Art, Inhalt und Umfang sind in dem Verwaltungsschreiben der italienischen Finanzverwaltung vom 23. November 2020 und in einem weiteren Rundschreiben vom 26. November 2021 geregelt. - Schwellenwerte für die Erstellung: Keine - Erstellungsfrist: Spätestens bis zur Abgabe der Steuererklärung für das betroffene Wirtschaftsjahr (elektronische Signatur mit dem entsprechenden Signaturnachweis erforderlich). - Vorlagefrist: 20 Tage; Anfrage üblicherweise im Rahmen einer Betriebsprüfung. Keine Vorlage bspw. zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung. - Mitteilungspflicht: Ja (im Rahmen der Jahressteuererklärung). - Sprache: Das Local File muss grundsätzlich in Italienisch erstellt werden. Das Master File kann auch in Englisch erstellt werden. Die Anlagen zum Master File oder zum Local File können grundsätzlich in jeder Sprache sein, müssen aber auf Anfrage entweder ins Italienische oder ins Englische übersetzt werden. - Sanktionen: Bei Nichterfüllung zwischen 90 % und 180 % der festgestellten Mehrsteuer. 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist gemäß Gesetzesdekret vom 23. Februar 2017 für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt. - Schwellenwert: Konsolidierter Umsatz der Gruppe beträgt mind. 750 Mio. EUR im Vorjahr. - Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, für welches das CbCR erstellt werden muss. Auswertung und Aufbewahrung der Aufzeichnungen für 15 Jahre. - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert - Mitteilungspflicht: Im Rahmen der Steuererklärung (gilt für die italienische Muttergesellschaft und italienische Tochtergesellschaften). - Sanktionen: Strafzahlungen von 10.000 EUR bis 50.000 EUR pro Gesellschaft. - Sprache: Italienisch. Tabelle 3 des Berichts muss sowohl in Italienisch als auch in Englisch erstellt werden. - Italien ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD für die Datenübermittlung wurde implementiert.
<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 23. November 2020</p>		<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016</p>	

JAPAN



Master File	Local File	CbCR
<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt. - Voraussetzungen / Schwellenwerte: Alle japanischen Unternehmen und ausländischen Unternehmen mit einer japanischen Betriebsstätte, die eine einbezogene Gesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe ist, die im Vorjahr einen konsolidierten Gesamtumsatz von mind. 100 Mrd. JPY ausweist. - Vorlagefrist: Zwölf Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres der Konzernobergesellschaft. Mit Hilfe des Formulars, das bei e-Tax erhältlich ist (nur auf Japanisch). Die Datei muss zudem im PDF-Format eingereicht werden. - Sprache: Japanisch oder Englisch - Mitteilungspflicht: Japanisches Unternehmen oder Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens in Japan. - Sanktionen: Bußgeld bis zu 300.000 JPY bei Nichtvorlage ohne triftigen Grund. 	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen / Schwellenwerte: Unternehmen, deren gesamtes Transaktionsvolumen mit ausländischen verbundenen Unternehmen im vergangenen Wirtschaftsjahr mind. 5 Mrd. JPY betrug oder deren gesamtes Transaktionsvolumen betreffend immaterielle Güter (Summe aus Zu- und Abflüssen) mind. 300 Mio. JPY betrug, sind zu einer fortlaufenden Dokumentation verpflichtet. - Erstellungsfrist: Bis zum Fälligkeitsdatum der Steuererklärung. - Vorlagefrist: Von Steuerprüfern benannt; i.d.R. auf Anfrage innerhalb von 45 Tagen bei dokumentationspflichtigen Unternehmen bzw. 60 Tagen bei nicht dokumentationspflichtigen Unternehmen. - Sprache: Jede Sprache. Eine Übersetzung in Japanisch kann angefordert werden. - Sanktionen: Bei Nichtvorlage schätzt das Finanzamt den Fremdvergleichspreis („presumptive taxation“-rule). 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt. - Schwellenwert: Alle japanischen Unternehmen und ausländischen Unternehmen mit einer Betriebsstätte, die eine einbezogene Gesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe ist, die im Vorjahr einen Gesamtumsatz von mind. 100 Mrd. JPY ausweist. - Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Konzernobergesellschaft. - Sprache: Englisch - Direct filing: Japanisches Unternehmen (beschränkt auf die Ultimate oder Surrogate Parent Entity). - Local filing: Japanisches Unternehmen oder Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens, die eine einbezogene Gesellschaft einer Unternehmensgruppe ist. - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert - Sanktionen: Bußgeld bis zu 300.000 JPY bei Nichtvorlage ohne triftigen Grund.
<ul style="list-style-type: none"> - Mitteilungspflicht für Konzernobergesellschaft: <ul style="list-style-type: none"> - Schwellenwert: Alle japanischen Unternehmen und ausländischen Unternehmen mit einer Betriebsstätte, die eine einbezogene Gesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe mit einem konsolidierten Gesamtumsatz im Vorjahr von 100 Mrd. JPY oder mehr ist. - Vorlagefrist: Ende des Wirtschaftsjahres der Konzernobergesellschaft. Ein Formular ist bei e-Tax erhältlich. - Sprache: Japanisch - Sanktionen: Keine 		<ul style="list-style-type: none"> - Mitteilungspflicht: Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres (CbC-Gesetz § 7). - Japan ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert. Dasselbe gilt für Dateien in CSV-Format. Ergänzend ist das bei e-Tax erhältliche Formular (nur auf Japanisch) einzureichen.
<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. April 2016 (Master File) und 1. April 2017 (Local File)</p>		<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. April 2016</p>

KAMBODSCHA

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen hat den Prakas Nr. 986 herausgegeben, der auf den OECD-Verrechnungspreisleitlinien für die Dokumentation von Verrechnungspreisen in Local Files basiert. Für das Master File gibt es keine besonderen Vorschriften. - Die Definition von verbundenen Unternehmen in der Prakas stimmt mit der des kambodschanischen Steuerrechts überein, d. h. Verbundenheit liegt vor, wenn: <ul style="list-style-type: none"> - Die Unternehmen dem gleichen Konzern zugehörig sind; oder - Das Unternehmen ein anderes Unternehmen beherrscht (d. h. 20% oder mehr Kapitalbeteiligung an dem Unternehmen oder der Stimmrechte des Verwaltungsrates); oder - Das Unternehmen von einem anderen Unternehmen beherrscht wird; oder - Die Unternehmen von einer dritten Person gemeinsam beherrscht werden. - Schwellenwerte: Keine spezifische Schwellenwerte. Jedes Unternehmen, das Transaktionen mit verbundenen Unternehmen hat, muss ein Local File führen, um den Fremdvergleichscharakter der Geschäfte zu belegen. - Erstellungsfrist: Die Dokumentation sollte innerhalb von 90 Tagen nach Ende des Wirtschaftsjahres übermittelt werden. - Vorlagefrist: Local Files sollten jährlich erstellt werden und auf Anfrage der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden - Mitteilungspflicht: Der Steuerpflichtige muss die Transaktionen mit verbundenen Unternehmen bei der Abgabe der Steuererklärung mitteilen. - Sprache: Khmer oder Englisch - Sanktionen: Bei Nichteinhaltung der Verrechnungspreisvorschriften: <ul style="list-style-type: none"> - Entzug der Konformitätsbescheinigung; - Geldstrafe zwischen 10% und 40% der Steuernachzahlung, die sich aus der Anpassung der Verrechnungssteuer ergibt; - Verzinsung der Steuernachzahlung mit 1,5%; - Strafrechtliche Anklagen (z. B. Freiheitsstrafe oder weitere Geldstrafen). 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist noch nicht erfolgt. - Kambodscha ist kein Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).
<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 10. Oktober 2017</p>			

KANADA



Master File

Local File

CbCR

- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist nicht erfolgt. Darüber hinaus ist eine formelle Umsetzung des OECD Master File-Konzepts derzeit nicht geplant, da ein entsprechendes Konzept bereits als Teil der Verrechnungspreisregelungen existiert, jedoch werden die aktuellen Rechtsvorschriften derzeit analysiert und Änderungen vorgeschlagen.
- Lokale Dokumentationspflichten:
 - In Kanada sind die Verrechnungspreisregelungen in Abschnitt 247 des Einkommensteuergesetzes (Income Tax Act, kurz: ITA) festgelegt.
 - Das ITA schreibt vor, dass ein kanadischer Steuerzahler seine nicht marktüblichen Transaktionen (non-arm's length) mit Nichtansässigen dokumentiert und angemessene Bemühungen unternimmt, um marktübliche Verrechnungspreise zu gewährleisten. Damit davon ausgegangen werden kann, dass er sich in angemessener Weise bemüht hat, sollte der Steuerzahler eine laufende Dokumentation über die verwendeten Verrechnungspreismethoden erstellen.
 - Die laufende Dokumentation sollte aktuell gehalten werden.
 - Vorlagefrist: Die laufende Dokumentation muss der kanadischen Steuerbehörde (CRA) innerhalb von drei Monaten nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung der CRA zur Verfügung gestellt werden.
 - Sanktionen: Bei einer Prüfung können Strafen i.H.v. 10% der Verrechnungspreisanpassungen verhängt werden, wenn eine nachträgliche Anpassung der Verrechnungspreise 10% des Bruttoumsatzes des Unternehmens oder 5 Mio. CAD übersteigt. Die Strafe wird jedoch nicht verhängt, wenn der Steuerpflichtige angemessene Bemühungen unternommen hat, um fremdübliche Preise zu ermitteln und dies bis zum Fälligkeitsdatum entsprechend dokumentiert hat.
 - Kanada erwägt eine Reform der Verrechnungspreisgesetzgebung, um in bestimmten Bereichen für mehr Klarheit und Sicherheit zu sorgen. Die Gesetzesentwürfe enthalten auch inhaltliche Änderungen und Ergänzungen, die die Vorschriften auf den neuesten Stand bringen würden, um moderne Gesetzgebungskonventionen zu verwenden. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass diese vorgeschlagenen Maßnahmen auf einer prospektiven Basis gelten würden.
 - Die Regierung schlägt vor, die derzeitigen Dokumentationsanforderungen des Unterabschnitts 247 generell an die des Local Files anzugleichen und die Vorlage des Master Files in bestimmten Fällen verbindlich vorzuschreiben.

- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.
- Schwellenwert: Konsolidierter Gruppenumsatz im Vorjahr von über 750 Mio. EUR.
- Vorlagefrist: Der CbCR muss innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres eingereicht werden. Ein kanadischer Steuerzahler, der die Anforderungen für die elektronische Einreichung erfüllt, muss das Formular RC4649 elektronisch einreichen. Andernfalls kann es auch in Papierform eingereicht werden.
- Sprache: Englisch oder Französisch
- Surrogate filing: Implementiert
- Secondary filing: Implementiert
- Sanktionen:
 - Für das Versäumnis, das CbCR bis zum Fälligkeitsdatum auszufüllen und einzureichen, können Strafen i.H.v. 25 CAD pro Tag (mind. 100 CAD und max. 2.500 CAD) verhängt werden.
 - Bei Nichteinreichung: ohne Erhalt einer Aufforderung 500 CAD für bis zu 24 Monate und nach Erhalt einer Aufforderung 1.000 CAD pro Monat für bis zu 24 Monate.
- Kanada ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).
- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016

KASACHSTAN



Master File

Local File

CbCR

- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.

- Voraussetzungen / Schwellenwerte:

- Eine Konzernobergesellschaft eines multinationalen Unternehmens (MNU), ein Tochterunternehmen, eine einbezogene Konzerngesellschaft oder eine Betriebsstätte eines MNU führt grenzüberschreitende Transaktionen durch (grenzüberschreitende Transaktionen mit Nichtansässigen);

- Die Gruppe hat einen konsolidierten Gesamtumsatz von mind. 750 Mio. EUR (ca. 378 Mrd. KZT) im vorangegangenen Wirtschaftsjahr erzielt und die Muttergesellschaft eines MNU ist in Kasachstan ansässig.

- Vorlagefrist: Spätestens innerhalb von zwölf Monaten auf Aufforderung des Komitees für Staatseinnahmen des Finanzministeriums (nachfolgend als „Steuerkomitee“ bezeichnet).

- Sprache: Russisch oder Kasachisch

- Sanktionen: Bei Nichteinreichung Geldstrafe bis zu 3.000 EUR, abhängig von der Größe des Unternehmens, dem Umsatz und der Zahl der Arbeitnehmer.

- Voraussetzungen / Schwellenwerte:

- Umsatz der lokalen Einheit von mehr als 5 Mio. MCI (minimum calculation index). Der MCI beträgt im Jahr 2023 3.450 KZT. Der Schwellenwert beträgt daher 17,25 Mrd. KZT (etwa 34,5 Mio. EUR).

- Vorlagefrist: Das Local File muss spätestens zwölf Monate nach dem Berichtsjahr in der festgelegten Form eingereicht werden. Folglich sollte die Berichterstattung für die erste Berichtsperiode (2019) spätestens am 31. Dezember 2020 erfolgen.

- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.

- Voraussetzungen / Schwellenwert: Konsolidierter Gesamtumsatz der Gruppe von mind. 378 Mrd. KZT (ca. 750 Mio. EUR) im vorangegangenen Wirtschaftsjahr und Ansässigkeit der Muttergesellschaft eines MNU in Kasachstan.

- Vorlagefrist: Ist die oberste oder die vertretende Muttergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe in Kasachstan ansässig, muss der CbCR spätestens zwölf Monate nach Ende des Berichtsjahres abgegeben werden. Gesellschaften oder Betriebsstätten, die in Kasachstan ansässig und Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe sind, jedoch nicht oberste oder vertretende Muttergesellschaft, müssen den CbCR nur auf Anfrage vorlegen.

- Sprache: Kasachisch und Russisch, wenn die vorliegende Gesellschaft in Kasachstan registriert ist; Englisch möglich, wenn die vorliegende Gesellschaft nicht in Kasachstan registriert ist.

- Surrogate filing: Implementiert
- Secondary filing: Implementiert
- Mitteilungspflicht: Das Steuerkomitee ist bis spätestens September des Folgejahres zu informieren.

- Sanktionen: Bei Nichtvorlage: Bis zu 2.500 EUR, je nach Größe des Unternehmens. Bei wiederholter Nichtvorlage: Bis zu 5.200 EUR, abhängig von der Größe des Unternehmens.

- Kasachstan ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).

- Das XML-Format der OECD wurde noch nicht für die Datenübermittlung implementiert.

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2019

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016

KENIA

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt. - Schwellenwert: Gruppenumsatz von mehr als KES 95 Mrd. KES (etwa 750 Mio. EUR) im Vorjahr. - Vorlagefrist: Sowohl Master als auch Local File sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Berichtsperiode vorzulegen. - Sprache: Der Gesetzgeber hat bisher keine Sprache festgelegt, in der die Verrechnungspreisdokumentation vorzulegen ist. - Sanktionen: Bei Nichteinhaltung droht eine Geldstrafe von 10% der geschuldeten Steuer oder 100.000 KES, je nachdem, welcher Betrag höher ist. 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gem. BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2022 erfolgt. - Schwellenwert: Die Muttergesellschaft des multinationalen Konzerns muss in Kenia ansässig sein und einen konsolidierten Umsatz von mind. 95 Mrd. KES (etwa 750 Mio. EUR) im vorangegangenen Wirtschaftsjahr aufweisen. - Mitteilungspflicht: Innerhalb des Berichtsjahres. - Sprache: Der Gesetzgeber hat bisher keine Sprache festgelegt, in der der CbCR vorzulegen ist. - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert - Sanktionen: Bei Nichteinhaltung droht eine Geldstrafe von 10% der geschuldeten Steuer oder 100.000 KES, je nachdem, welcher Betrag höher ist. - Kenia ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2022

KROATIEN



Master File

Local File

CbCR

- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht wird erwartet. Bisher hat die kroatische Finanzverwaltung keine Richtlinien zur Umsetzung veröffentlicht.
- Das Local File als solches ist nicht implementiert worden. Jedoch bestehen lokale Vorgaben, die den OECD-Verrechnungspreisleitlinien ähnlich sind.
- Lokale Dokumentationspflichten:
 - Schwellenwerte: Es existieren keine Schwellenwerte hinsichtlich der Verrechnungspreisdokumentation.
 - Erstellungsfrist: Es existiert keine gesetzliche Frist hinsichtlich der Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation. Jedoch muss gemäß inländischem Recht eine Verrechnungspreisdokumentation zusammen mit der Körperschaftsteuererklärung vorliegen und der Finanzverwaltung gestellt werden, wenn diese angefordert wird.
 - Vorlagefrist: Gemäß Artikel 79 des Allgemeinen Steuergesetzes beträgt die vorgeschriebene Frist für die Vorlage der von den Steuerbehörden geforderten Unterlagen im Allgemeinen acht Tage. In der Praxis haben die Steuerpflichtigen jedoch bis zu 30 Tage nach Erhalt einer Aufforderung Zeit, um ihre Verrechnungspreisdokumentation bei der Steuerbehörde einzureichen.
 - Mitteilungspflicht: Es existieren keine Mitteilungspflichten. Das kroatische Finanzamt fordert regelmäßig einige mittlere und alle großen Unternehmen auf, Informationen über die Transaktionen zwischen verbundenen Parteien und die angewandten Methoden bereitzustellen. Diese Meldung ist zusammen mit der Körperschaftsteuererklärung einzureichen.
 - Sprache: Kroatisch
 - Sanktionen:
 - Geldstrafen bis zu 26.540 EUR für das Unternehmen und bis zu 2.650 EUR für den Verantwortlichen innerhalb des Unternehmens bei jeder zu geringen Ansetzung der Körperschaftsteuerschuld.
 - Ebenfalls werden Strafzinsen ab dem Fälligkeitszeitpunkt der Steuer erhoben.

- Die Implementierung des CbCR gem. BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.
- Schwellenwert: Die Muttergesellschaft des multinationalen Konzerns muss in Kroatien ansässig sein und ein konsolidiertes Gruppeneinkommen von mind. 750 Mio. EUR im vorangegangenen Wirtschaftsjahr aufweisen.
- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des betrachteten Wirtschaftsjahres.
- Sprache: Kroatisch
- Surrogate filing: Implementiert
- Secondary filing: Implementiert
- Mitteilungspflicht (CbCN): Innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres hat der Steuerpflichtige die örtliche Steuerbehörde über das berichtende Unternehmen und seinen eigenen Status zu informieren. Nach der ersten Mitteilung ist das Unternehmen nicht mehr verpflichtet, weitere Mitteilungen bei der Steuerverwaltung einzureichen, solange sich die Identität und die steuerliche Ansässigkeit des Unternehmens, das den CbCR im Namen der Unternehmensgruppe einreicht, nicht ändern.
- Sanktionen: von 260 EUR bis 26.600 EUR.
- Kroatien ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).
- Das XML-Format der OECD für die Datenübermittlung wurde implementiert.

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016

LETTLAND

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt. - Voraussetzungen / Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> - Das Master File muss vorgelegt werden, wenn die Summe der Transaktionen mit verbundenen Unternehmen 15 Mio. EUR überschreitet; oder - Der Umsatz des Unternehmens 50 Mio. EUR überschreitet und die Summe der Transaktionen mit verbundenen Unternehmen 5 Mio. EUR überschreitet. - Wenn der Umsatz des Unternehmens geringer als 50 Mio. EUR ist und die Summe der Transaktionen mit verbundenen Unternehmen zwischen 5 Mio. EUR und 15 Mio. EUR beträgt, muss das Master File innerhalb eines Monats nach Aufforderung vorgelegt werden. - Vorlagefrist: Zwölf Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres (nur elektronische Einreichung). - Sprache: Lettisch oder Englisch. Bei Abgabe in Englisch kann jedoch eine Übersetzung ins Lettische verlangt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen / Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> - Summe der Transaktionen mit verbundenen Unternehmen von mehr als 5 Mio. EUR. - Falls die Summe der Transaktionen mit verbundenen Unternehmen einen Betrag von mehr als 250.000 EUR und weniger als 5 Mio. EUR erreicht, muss das Local File innerhalb eines Monats nach Aufforderung vorgelegt werden (elektronische Einreichung). - Vorlagefrist: Zwölf Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres (nur elektronische Einreichung). - Sprache: Lettisch - Lokale Dokumentationsanforderungen: Lettland hat nationale Dokumentationspflichten, wonach die Dokumentation innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Steuerbehörde vorgelegt werden muss. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt. - Schwellenwert: Jährlicher konsolidierter Gruppenumsatz im Berichtsjahr von mind. 750 Mio. EUR. - Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Berichtsjahres. - Sprache: Lettisch - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert - Mitteilungspflicht: Bis zum letzten Tag des Berichtsjahres. - Sanktionen: Bei Nichtvorlage max. 3.200 EUR. - Lettland ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD wurde nicht für die Datenübermittlung implementiert. Andere Formate werden empfohlen (ODP, ODE, DOCX, XLSX, PDF, um nur einige zu nennen). 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Sanktionen: Bis zu 1% des Wertes der Transaktionen. Die Strafe ist auf max. 100.000 EUR begrenzt. 		<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016</p>	
	<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2018</p>			

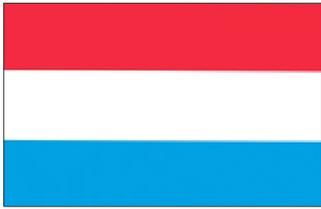
LIECHTENSTEIN

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt. - Die Anwendung des Master File-Konzepts wird in Art. 31 ff. SteV geregelt und basiert auf den OECD-Verrechnungspreisleitlinien. - Voraussetzungen / Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> - Für Steuerpflichtige, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe sind (Beteiligung mind. 25%); und - Eine Unternehmensgruppe, die im vorangegangenen Berichtsjahr einen konsolidierten Umsatz von mehr als 900 Mio. CHF erzielte; - 1 Mio. CHF bei Wareneinkäufen und -verkäufen oder 250.000 CHF bei allen anderen Aufwendungen und Erträgen (Art. 31b Abs. 1 ff. SteV). - Vorlagefrist: Auf Aufforderung der Finanzverwaltung innerhalb von 60 Tagen. - Sprache: Die Dokumentation kann in Deutsch oder Englisch eingereicht werden. - Mitteilungspflicht: Nein - Sanktionen: Eine Nichterfüllung wird gemäß den steuerlichen Verfahrenspflichten (Art. 135 SteG) sanktioniert (Strafzahlungen bis zu 1.000 CHF, in schweren Fällen bis zu 10.000 CHF). - Es gibt ebenfalls Dokumentationspflichten für Unternehmen, die nicht Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe sind, aber alle Größenkriterien nach Art. 1064 Abs. 2 PGR überschreiten (Bilanzsumme in Höhe von 25,9 Mio. CHF; Nettoumsatz in Höhe von 51,8 Mio. CHF; durchschnittlich 250 Mitarbeiter). 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2017 erfolgt (CbC-Gesetz Art. 30). - Schwellenwert: Konsolidierter Gesamtumsatz von mind. 900 Mio. CHF im vorangegangenen Berichtsjahr (CbC-Gesetz Art. 2 Abs. 2c). - Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird (CbC-Gesetz Art. 6 Abs. 4). - Sprache: Erstellung des CbCR in Deutsch oder Englisch möglich (CbC-Verordnung Art. 3). - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert - Mitteilungspflicht: Bericht an das Steueramt bis zum letzten Tag des betreffenden Wirtschaftsjahres. - Sanktionen: Bis zu 250.000 CHF bei vorsätzlicher Verletzung der Berichts- oder Mitteilungspflichten sowie bis zu 100.000 CHF bei Fahrlässigkeit (CbC-Gesetz Art. 20) und bis zu 20.000 CHF bei Verletzung der Auskunftspflicht (CbC-Gesetz Art. 21). - Liechtenstein ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.
<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2018</p>			<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2017</p>

LITAUEN

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt. - Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> - Ein Unternehmen ist zur Einreichung des Master Files verpflichtet, sobald es Teil einer steuerpflichtigen internationalen Unternehmensgruppe ist und sein Jahresumsatz im vergangenen Wirtschaftsjahr 15 Mio. EUR überschritten hat. - Das Local File hat das Unternehmen für den Fall, dass der Jahresumsatz im vergangenen Wirtschaftsjahr 3 Mio. EUR überschritten hat, vorzubereiten. - Transaktionen unter 90.000 EUR sind nicht zu dokumentieren. - Erstellungsfrist: Der 15. Tag des sechsten Monats des folgenden Wirtschaftsjahres. - Vorlagefrist: Auf Aufforderung durch die Finanzbehörden. - Mitteilungspflicht: Nein - Sprache: Grundsätzlich in litauischer Sprache, aber englische Dokumentationen werden regelmäßig akzeptiert. - Sanktionen: 1.820-5.590 EUR für die Nichteinhaltung des Verfahrens zur Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation (bei wiederholten Verstößen beträgt die Strafe 3.770-6.000 EUR). 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt. - Schwellenwert: Konsolidierter Gruppenumsatz von mind. 750 Mio. EUR im Vorjahr. - Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des betrachteten Wirtschaftsjahres. - Sprache: CbCR muss in litauischer Sprache erstellt werden. - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert - Mitteilungspflicht: Bis Ende des betrachteten Wirtschaftsjahres. - Sanktionen: Strafzahlungen bis zu 390 EUR bei Nichtbefolgung des CbCR und der Mitteilungspflichten. - Litauen ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.
<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2019</p>		<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016</p>	

LUXEMBURG

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verrechnungspreisdokumentation sollte den Regeln der OECD-Verrechnungspreisleitlinien entsprechen. - Formal ist die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht noch nicht erfolgt. Allerdings wurden im März 2023 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zur Umsetzung des Konzepts beim Parlament eingereicht. 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt. - Neue öffentliche CbCR-Vorschriften für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 22.6.24 beginnen wurden in Klammern ergänzt. - Schwellenwert: Gilt für multinationale Unternehmen mit einem konsolidierten Konzernjahresumsatz von 750 Mio. EUR oder mehr im Vorjahr. Die Vorschriften gelten auch für Tochtergesellschaften. (Der neue Schwellenwert beträgt 750 Mio. EUR für zwei aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre.) - Vorlagefrist: Muss spätestens zwölf Monate nach dem letzten Tag des Berichtsjahres des multinationalen Konzerns eingereicht werden. - Ab 22.6.2024: Meldende Gesellschaft soll das oberste Mutterunternehmen, das selbständige EU-Unternehmen oder die EU-qualifizierten Unternehmen sein. - Ab 22.6.2024: Die Offenlegung erfolgt auf der Website der Konzernobergesellschaft oder des selbständigen Unternehmens. - Sprache: Kann auf Englisch eingereicht werden. - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert - Mitteilungspflicht: Das Unternehmen muss die Steuerbehörden bis zum Ende des Steuerjahres benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt als e-Mitteilung über das System „My Guichet“. - Sanktionen: Eine Höchststrafe von 250.000 EUR im Falle einer falschen / verspäteten Einreichung kann angewendet werden. Darüber hinaus kann die Verjährungsfrist für Steuerprüfungen verlängert werden. (Neue Haftung für Vortsandsmitglieder; Strafen können zukünftig zwischen 500 EUR bis 25.000 EUR betragen.) - Luxemburg ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD für die Datenübermittlung wurde implementiert.
			<p>Rechtswirksam für Steuerjahre ab 1. Januar 2016</p>

MALAYSIA



Master File

Local File

CbCR

- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.
- Schwellenwerte für die Erstellung eines Local Files:
 - Gesellschaften, deren Bruttoumsatz 25 Mio. MYR und deren Transaktionen mit verbundenen Unternehmen eine Summe von 15 Mio. MYR übersteigen; oder
 - Gesellschaften, bei denen die finanzielle Unterstützung 50 Mio. MYR übersteigt (Finanzinstitute sind hierbei ausgeschlossen);
 - Gesellschaften, die diese Schwellenwerte unterschreiten, können optieren, eine verkürzte Verrechnungspreisdokumentation zu erstellen.
- **Erstellungsfrist:** Ab dem Wirtschaftsjahr 2023 muss das Local File vor dem Fälligkeitstermin für die Körperschaftssteuererklärung erstellt und abgeschlossen werden. Für die Erstellung des Master File gibt es keine bestimmte Frist.
- **Vorlagefrist:** Das Master File und das Local File müssen nicht zusammen mit der Steuererklärung eingereicht werden. Dennoch sollten sie innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Steuerbehörde vorgelegt werden. Ab dem Wirtschaftsjahr 2023 gibt es eine zusätzliche Anforderung, dass die Steuerzahler das Datum des Local Files (d.h. das Datum der Fertigstellung) angeben müssen. Das Datum der Fertigstellung des Local Files sollte vor dem Fälligkeitsdatum der Körperschaftssteuererklärung liegen.
- **Mitteilungspflicht:** Die Steuerpflichtigen müssen in ihrer Steuererklärung durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens angeben, ob sie verpflichtet sind, eine Verrechnungspreisdokumentation zu erstellen und ggf. die Beträge der Transaktionen mit verbundenen Parteien angeben. Darüber hinaus muss der Steuerpflichtige detaillierte Informationen über das Unternehmen angeben, wie zum Beispiel die funktionale Charakterisierung, Unternehmensumstrukturierungen, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten oder geistiges Eigentum.
- **Sprache:** Englisch oder Malaysische Sprache
- **Sanktionen:**
 - Nichteinreichung der aktuellen Verrechnungspreisdokumentation innerhalb von 14 Tagen: Geldstrafe von 20.000-100.000 MYR oder Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder beides;
 - Aufschlag auf Verrechnungspreisanpassungen: 5% auf jede Anpassung nach oben oder unten durch die malaysischen Steuerbehörden.
 - Es wurde eine Verrechnungspreisdokumentation erstellt, aber nicht entsprechend den Anforderungen der malaysischen Steuerbehörden: 30% der Steueranpassung.

- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2017 erfolgt.
- **Schwellenwert:** Der CbCR muss von multinationalen Unternehmen, die ihren Hauptsitz in Malaysia haben, erstellt werden, sofern diese einen konsolidierten Gruppenumsatz von über 3 Mrd. MYR im vorangegangenen Wirtschaftsjahr aufweisen.
- **Vorlagefrist:** Der CbCR muss innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres an die Steuerbehörden übermittelt werden.
- **Sprache:** Englisch oder Malaysische Sprache
- **Surrogate filing:** Implementiert
- **Secondary filing:** Nicht implementiert
- **Mitteilungspflicht:** Bis Ende des Wirtschaftsjahres. Ab 2021 ist eine Mitteilung Teil der Steuererklärung.
- **Sanktionen:** Die Strafen reichen von 20.000 MYR bis zu 100.000 MYR bei unterlassener Mitteilung.
- Malaysia ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).
- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2017. Die Strafe für die Nichtvorlage der aktuellen Verrechnungspreisdokumentation und der Aufschlag auf Verrechnungspreisanpassungen gelten seit dem 1. Januar 2021. Die neuen Verrechnungspreisregeln für die zeitnahe Verrechnungspreisdokumentation gelten für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2023.

MEXIKO

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt. - Voraussetzungen / Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> - Mexikanische Unternehmen, die verpflichtet sind, einen Steuerbericht eines Wirtschaftsprüfers über ihren Jahresabschluss erstellen zu lassen; - Der Umsatz des mexikanischen Steuerpflichtigen beträgt im Vorjahr mind. 1.016.759.000 (für 2023); oder - Steuerpflichtige, deren Aktien an der Börse gehandelt werden; oder - Steuerpflichtige, die dem optionalen Besteuerungssystem für Unternehmensgruppen unterliegen; oder - Betriebsstätten ausländischer Stammhäuser. - Erstellungs- und Vorlagefrist des Master Files: Endet das Geschäftsjahr zwischen Juni und Dezember, ist das Master File bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres abzugeben. In dem Fall, dass das Geschäftsjahr in den Monaten zwischen Januar und Mai endet, liegt die Abgabefrist spätestens am Ende des entsprechenden Monats im Folgejahr. - Erstellungs- und Vorlagefrist des Local Files: Die Abgabe des Local Files hat bis zum 15. Mai des Folgejahres zu erfolgen. - Mitteilungspflicht: Nein - Sprachen: Das Master File kann auf Englisch oder Spanisch eingereicht werden; das Local File nur auf Spanisch. - Sanktionen: Strafzahlungen reichen von 199.630 MXN bis 284.220 MXN, wenn keine Übermittlung des Local Files oder Master Files erfolgt. Gleiches gilt bei unvollständiger oder inkorrektur Übermittlung von Local File oder Master File; weitere nicht finanzielle Sanktionen. - Zusätzlich zum Local File sind Unternehmen in Mexiko, die im Vorjahr 13 Mio. MXN oder mehr steuerpflichtige Einkünfte erzielt haben und Transaktionen mit verbundenen Unternehmen vornehmen, unabhängig von der Transaktionshöhe verpflichtet, einen jährlichen statistischen Antwortbogen (DIM) zu übermitteln. Dies muss grundsätzlich bis zum 15. Mai des Folgejahres erfolgen. 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt. - Voraussetzung: Der konsolidierte Gesamtumsatz im vorangehenden Wirtschaftsjahr beträgt mind. zwölf Mrd. MXN. - Vorlagefrist: Bis zum 31. Dezember des Folgejahres, außer die Gesellschaft hat ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (Frist analog zum Master File). - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert - Mitteilungspflicht: Nein - Sprachen: Spanisch - Sanktionen: Strafzahlungen reichen von 199.630 MXN bis zu 284.220 MXN, wenn keine Übermittlung des Berichts erfolgt oder unvollständige / nicht verwertbare Daten übermittelt werden; weitere nicht finanzielle Sanktionen. - Mexiko ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung nicht implementiert. Der CbCR wird mit Hilfe eines Übertragungsformulars (Website der mexikanischen Steuerbehörde) übermittelt.
<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2022</p>			

NIEDERLANDE

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt. - Schwellenwerte / Voraussetzungen: Multinationaler Konzern mit einem jährlichen konsolidierten Gruppenumsatz von mind. 50 Mio. EUR. - Erstellungsfrist: Die Dokumentation sollte bis zum Ende der Vorlagefrist für die Körperschaftsteuererklärung erstellt sein, d. h. fünf Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres. Ein Aufschub von elf Monaten ist möglich (5+11). - Vorlagefrist: Keine Vorlagepflicht. Dennoch sollte im Falle einer Betriebsprüfung die Dokumentation unverzüglich bereitgestellt werden. In der Praxis wird eine Frist von ca. vier Wochen gewährt. - Mitteilungspflicht: Nein - Sprachen: Englisch oder Niederländisch - Sanktionen: Die Beweislast kann sich vom Steuerprüfer auf den Steuerpflichtigen verlagern, wenn zum Zeitpunkt der Betriebsprüfung keine Dokumentation vorliegt. Bei Fehlverhalten können Geldbußen von bis zu 25%, bei Betrug Geldbußen von bis zu 50% auf das Korrekturvolumen verhängt werden. Zusätzlich zu den oben genannten Geldbußen können auch Strafzahlungen in Höhe von bis zu 25.750 EUR (ab 1. Januar 2024) oder Haftstrafen von bis zu vier Jahren verhängt werden. - Neben den Anforderungen von BEPS-Aktionspunkt 13 werden weiterhin die bestehenden Regelungen der nationalen Verrechnungspreisdokumentation angewandt. Liegt der konsolidierte Gruppenumsatz unter 50 Mio. EUR, muss eine reguläre – nach den lokalen Vorschriften vorgenommene – Verrechnungspreisdokumentation angefertigt werden. 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt. - Schwellenwert: Oberste Muttergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe mit einem jährlichen konsolidierten Gruppenumsatz von mind. 750 Mio. EUR im Vorjahr. - Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird. - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert - Mitteilungspflicht: <ul style="list-style-type: none"> - Generell bis zum Ende des Wirtschaftsjahres; - In elektronischer Form zu übermitteln; - Verstöße gegen die Mitteilungspflicht unterliegen dem gleichen Strafraum (siehe unten). - Sprache: Englisch oder Niederländisch - Sanktionen: Strafzahlungen (ab 1. Januar 2024) bis zu 1.030.000 EUR oder bis zu vier Jahre Haftstrafe. Für alle Fälle gilt die Beweislastumkehr. - Niederlande ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR ("CbC MCAA"). - Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.
<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016</p>			

NIGERIA



Master File

Local File

CbCR

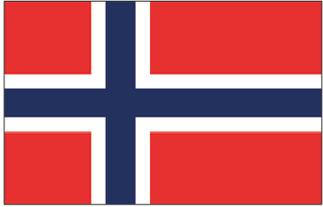
- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.
- Voraussetzungen / Schwellenwerte: Der Schwellenwert ist auf 300 Mio. NGN festgelegt.
- Erstellungs- und Mitteilungfrist: Die Steuerbehörde verlangt von allen Unternehmen, dass sie sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zusammen mit ihrer Körperschaftsteuererklärung präzise Angaben zu Transaktionen mit nahestehenden Personen machen. Die Steuerbehörde nimmt an, dass Steuerpflichtige, die wesentliche Transaktionen durchführen, die Verrechnungspreisdokumentation jederzeit fertig vorliegen haben.
- Vorlagefrist:
 - Erreichen die kontrollierten Transaktionen des Unternehmens einen Wert von 300 Mio. NGN oder mehr, müssen Master und Local File innerhalb von 21 Tagen nach Aufforderung durch den Federal Inland Revenue Service (FIRS) eingereicht werden.
 - Falls die Transaktionen des Unternehmens einen Wert von 300 Mio. NGN unterschreiten, müssen Master File und Local File innerhalb von 90 Tagen nach Aufforderung durch den FIRS eingereicht werden.
- Sprache: Englisch
- Sanktionen:
 - Bei nicht fristgerechter Abgabe: Strafe ist der größere Wert aus 10 Mio. NGN oder 1% der Summe der nicht-veröffentlichen Transaktionen mit verbundenen Unternehmen im ersten Monat und 10.000 NGN pro weiteren Tag, an dem die Abgabe aussteht.
 - Bei falschen Angaben beträgt die Strafe den höheren Wert aus 10 Mio. NGN oder 1% der Summe der Transaktionen, die inkorrekt deklariert wurden.

- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2018 erfolgt.
- Schwellenwert: Multinationale Konzerne aus Nigeria mit einem konsolidierten Umsatz von 160 Mrd. NGN.
- Vorlagefrist: Zwölf Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres.
- Sprache: Englisch
- Surrogate filing: Implementiert
- Secondary filing: Nicht implementiert
- Mitteilungspflicht: Die nigerianischen Tochtergesellschaften ausländischer multinationaler Konzerne sind verpflichtet, dem Federal Inland Revenue Service (FIRS) die Identität und die steuerliche Ansässigkeit des Unternehmens mitzuteilen, das die CbCR-Meldung im Namen des Konzerns vornimmt. Es wird erwartet, dass diese Mitteilung spätestens am letzten Tag des Wirtschaftsjahres des Konzerns eingereicht wird.
- Sanktionen:
 - Mitteilungspflicht: Die Unterlassung der Mitteilung zieht eine Strafe i.H.v. 5 Mio. NGN sowie i.H.v. 10.000 NGN für jeden weiteren Tag nach sich.
 - Falls der CbCR nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingereicht wird, wird eine Strafe i.H.v. 10 Mio. NGN verhängt sowie i.H.v. 1 Mio. NGN für jeden weiteren Monat. Die Einreichung eines falschen Berichts führt zu einer Strafe i.H.v. 10 Mio. NGN.
- Nigeria ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).
- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung nicht implementiert, jedoch ein von der OECD zugelassenes Format.

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 12. März 2018

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2018

NORWEGEN

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Seit 2008 besitzt Norwegen ein dem Master File ähnliches Konzept. Daher kann das Konzept gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 als implementiert angesehen werden. - Ein norwegisches Unternehmen, das Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe und verpflichtet ist, Form RF-1123 auszufüllen, ist ebenso verpflichtet ein Master und Local File zu erstellen. Es gibt eine Ausnahme für Klein- und Mittelunternehmen, die folgende Bedingungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeiter < 250 Mitarbeiter - Umsatz < 400 Mio. NOK - Bilanzsumme < 350 Mio. NOK - Erstellungsfrist: Keine - Abgabefrist: Auf Anfrage innerhalb von 45 Tagen. Es wird dennoch dringend empfohlen, die Verrechnungspreisdokumentation laufend zu erstellen / aktualisieren. - Sanktionen: Es gelten die allgemeine Sanktionen des Steuerrechts. 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt. - Schwellenwert: Konsolidierter Gruppenumsatz im Vorjahr von mind. 6,5 Mrd. NOK. - Vorlagefrist: Abgabe spätestens zwölf Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres. - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert - Mitteilungspflicht: Zusammen mit der Steuererklärung. - Sprache: Englisch - Norwegen ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD für die Datenübermittlung wurde implementiert.
<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2008</p>			<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2017</p>

ÖSTERREICH

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt. - Voraussetzungen / Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> - Eine in Österreich ansässige Geschäftseinheit ist Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe; und - Die Umsatzerlöse der österreichischen Geschäftseinheit betragen in den zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahren jeweils über 50 Mio. EUR. - Werden die Umsatzschwellen in Österreich nicht überschritten, können die Finanzbehörden zur Vorlage eines Master Files auffordern, wenn durch eine andere Geschäftseinheit ein Master File erstellt wurde. - Auch bei Unterschreiten der Umsatzschwellen ist die Verpflichtung zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation, die sich aus den allgemeinen Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen (§§ 124, 131 und 138 BAO) ergibt, zu beachten. - Erstellungs- und Vorlagefrist: Die Verrechnungspreisdokumentation ist spätestens bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung zu erstellen und den Finanzbehörden auf Anfrage innerhalb von 30 Tagen zur Verfügung zu stellen. - Sprache: Deutsch oder Englisch 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt. - Schwellenwert: Konsolidierter Gesamtumsatz von mind. 750 Mio. EUR im Vorjahr. - Erstellungs- und Vorlagefrist: Spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres. - Sprache: Englisch - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert - Mitteilungspflicht: Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres (mittels Formular VPDG 1 über FinanzOnline). Ab 1. Januar 2022 muss nur noch dann eine Benachrichtigung erfolgen, wenn sich Änderungen ergeben haben (z.B. Umstrukturierungen). - Sanktionen: Strafzahlung bis zu 50.000 EUR. - Österreich ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.
<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2023</p>			

PHILIPPINEN

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist bisher nicht erfolgt. - Lokale Dokumentationspflichten: <ul style="list-style-type: none"> - Für die Verrechnungsdokumentation sind zwei Dokumente erforderlich: (1) Informationserklärung über Transaktionen mit verbundenen Unternehmen (BIR-Formular 1709) und (2) Local File. - Meldepflicht (BIR-Formular 1709): jährlich als Anlage zur Körperschaftssteuererklärung, nur anwendbar für Steuerpflichtige, die die drei nachstehenden Bedingungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, jährlich eine Einkommensteuererklärung abzugeben; - Der Steuerpflichtige hat während des betreffenden Besteuerungszeitraums Transaktionen mit einem in- oder ausländischen verbundenen Unternehmen - Der Steuerpflichtige fällt unter eine der folgenden Kategorien: <ol style="list-style-type: none"> a) große Steuerzahler; b) Steuerzahler, die Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen; c) Steuerzahler, die Nettobetriebsverluste für das laufende Steuerjahr und die unmittelbar vorangegangenen zwei (2) aufeinanderfolgenden Steuerjahre ausweisen; d) ein verbundenes Unternehmen, das Transaktionen mit (a), (b) oder (c) hat. - Schwellenwerte für die Erstellung eines Local Files: Steuerpflichtige, die das BIR-Formular 1709 einreichen müssen und einen der nachfolgend aufgeführten Schwellenwerte erfüllen: <ol style="list-style-type: none"> a) Jährliche Bruttoverkäufe/-einnahmen für den steuerpflichtigen Zeitraum von mehr als 150.000.000 PHP, unabhängig von der Quelle, und der Gesamtbetrag der Transaktionen mit verbundenen Parteien (RPTs) mit ausländischen und inländischen verbundenen Parteien übersteigt 90.000.000 PHP; oder b) Verkauf von materiellen Gütern, an dem dasselbe verbundene Unternehmen beteiligt ist, im Wert von mehr als 60.000.000 PHP innerhalb des Steuerjahres; oder c) Dienstleistungstransaktion, Zinszahlung, Nutzung von immateriellen Gütern oder andere Transaktionen mit verbundenen Unternehmen, an denen ein und dasselbe verbundene Unternehmen beteiligt ist, die 15.000.000 PHP innerhalb des Steuerjahres übersteigen; oder d) Wenn die Verrechnungspreisdokumentation während des unmittelbar vorangegangenen Steuerzeitraums erstellt werden musste, weil die Punkte (a) bis (c) überschritten wurden. - Erstellungsfrist: Das Local File muss vor der Frist für die Abgabe der Körperschaftssteuererklärung erstellt werden. - Vorlagefrist: Das Local File muss innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung durch die Steuerbehörde während einer Steuerprüfung beim BIR eingereicht werden, wobei eine nicht verlängerbare Frist von 30 Kalendertagen bei Vorliegen triftiger Gründe gilt. - Sprache: Englisch - Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> - Die verspätete Einreichung oder Nicht-Einreichung des BIR-Formulars 1709 wird mit einer Strafe von mindestens 1.000 PHP und höchstens 25.000 PHP belegt. Im Falle eines wiederholten Verstoßes beträgt die Höchststrafe 25.000 PHP. - Für Verrechnungspreisanpassungen gibt es keine spezifischen Strafen. Daher werden die Bestimmungen der Abgabenordnung und anderer geltender Gesetze über die Verhängung von Strafen und anderen angemessenen Sanktionen angewandt, d.h. auf Steuerausfälle wird in der Regel ein Aufschlag von 25 % (50 % im Falle von Betrug) erhoben. Auf die fehlende Steuer (aber nicht auf den Zuschlag) werden Zinsen in Höhe von 20 % pro Jahr erhoben. 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist noch nicht erfolgt. - Die Philippinen sind noch kein Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).
<p>Rechtswirksam ab dem 9. Februar 2013.</p>			

POLEN

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt. - Schwellenwerte: Konsolidierter Konzernumsatz hat im vorherigen Wirtschaftsjahr 200 Mio. PLN überschritten. - Erstellungsfrist: Zwölf Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres. - Vorlagefrist: 14 Tage für das Master File bei Anfrage der Dokumente; bei Aufforderung der Steuerbehörden 30 Tage für die Übersetzung des Master Files ins Polnische – ab Eingang der Aufforderung (sofern das Master File auf Englisch erstellt wurde). - Mitteilungspflicht: Nein - Sprache: Englisch oder Polnisch (bei Aufforderung der Steuerbehörde). - Sanktionen: Siehe Local File 	<ul style="list-style-type: none"> - Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> - Verkauf / Kauf von Waren, Vermögenswerten, Aufnahme / Gewähren von Darlehen, Bürgschaften 10 Mio. PLN; - Kauf / Verkauf von Dienstleistungen, immateriellen Vermögensgegenständen, Vermietung, Leasing, Lizenzen 2 Mio. PLN; - Geschäfte mit einem Unternehmen mit Sitz in einem Steuerparadies: <ul style="list-style-type: none"> a) Finanztransaktionen 2,5 Mio. PLN; b) Andere Transaktionen 0,5 Mio. PLN. - Obligatorische Vergleichbarkeitsanalyse für dokumentierte Geschäfte mit Ausnahme von Geschäften, die von Kleinst- und Kleinunternehmen getätigt werden, und Geschäften mit nicht verbundenen Unternehmen mit Sitz in einem Steuerparadies. - Erstellungsfrist: Zehn Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres. - Zusätzlich muss jährlich das TPR Formular mit verrechnungspreisrelevanten Informationen ausgefüllt und den Behörden spätestens elf Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres zur Verfügung gestellt werden. - Vorlagefrist: Nach Aufforderung der Steuerbehörde 14 Tage für Local File bzw. 30 Tage bei zusätzlichen Geschäften, die von den Prüfern genannt wurden. - Mitteilungspflicht: Im TPR Formular ist eine Erklärung enthalten, die die Vorbereitung des Local Files und die Fremdüblichkeit einer Transaktion bestätigt. - Sprache: Polnisch - Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> - 10% des Betrags des falsch ausgewiesenen oder zu hoch angesetzten steuerlichen Verlusts; - 20%, wenn die Bemessungsgrundlage der Steuerverbindlichkeit 15 Mio. PLN überschreitet in Bezug auf den Überhang über diese Summe oder der Steuerpflichtige die Verrechnungspreisdokumentation nicht vorgelegt hat; - 30%, wenn die o.g. Umstände gleichzeitig auftreten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für die Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt. - Gilt für die oberste Muttergesellschaft eines multinationalen Konzerns mit Steueransässigkeit in Polen (in manchen Fällen muss eine Tochtergesellschaft oder eine Betriebsstätte den CbCR einreichen). - Schwellenwert: Konsolidierter Gruppenumsatz von mind. 3.250 Mio. PLN bzw. 750 Mio. EUR für das vorherige Wirtschaftsjahr. - Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird. - Sprache: Polnisch - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert - Sanktionen: Bis zu 1 Mio. PLN - Mitteilungspflicht: Ab dem Wirtschaftsjahr 2021 innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres. - Polen ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.
<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2017</p>			<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016</p>

PORTUGAL



Master File

Local File

CbCR

- Die als Master File und Local File organisierte Verrechnungspreisdokumentation gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 wird mit dem Ministerialakt 268 / 2021 vom 26. November 2021 gesetzlich verankert und akzeptiert, sofern sie die in der nationalen Regelung aufgeführten Elemente enthält (relevante Informationen und deren Begleitdokumentation sowie Dokumentation zu Kostenumlagen und konzerninternen Dienstleistungen). Für KMU gibt es eine „vereinfachte Akte“, die gewisse Anforderungen abschwächt.
- Voraussetzungen / Schwellenwerte: Steuerpflichtige mit einem Gesamtumsatz von weniger als 10 Mio. EUR im Jahr sind von der Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation befreit. Wird diese Grenze überschritten, gilt die Befreiung dennoch, wenn die kontrollierten Transaktionen (mit verbundenen Unternehmen) den Gesamtwert von 500.000 EUR und einen Wert von 100.000 EUR pro Gegenpartei nicht überschreiten.
- Erstellungsfrist: Bis zum 15. des siebten Monats nach Abschluss des Wirtschaftsjahres.
- Vorlagefrist: Die Verrechnungspreisdokumentation muss von Steuerpflichtigen, die als „Groß-Steuerzahler“ klassifiziert werden, bis zum 15. des siebten Monats nach Ende des Steuerjahres eingereicht werden. Die übrigen Steuerpflichtigen müssen die Dokumentation nur auf Aufforderung der Steuerbehörden vorlegen.
- Mitteilungspflicht: Die Steuerpflichtigen müssen jedes Jahr eine „Declaration of Tax and Accounting Information“ (IES) einreichen, die Informationen über die verbundenen Parteien, den Wert jeder kontrollierten Transaktion und die Verfügbarkeit der Dokumentation enthält. Für das Local File ist dies der letzte Tag des fünften Monats nach dem Ende des Steuerjahres. Die Steuerpflichtigen müssen in Anhang H, Tabellen 031 und 032 der jährlichen IES, Informationen über Verrechnungspreise angeben.
- Sprache: Portugiesisch; obwohl die Steuerbehörden auf Anfrage die Einreichung von Dokumenten in der Originalsprache akzeptieren können.
- Sanktionen: Strafzahlungen zwischen 1.000 EUR und 10.000 EUR bei Nichteinhaltung der Dokumentationsvorschriften und ein Zuschlag i.H.v. 5 % pro überzogenen Tag. Unstimmigkeiten in den übermittelten Informationen werden mit einer Strafe von 1.000 EUR bis 22.500 EUR bestraft.

- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.
- Schwellenwert: Multinationale Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Gesamtumsatz von mind. 750 Mio. EUR im Vorjahr.
- Auch Tochtergesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen.
- Übermittlung in elektronischer Form (Formular 55) innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres der Gruppe.
- Sprache: Portugiesisch
- Surrogate filing: Implementiert
- Secondary filing: Implementiert ab 1. Januar 2017.
- Mitteilungspflicht: Innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres (Formular 54) oder bis zum letzten Tag des 5. Monats nach dem Ende des Steuerzeitraums (in Fällen, in denen der Steuerzeitraum nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt).
- Multinationale Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Gesamtumsatz von mind. 750 Mio. EUR sind nun verpflichtet, diese Informationen öffentlich zugänglich zu machen.
- Die Informationen zur Körperschaftsteuer müssen in Form eines Berichts auf der Website des Unternehmens innerhalb einer Frist von höchstens 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag des Geschäftsjahres, auf das sich der Bericht bezieht, veröffentlicht werden. Der Bericht, der in derselben Sprache wie der Jahresabschluss und in mindestens einer der Amtssprachen der Europäischen Union abgefasst sein muss, muss Informationen über alle Tätigkeiten des obersten Mutterunternehmens oder des eigenständigen Unternehmens enthalten und mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich sein. Von dieser Veröffentlichungspflicht kann unter bestimmten Bedingungen abgesehen werden.
- Sanktionen: Strafzahlungen 1.000 EUR bis 10.000 EUR fallen an, wenn der CbCR nicht rechtzeitig eingereicht oder der Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen wird. Diese erhöhen sich um 5 % für jeden überzogenen Tag.
- Unstimmigkeiten werden mit einer Strafe von 1.000 EUR bis 22.500 EUR bestraft.
- Portugal ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).
- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2022

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016. Die Änderungen treten ab 2024 in Kraft.

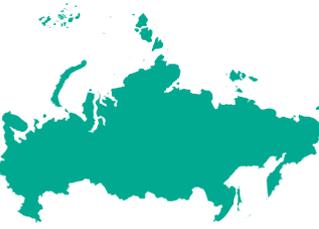
REPUBLIK MOLDAU

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist nicht erfolgt und wird auch nicht erwartet. Die Republik Moldau hat jedoch im Dezember 2022 lokale Dokumentationspflichten eingeführt, die sich an den OECD-Verrechnungspreisleitlinien orientieren und die ab 1. Januar 2024 in Kraft traten. Am 9. Februar 2024 wurde eine untergeordnete Verrechnungspreisverordnung veröffentlicht (Erlass des Finanzministeriums Nr. 9 vom 26. Januar 2024). Neben anderen wichtigen Aspekten legt diese Verordnung fest, wie die Steuerbehörden kontrollieren werden, ob die zwischen verbundenen Parteien festgelegten Preise dem Marktniveau entsprechen. - Nach der neuen Verordnung können alle Steuerpflichtigen, die an Transaktionen mit verbundenen Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtwert von mehr als 1.000.000 MDL beteiligt sind, auf die Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes für kontrollierte Transaktionen überprüft werden. Die Nichteinhaltung dieses Grundsatzes kann dazu führen, dass die Steuerbehörden diese Transaktionen korrigieren, die Verbindlichkeiten aus der Körperschaftssteuer neu berechnen und erhebliche Geldstrafen verhängen. - Lokale Dokumentationsanforderungen: Die lokale Dokumentation erfordert sowohl Angaben auf Konzern- als auch auf Einzelunternehmensebene. Darüber hinaus ist ein standardisiertes Formular zu Transaktionen mit verbundenen Parteien abzugeben. - Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> - Beträgt die Summe der Transaktionen mit verbundenen Parteien während des Geschäftsjahres 50 Mio. MDL oder mehr (exkl. USt.), wird eine fortlaufende Erstellung und Abgabe der Verrechnungspreisdokumentation erwartet. - Liegt die Summe der Transaktionen mit verbundenen Parteien über 20 Mio. MDL, jedoch unter 50 Mio. MDL (exkl. Ust.), ist die Verrechnungspreisdokumentation nur auf Anfrage der Steuerbehörden zu erstellen und abzugeben. - Abgabefrist: Steuerzahler, die der Pflicht zur fortlaufenden Dokumentation unterliegen, müssen diese bis zum 25. März des Folgejahres einreichen. Alle anderen müssen die Verrechnungspreisdokumentation auf Anfrage innerhalb von 60 Tagen bereitstellen. - Strafen: <ul style="list-style-type: none"> - Verspätete Abgabe der Verrechnungspreisdokumentation oder des Formulars: 30.000-50.000 MDL; - Keine Abgabe der Verrechnungspreisdokumentation oder des Formulars: 300.000-500.000 MDL - Falsche oder irreführende Angaben, die zu einer Steuerverkürzung führen, werden mit einer Strafe von 150.000-200.000 MDL belegt. 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist nicht erfolgt und wird auch nicht erwartet. - Moldau ist kein Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).
<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2023</p>			

RUMÄNIEN

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist noch nicht erfolgt. Das Local File sollte jedoch die in der Verordnung 442/2016 geforderten Gruppeninformationen bezüglich des Verrechnungspreisinhalts enthalten. - Lokale Dokumentationspflichten: <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen / Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> - Großunternehmen (basierend auf der Einstufung der Steuerbehörde), deren Transaktionen mit verbundenen Unternehmen folgende Schwellenwerte überschreiten: <ul style="list-style-type: none"> - 200.000 EUR für aus- / eingegangene Zinszahlungen; - 250.000 EUR für bezogene / erbrachte Dienstleistungen; - 350.000 EUR für Transaktionen mit bezogenen / gelieferten Waren. - Erstellungsfrist und Vorlagefrist: Diese Kategorie von Steuerpflichtigen (große) ist verpflichtet, die Verrechnungspreisdokumentation bis zum Zeitpunkt der Abgabe der jährlichen Körperschaftsteuererklärung für die rumänischen Steuerbehörden (d. h. bis zum 25. des dritten Monats nach Ende des Wirtschaftsjahres) vorzubereiten und zur Verfügung zu stellen. - Vorlagefrist: Innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung durch die Steuerbehörde, auch außerhalb einer Steuerprüfung, jedoch nicht früher als zehn Tage nach Ablauf der Frist für die Körperschaftsteuererklärung. - Mittlere und kleine Unternehmen, die in Transaktionen mit verbundenen Gesellschaften folgende Schwellenwerte überschreiten: <ul style="list-style-type: none"> - 50.000 EUR für aus- / eingegangene Zinszahlungen; - 50.000 EUR für bezogene / erbrachte Dienstleistungen; - 100.000 EUR für Transaktionen mit bezogenen / gelieferten Waren; - Vorlagefrist: Übermittlung der Dokumentation auf Aufforderung der Steuerbehörde im Rahmen von Betriebsprüfungen innerhalb von 30-60 Tagen. Hier besteht die Möglichkeit einer Fristverlängerung von höchstens 30 Tagen. - Sprache: Rumänisch - Mitteilungspflicht: Nein - Sanktionen: Bei fehlender oder nichtvollständiger Einreichung der Verrechnungspreisdokumentation kann es zu Strafzahlungen zwischen 12.000 RON und 14.000 RON (entspricht 2.500 EUR bis 3.100 EUR) kommen sowie zu einer Schätzung der Verrechnungspreise durch die Steuerbehörden basierend auf allgemein verfügbaren Informationen über ähnliche Transaktionen oder ihre eigens angefertigte Benchmarkstudie. 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt. - Schwellenwert: Eine in Rumänien steuerlich ansässige Gesellschaft, die die oberste Muttergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe (MNE) mit einem konsolidierten Umsatz im Vorjahr von 750 Mio. EUR oder mehr ist und die verpflichtet ist, den konsolidierten Jahresabschluss der Gruppe zu erstellen. - Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres. - Sprache: Rumänisch und andere Amtssprachen der EU - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert - Mitteilungspflicht: Zum Ende des Berichtsjahres des multinationalen Unternehmens, aber nicht später als der letzte Tag der Einreichungsfrist der Einkommensteuererklärung des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. - Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> - Bei einer verspäteten oder unvollständigen Einreichung bzw. falschen Informationen wird eine Geldstrafe zwischen 30.000 RON (ca. 6.100 EUR) und 50.000 RON (ca. 10.200 EUR) fällig; - Bei fehlender Einreichung werden Strafzahlungen zwischen 70.000 RON (ca. 14.400 EUR) und 100.000 RON (ca. 20.500 EUR) fällig. - Rumänien ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert
<ul style="list-style-type: none"> - Rumänien hat als erstes EU-Mitgliedsland das sog. Public CbC-Reporting in nationales Recht implementiert. Bereits für Wirtschaftsjahre ab 1. Januar 2023 erfolgt daher die Veröffentlichung der CbCR-Angaben innerhalb von spätestens zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres. - In Rumänien unterliegen nicht nur MNE mit einem Konzernumsatz von mehr als 750 Mio. EUR der Public CbC-Reporting-Pflicht, sondern auch alle MNE, die eine mittlere oder große Tochtergesellschaft in Rumänien haben, unabhängig davon, ob es sich um Konzerne mit Sitz in einem Nicht-EU-Land oder in der EU handelt. Dies stellt eine Ausweitung des Anwendungsbereichs im Vergleich zur EU-Richtlinie dar. 			
<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016</p>			

RUSSLAND

	<h2>Master File</h2> <ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt. - Voraussetzungen / Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> - In Russland Steueransässige: Jährlicher, konsolidierter Konzernumsatz von mind. 50 Mrd. RUB in der Periode vor dem Wirtschaftsjahr, über das berichtet wird; - Nicht in Russland Steueransässige: Abhängig von den Schwellenwerten des Ansässigkeitsstaates der Holding. - Vorlagefrist: Innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Steuerbehörde, aber nicht vor Ablauf von zwölf Monaten und nach 36 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird. - Das Master File muss bei der Steuerbehörde elektronisch eingereicht werden. - Sprache: Russisch. Beitragsangaben können in der Währung angegeben werden, in der das Mutterunternehmen den Konzernabschluss aufstellt. - Strafen: 1.000.000 RUB bei fehlender Vorlage des Master Files. 	<h2>Local File</h2> <ul style="list-style-type: none"> - Das Local File wurde in 2012 eingeführt und entspricht bereits weitgehend dem BEPS-Aktionspunkt 13. - Voraussetzungen / Schwellenwerte: Zu dokumentieren sind grenzüberschreitende „controlled transactions“, die folgenden Kriterien erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - Transaktionen über 120 Mio. RUB - Grenzüberschreitende Transaktionen mit einem verbundenen Unternehmen mit Sitz außerhalb Russlands; - Geschäfte mit bestimmten Warengruppen (Erdöl und daraus gewonnene Erzeugnisse; - Eisenmetalle; Nichteisenmetalle; mineralische Düngemittel; Edelmetalle und Edelsteine); - Grenzüberschreitende Transaktionen mit einer Vertragspartei mit Sitz in einer Offshore-Zone. Seit dem 1. Januar 2024 wird die Liste der Offshore-Zonen um alle EU-Länder und andere im Erlass des Präsidenten genannten Länder erweitert. Einige Ausnahmen sind vorgesehen. - Auch inländische Transaktionen mit verbundenen Unternehmen müssen dokumentiert werden, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. In der Praxis fällt eine begrenzte Anzahl inländischer Transaktionen unter die Verrechnungspreisvorschriften. Vorlagefrist: Die Dokumentation muss auf Anfrage der Steuerbehörde vorgelegt werden, jedoch nicht vor dem 1. Juni des Jahres, welches der Berichtsperiode folgt. Die Frist beträgt 30 Werktage. - Mitteilungspflicht: Bis zum 20. Mai. - Das Local File muss bei der Steuerbehörde elektronisch eingereicht werden. - Sprache: Russisch, mit Währungsangaben in RUB. - Strafen: Bei Nichtvorlage des Local Files wird eine Geldstrafe von 1.000.000 RUB verhängt. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen eine Geldstrafe in Höhe von 100 % des Betrags der nicht gezahlten Steuer, mindestens jedoch 500.000 RUB (Strafen gelten nicht für Transaktionen, die zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2023 durchgeführt wurden). 	<h2>CbCR</h2> <ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2017 erfolgt. - Schwellenwert: Wie bei Master File. - Vorlagefrist: Der CbCR wird von der Muttergesellschaft oder einem autorisierten Gruppenunternehmen, wenn es in der Russischen Föderation ansässig ist, spätestens zwölf Monate nach Ende des Berichtszeitraums, eingereicht; andere Unternehmen der Unternehmensgruppe reichen auf Anfrage der Steuerbehörde einen CbCR ein. - Mitteilungspflicht: Innerhalb von acht Monaten nach Ende des Berichtsjahres. - Sprache: Russisch mit Währungsangaben in der Währung der konsolidierten Berichte. - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert - Strafen: Geldbuße von 500.000 RUB wegen Nichteinreichung der Benachrichtigung oder Übermittlung einer Benachrichtigung mit unzutreffenden Informationen. Geldbuße von 1.000.000 RUB wegen Nichteinreichung des CbCR oder Übermittlung eines CbCR mit unzutreffenden Informationen. - Russland ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert, die vorläufige Version (implementiert seit Mai 2018) ist mit dem XML-Format gemäß den Vorgaben der OECD kompatibel.
			
	<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2024</p>	<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2024</p>	<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2024</p>

SCHWEDEN



Master File

Local File

CbCR

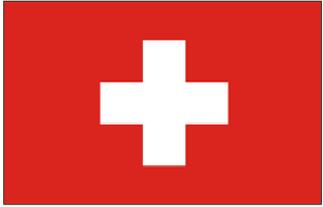
- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.
- Voraussetzungen / Schwellenwerte (konsolidiert auf Konzernebene):
 - > 250 Angestellte; und
 - > 450 Mio. SEK Umsatz oder > 400 Mio. SEK Bilanzsumme;
 - Beide Voraussetzungen müssen für das vorangegangene geprüfte Wirtschaftsjahr erfüllt sein.
- Bzgl. Local File: Transaktionen mit einem Volumen unter 5 Mio. SEK sind nicht zu dokumentieren. Hinsichtlich der Transaktionen betreffend immaterieller Vermögenswerte gilt diese Ausnahme nur, wenn die immateriellen Vermögenswerte für das Unternehmen unwesentlich sind.
- Erstellungsfrist: Entspricht dem Datum der Einreichung der Körperschaftsteuererklärung, d. h. sechs Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres (1. Juli für das Kalenderjahr). Die Einreichung ist nicht obligatorisch, aber bei Aufforderung durch das Finanzamt muss die Dokumentation eingereicht werden (daher keine Vorlagefrist).
- Vorlagefrist nach Aufforderung: Gemäß Gesetzgebung „angemessen“, daher in der Regel 30 Tage.
- Mitteilungspflicht: In der aktuellen Gesetzgebung ist keine Mitteilungspflicht enthalten, aber weitere konkretisierende Anweisungen seitens des Finanzamtes werden folgen.
- Sprache: Schwedisch, Dänisch, Englisch oder Norwegisch
- Sanktionen: Strafandrohung für Nichteinreichung; Steuerzuschläge i.H.v. 40 % des Steuerbetrags bezogen auf die Körperschaftsteuererklärung.

- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.
- Voraussetzungen: Konzernobergesellschaften von multinationalen Unternehmensgruppen; schwedische Tochtergesellschaften, sofern die Konzernobergesellschaft einreichungspflichtig ist.
- Schwellenwert: Konsolidierter Gruppenumsatz von mind. 7 Mrd. SEK im Vorjahr.
- Vorlagefrist: Zwölf Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres.
- Sprache: Der CbCR kann in Schwedisch, Dänisch, Englisch oder Norwegisch eingereicht werden. Englisch wird empfohlen.
- Surrogate filing: Implementiert
- Secondary filing: Implementiert
- Mitteilungspflicht:
 - Grundsätzlich vor Ende des Wirtschaftsjahres;
 - Die Mitteilung ist von jeder schwedischen Gesellschaft in der Gruppe einzeln vorzunehmen;
 - Die Mitteilung kann in Schwedisch oder Englisch eingereicht werden.
- Sanktionen: Besondere Strafanrohungen für die Nichteinreichung des CbCR sind noch nicht konkret festgelegt. Die normalen Regeln für Geldbußen bei Nichteinhaltung gelten.
- Schweden ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).
- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2017

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016

SCHWEIZ

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Eine vollständige Umsetzung des Dokumentationsansatzes gemäss OECD-Verrechnungspreisleitlinien mit Master File und Local File im innerstaatlichen Recht ist derzeit in der Schweiz nicht vorgesehen. - Es ist jedoch festzuhalten, dass sich die Schweiz ohne Vorbehalte dazu bekannt hat, die Angemessenheit der Verrechnungspreise anhand der OECD-Verrechnungspreisleitlinien zu überprüfen. - Lokale Dokumentationspflichten: <ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine Schwellenwerte und Erstellungsfristen zu beachten. Fallbezogen werden Kosten-Nutzen-Analysen herangezogen. Hier bestehen Ermessensspielräume. - Im Rahmen der ordentlichen Veranlagungsverfahren sind die behördlichen Vorlagefristen zu beachten (i.d.R. 30 Tage). Eine Verlängerung ist möglich. - Mitteilungspflichten: Nein - Sprache: Fremdsprachige (insb. englischsprachige) Master Files bzw. Local Files werden durch die Behörden grundsätzlich akzeptiert, wobei der Vorbehalt der Übersetzung in eine Amtssprache (Deutsch, Italienisch, Französisch) gilt. - Sanktionen: Bei Nichterfüllung wird gemäß den steuerlichen Verfahrenspflichten (Art. 174 DBG) sanktioniert (Geldbuße bis zu 1.000 CHF, in schweren Fällen bis zu 10.000 CHF). 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2018 erfolgt (Art. 30f ALBAG). - Schwellenwert: Konsolidierter Gesamtumsatz von mind. 900 Mio. CHF in dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr (Art. 6 ALBAG). - Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird (Art. 11 ALBAG). - Sprache: Erstellung des CbCR in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch möglich (Art. 4 ALBAG). - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert - Mitteilungspflicht: Innerhalb von 90 Tagen nach Ende des Wirtschaftsjahres (Art. 10 Abs. 4 ALBAG). - Sanktionen: Bis zu 50.000 CHF bei Versäumnis, 100.000 CHF bei unwahrer oder unvollständiger Berichtserstattung (Art. 12 und 25f ALBAG). - Die Schweiz ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.
			<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2018</p>

SERBIEN

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Form des Verrechnungspreisberichts ist genau definiert und größtenteils mit den BEPS-Regelungen abgestimmt, auch wenn die Dokumentation als Mischform zwischen BEPS Master File und Local File angesehen werden kann. - Aktuell liegt jedoch kein konkreter Entwurf hinsichtlich des Master Files vor. - Lokale Dokumentationspflichten: <ul style="list-style-type: none"> - Schwellenwerte: Transaktionen mit verbundenen Unternehmen übersteigen in Summe einen Betrag von 8 Mio. RSD (ca. 66.000 EUR). - Erstellungsfrist: Die Dokumentation muss bis zum 29. Juni des Folgejahres erstellt werden. - Vorlagefrist: Der Steuerpflichtige muss die Dokumentation bis zum 29. Juni einreichen. - Mitteilungspflicht: Nein - Sprache: Die serbische Steuerbehörde akzeptiert nur serbische Dokumentationen. - Sanktionen: Die Steuerbehörde wird sich ggf. an den Steuerpflichtigen für zusätzliche Informationen wenden. Wenn der Steuerpflichtige nicht innerhalb von 30 Tagen antwortet, kann eine Strafe zwischen 100.000 RSD und 2 Mio. RSD verhängt werden. 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR ist für Wirtschaftsjahre ab 2020 erfolgt. - Schwellenwert: Konsolidierter Gesamtumsatz von über 750 Mio. EUR im Vorjahr. - Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird. - Serbien ist noch kein Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD für die Datenübermittlung wurde nicht implementiert. <p style="text-align: right; margin-top: 10px;">Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2020</p>

SINGAPUR



Master File

Local File

CbCR

- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt. Allerdings hat Singapur die Anwendung des Master Files und Local Files als separate Dokumente nicht übernommen, sondern die lokale Dokumentation entsprechend den singapurischen Verrechnungspreisvorschriften 2021 erfordert einen zweistufigen Ansatz, bei dem bei der Erstellung sowohl Angaben auf Konzern- als auch auf Einzelunternehmensebene erforderlich sind. Die umfassenden Voraussetzungen der Verrechnungspreisdokumentation („VPD“) benennt Art. 34F des Singapore Income Tax Act.
- Voraussetzungen / Schwellenwerte: Seit dem Jahr 2019 muss eine VPD erstellt werden, wenn entweder der aus dem Handel erzielte jährliche Bruttoumsatz mehr als 10 Mio. SGD beträgt oder eine Verrechnungspreisdokumentation für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum erstellt werden musste.
 - Unternehmen sind von der VPD befreit, wenn der Bruttoumsatz im Bezugsjahr und in den zwei unmittelbar vorangegangenen Zeiträumen unter 10 Mio. SGD liegt.
 - Frühere VPD können für zwei weitere Jahre verwendet werden, wenn die relevanten Fakten in der VPD die gleichen wie in den Vorjahren sind.
- Erstellungsfrist: Zeitgleich mit der Einreichungsfrist für die Steuererklärung (30. November, wenn in Papierform übermittelt; 15. Dezember bei elektronischer Übermittlung). Das Erstellungsdatum der VPD muss angegeben werden.
- Vorlagefrist: Innerhalb von 30 Tagen nach der Aufforderung durch die IRAS. Eine Abgabe mit der Steuererklärung ist nicht erforderlich.
- Mitteilungspflicht: Wenn die Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Unternehmen 15 Mio. SGD übersteigen, muss ein gesondertes Formular ausgefüllt und mit der Steuererklärung eingereicht werden.
- Sprache: Englisch
- Sanktionen:
 - Aufschlag von 5 % für eine Verrechnungspreisanpassung, unabhängig davon, ob die Anpassung zu versteuern ist oder nicht. Ein Erlass des Zuschlags kann von der IRAS für Steuerpflichtige in Betracht gezogen werden, die sich bei einer Verrechnungspreisprüfung kooperativ zeigen und eine solide Compliance aufweisen.
 - Bußgelder in Höhe von 10.000 SGD können anfallen bei:
 - Nichterstellung der Verrechnungspreisdokumentation bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung;
 - Verstoß gegen die Verrechnungspreisdokumentationsbestimmungen bei der Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation;
 - Nichtaufbewahrung der Verrechnungspreisdokumentation für einen Zeitraum von fünf Jahren;
 - Nichteinreichung der Verrechnungspreisdokumentation innerhalb von 30 Tagen nach entsprechender Aufforderung durch die IRAS; und
 - Falsche oder irreführende Angaben gegenüber der IRAS.

- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2017 erfolgt.
- Schwellenwert:
 - Die oberste Muttergesellschaft des multinationalen Konzerns ist in Singapur steuerlich ansässig;
 - Der konsolidierte Gruppenumsatz im vorangegangenen Wirtschaftsjahr beträgt mind. 1.125 Mio. SGD;
 - Der multinationale Konzern hat Tochtergesellschaften oder Geschäftstätigkeiten in mind. einer ausländischen Jurisdiktion.
- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres der obersten Muttergesellschaft.
- Surrogate filing: Nicht implementiert
- Secondary filing: Nicht implementiert
- Mitteilungspflicht: Nein; wenn Hauptsitz der übermittelnden Gesellschaft in Singapur, Meldung bestimmter Informationen drei Monate vor Ende der Übermittlungsfrist des CbCR.
- Sprache: Englisch
- Sanktionen:
 - Verspätete Einreichung oder Nichteinreichung des CbCR: Bis zu 5.000 SGD und im Falle einer Nichtzahlung Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten;
 - Falsche / irreführende Informationen: Bis zu 10.000 SGD und Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.
- Singapur ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).
- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab 2019

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2017

SLOWAKEI



Master File

Local File

CbCR

- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.
- Die Regelungen entsprechend BEPS-Aktionspunkt 13 gelten weitestgehend für die „Vollständige Dokumentation“ und teilweise für die „Grundlegende Dokumentation“.
- Schwellenwerte: Dokumentationspflicht für Transaktionen über 10.000 EUR bzw. Kredit / Darlehen mit dem Betrag über 50.000 EUR (sog. bedeutende kontrollierte Transaktionen nach Definition des EStG).
- Details und Umfang in einer Anweisung des Finanzministeriums geregelt.
- Drei Dokumentationsarten – abhängig vom Steuersubjekt und von der Transaktion (inländische / grenzüberschreitende, unwesentliche / bedeutende – Wesentlichkeit wird für Bestimmung des Umfangs der Dokumentation gemäß Buchhaltungsprinzipien getestet):
 - Vollständige Dokumentation: z.B. für grenzüberschreitende Transaktionen mit einem Volumen über 10 Mio. EUR; für bedeutende grenzüberschreitende Transaktionen von Gesellschaften mit IFRS-Bilanzierungspflicht; für bedeutende grenzüberschreitende Transaktionen mit Unternehmen aus Steuerparadies-Staaten; für Anträge auf Advance Pricing Agreements oder auf korrespondierende Gegenberichtigung; für Verständigungsverfahren (MAP); für bedeutende grenzüberschreitende Transaktionen des Steuerpflichtigen unter Anspruchnahme von Steuervergünstigungen.
 - Grundlegende Dokumentation: z.B. für grenzüberschreitende Transaktionen mit einem Volumen über 1 Mio. EUR; für bedeutende grenzüberschreitende Transaktionen des Steuerpflichtigen mit Erlösen über 8 Mio. EUR im Besteuerungszeitraum; für bedeutende inländische Transaktionen des Steuerpflichtigen unter Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen.
 - Verkürzte Dokumentation (wird in Form eines Formulars erstellt): z.B. für unwesentliche Transaktionen des Steuerpflichtigen unter Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen; für bedeutende Transaktionen des Steuerpflichtigen mit Einkommen über 60.000 EUR, für den Steuerpflichtigen mit Steuerverlust, für den Steuerpflichtigen, der den Steuerverlust geltend macht.
- Erstellungsfrist: Keine offizielle Frist, jedoch grundsätzlich innerhalb der Frist für die Einreichung der Steuererklärung.
- Vorlagefrist: Vorlage nach Aufforderung des Finanzamtes oder der Finanzdirektion binnen 15 Tagen; elektronische Übermittlung.
- Sprache: Vorlage in Fremdsprachen möglich, Finanzamt oder Finanzdirektion kann jedoch Vorlage in Slowakisch anfordern (Vorlagefrist dann 15 Tage).
- Sanktionen: Bei Nichterfüllung bis zu 3.000 EUR.

- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 bzw. 2017 erfolgt (Gesetz Nr. 442 / 2012 GesSlg).
- Schwellenwert: Der konsolidierte Gesamtumsatz im Vorjahr beläuft sich auf mind. 750 Mio. EUR.
- Rechtswirksamkeit:
 - Für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016 für Muttergesellschaften mit steuerlicher Ansässigkeit in der Slowakei;
 - Ab dem 1. Januar 2017 für Tochtergesellschaften mit steuerlicher Ansässigkeit in der Slowakei (falls diesen die Berichtspflicht übertragen wurde).
- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres.
- Sprache: Slowakisch
- Surrogate filing: Implementiert
- Secondary filing: Implementiert
- Mitteilungspflicht: Innerhalb der Frist für die Einreichung der Steuererklärung in einem gesonderten Formular, d.h. in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres.
- Sanktionen:
 - Strafzahlung bis zu max. 10.000 EUR bei Nichtbeachtung des CbCR;
 - Strafzahlung bis zu max. 3.000 EUR bei Verletzung der Mitteilungspflicht.
- Slowakei ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).
- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2018

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016 bzw. 1. Januar 2017

SLOWENIEN

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt. - Voraussetzungen / Schwellenwerte: Keine Schwellenwerte, da alle Transaktionen mit verbundenen Parteien unabhängig von ihrer Höhe zu dokumentieren sind. - Erstellungsfrist: Bis Ende März für das vorangegangene Wirtschaftsjahr oder innerhalb von drei Monaten nach dem Ende eines Wirtschaftsjahres, das nicht dem Kalenderjahr entspricht. - Vorlagefrist: Im Rahmen einer Steuerprüfung nicht später als 90 Tage. - Mitteilungspflicht: Bis Ende März für das vorangegangene Wirtschaftsjahr (Frist für die Abgabe der Körperschaftsteuererklärung). - Sprache: Englisch oder Slowenisch - Sanktionen: Bis 30.000 EUR 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2017 erfolgt. - Schwellenwert: Konzernumsatz von mind. 750 Mio. EUR - Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres. - Sprache: Entweder in Slowenisch oder in der Sprache, die mit den Steuerbehörden vereinbart wurde. - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert - Mitteilungspflicht: Bis Ende März für das vorangegangene Wirtschaftsjahr oder innerhalb von drei Monaten nach dem Ende eines Wirtschaftsjahres, das nicht dem Kalenderjahr entspricht. - Sanktionen: bis 30.000 EUR in Bezug auf die Gesellschaft und bis 4.000 EUR für die verantwortliche Person. - Slowenien ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.
<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2017</p>			

SPANIEN

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt. Einige lokale Anforderungen weichen jedoch ab. - Schwellenwerte: Konsolidierter Konzernumsatz von mind. 45 Mio. EUR und das Gesamtvolumen aller konzerninternen Transaktionen zwischen denselben zwei verbundenen Unternehmen überschreitet den Schwellenwert von 250.000 EUR in einem Wirtschaftsjahr. - Erstellungsfrist: Das Master File und das Local File müssen innerhalb von sechs Monaten und 25 Tagen nach Ende des Wirtschaftsjahres fertiggestellt werden. - Vorlagefrist: Nach einer Aufforderung durch die Steuerbehörde; d. h. entweder sofort oder zu einem von der Steuerbehörde festgelegten Zeitpunkt. - Mitteilungspflicht: Die Meldung von konzerninternen Geschäftsvorgängen muss durch Ausfüllen des Steuerformulars 232 („Modelo 232“) für alle Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016 innerhalb von elf Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres eingereicht werden. - Sprache: Anerkennung eines englischsprachigen Master Files und Local Files, aber eine Übersetzung ins Spanische kann angefordert werden. - Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> - Bei Unvollständigkeit der Dokumentation (fehlender Einreichung, unvollständiger Einreichung oder Einreichung der Unterlagen mit falschen Angaben) kann eine Strafe von 1.000 EUR pro Dateneinheit und 10.000 EUR pro Datengruppe erhoben werden. Die Strafe kann einen Höchstbetrag von 10% aller Transaktionen oder 1% des Umsatzes (der geringere Wert von beiden entscheidet) erreichen. - Im Fall von Verrechnungspreisanpassungen mit einer unvollständigen Dokumentation wird eine Strafzahlung in Höhe von 15 % des angepassten Betrags festgelegt. - Seit dem Wirtschaftsjahr 2015 gibt es vereinfachte Dokumentationsanforderungen für Unternehmen, die zu einem Konzern mit einem jährlichen Umsatz von unter 45 Mio. EUR gehören. Ein weiteres vereinfachtes Local File muss von Steuerpflichtigen vorbereitet werden, die zu einem multinationalen Unternehmen mit einem Umsatz von mind. 10 Mio. EUR, aber weniger als 40 Mio. EUR konsolidiertem Gruppenumsatz gehören. Steuerpflichtige, die einem multinationalen Unternehmen mit einem konsolidierten Umsatz von weniger als 10 Mio. EUR gehören, müssen ein Steuerformular „Modelo FOV“ einreichen. 		
<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016 (teilweise schon ab 2015)</p>			

SÜDAFRIKA



Master File

Local File

CbCR

- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.
- Voraussetzungen / Schwellenwerte:
 - Das Unternehmen ist in Südafrika CbCR-pflichtig; oder
 - Der Wert aller grenzüberschreitenden Transaktionen mit verbundenen Unternehmen übersteigt 100 Mio. ZAR (Master File und Local File) im Veranlagungsjahr. Diese Unternehmen müssen auch bestimmte Aufzeichnungen für Transaktionen vorlegen, die 5 Mio. ZAR übersteigen.
- Vorlagefrist:
 - Innerhalb von zwölf Monaten nach dem letzten Tag des Wirtschaftsjahres des Konzerns, wenn das Unternehmen Master File, Local File und CbCR einreichen muss.
 - Unternehmen, die keinen CbCR in Südafrika einreichen müssen, aber die Schwelle zur Einreichung des Master File und Local File überschreiten, sind verpflichtet, das Master File und das Local File innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird, einzureichen.
- Mitteilungspflicht: Ja
- Sprache: Englisch
- Sanktion: 250 ZAR pro Monat bis 16.000 ZAR pro Monat.

- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.
- Schwellenwert: Der konsolidierte Gesamtumsatz im Vorjahr übersteigt 10 Mrd. ZAR oder 750 Mio. EUR.
- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres der Unternehmensgruppe.
- Sprache: Englisch
- Surrogate filing: Implementiert
- Secondary filing: Implementiert
- Mitteilungspflicht:
 - Jede Gesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe, die in Südafrika steuerlich ansässig ist, muss die SARS (South African Revenue Service) bis spätestens zwölf Monate nach Ende des betrachteten Wirtschaftsjahres der Unternehmensgruppe darüber informieren, ob sie die oberste Muttergesellschaft oder die Stellvertretergesellschaft („surrogate“) ist.
 - Ist die Gesellschaft weder die oberste Muttergesellschaft noch die Stellvertretergesellschaft, hat sie SARS die Identität und die steuerliche Ansässigkeit der berichtenden Einheit spätestens zwölf Monate nach Ende des Berichtsjahres einer solchen internationalen Unternehmensgruppe mitzuteilen.
- Sanktionen: 250 ZAR pro Monat bis 16.000 ZAR pro Monat.
- Südafrika ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).
- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Oktober 2016

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016

SÜDKOREA



Master File

Local File

CbCR

- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt. Artikel 11 des koreanischen Gesetzes zur Anpassung internationaler Steuern legt die umfassenden Anforderungen für die Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation fest.
- Voraussetzungen / Schwellenwerte: Alle koreanischen Unternehmen sowie die Betriebsstätten ausländischer Unternehmen in Korea, die die beiden folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen:
 - Jährlicher Umsatz des Unternehmens von über 100 Mrd. KRW; und
 - Jährliches Transaktionsvolumen von über 50 Mrd. KRW mit verbundenen Unternehmen im Ausland.
- Erstellungs- und Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres.
- Mitteilungspflicht: Keine andere Pflicht als die Übermittlung an die zuständige Behörde.
- Sprache: Koreanisch. Englisch ist möglich, eine koreanische Version muss zusätzlich innerhalb eines Monats eingereicht werden.
- Währung: Südkoreanischer Won (KRW)
- Sanktionen: 30 Mio. KRW in den folgenden Fällen:
 - Versäumnis, die vollständige Verrechnungspreisdokumentation inkl. Master und Local File sowie CbC-Reporting innerhalb der Frist abzugeben;
 - Übermittlung falscher oder irreführender Informationen oder unvollständige Verrechnungspreisdokumentation.
- Weitere lokale Dokumentationsanforderungen gilt es im Zuge der Abgabe der Steuererklärung zu erfüllen. Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, müssen sie innerhalb von 60 Tagen nach Aufforderung durch die südkoreanischen Steuerbehörden zur Verfügung gestellt werden, andernfalls drohen Strafen von bis zu 100 Mio. KRW.
- Die Nichteinhaltung der Erklärung über die Transaktionen mit verbundenen Parteien wird mit einer Strafe von 5 Mio. KRW pro Erklärung belegt.
- Ab 1. Januar 2023 gelten neue Voraussetzungen für die Befreiung von der Datenübermittlung bei Transaktionen mit nahestehenden Parteien.

- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2015 erfolgt.
- Schwellenwert: Alle koreanischen Unternehmen und die koreanischen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen mit einem konsolidierten Gesamtumsatz von über 1 Bio. KRW oder 750 Mio. Euro im Vorjahr.
- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres.
- Sprache: Koreanisch oder Englisch
- Surrogate filing: n. a.
- Secondary filing: n. a.
- Mitteilungspflicht: Keine andere Mitteilungspflicht als die Übermittlung an die koreanische Steuerbehörde (National Tax Service).
- Sanktionen: Wie bei Master und Local File.
- Korea ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).
- Das XML-Format der OECD für die Datenübermittlung wurde implementiert.

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem Wirtschaftsjahr 2023

THAILAND

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen/ Schwellenwerte: Steuerpflichtige, die einen Gesamtumsatz von 200 Mio. THB oder mehr pro Wirtschaftsjahr erzielen und Transaktionen mit verbundenen Parteien haben. Die Vorschriften für die Erstellung und Einreichung des Master Files müssen noch erlassen werden. - Erstellungs- und Vorlagefrist: <ul style="list-style-type: none"> - Offenlegungsformular: Erstellung und Einreichung innerhalb von 150 Tagen nach Ende der Rechnungsperiode (zusammen mit der Einreichung der jährlichen Steuererklärungen). - Dokumentation: Das Local File sollte vorbereitet und fünf Jahre lang ab Einreichung des Verrechnungspreis-Offenlegungsformulars aufbewahrt werden. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, die Verrechnungspreisdokumentation innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt eines Aufforderungsschreibens des thailändischen Finanzamtes („TRD „) einzureichen. Steuerpflichtige können eine Verlängerung von 180 Tagen beantragen, wenn sie zum ersten Mal ein solches Schreiben erhalten. Bei nachfolgenden Aufforderungen ist eine Verlängerung von 60 Tagen möglich. - Mitteilungspflicht: Offenlegungsformular: Ein zusammen mit der jährlichen Steuererklärung eingereichter Bericht, der Informationen über die konzerninternen Beziehungen und den Wert der konzerninternen Transaktionen in jeder Rechnungsperiode enthält. - Steuerrückerstattung: Eine Steuerrückerstattung aufgrund einer Verrechnungspreisanpassung kann innerhalb von drei Jahren ab dem Fälligkeitsdatum der Steuererklärung oder innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung vom TRD über eine Verrechnungspreisanpassung gefordert werden. - Sprache: Thai - Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> - Versäumnis, das Offenlegungsformular einzureichen, oder falsche Informationen: Strafe von höchstens 200.000 THB; - Steuerverkürzung: Strafe von 100-200% auf die Steuerverkürzung; - Zinsen auf Strafen: 1,5% Aufschlag pro Monat, begrenzt auf 100% der Steuerverkürzung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist erfolgt und für Wirtschaftsjahre beginnend am oder nach 1. Januar 2021 wirksam. - Schwellenwert: <ul style="list-style-type: none"> - Die oberste Konzernobergesellschaft ist in Thailand steuerlich ansässig; - Der konsolidierte Umsatz der Gruppe betrug im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mind. 28 Mrd. THB. - Vorlagefrist: Innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres der Konzernobergesellschaft. - Mitteilungspflicht: Innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres der Konzernobergesellschaft. - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert - Sanktionen: 2.000 THB bei nicht fristgerechter Einreichung des CbCR. - Thailand ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD für die Datenübermittlung wurde implementiert. 	
	<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2019</p>		<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2021</p>

TSCHECHISCHE REPUBLIK

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Local File und Master File sind den Steuerbehörden bei Außenprüfungen üblicherweise vorzulegen. - Die Finanzverwaltung empfiehlt, die OECD-Verrechnungspreisleitlinien für das Master File und Local File zu beachten. - Vorlagefrist: Auf Anfrage der Steuerbehörden 8-30 Tage im Rahmen einer Steuerprüfung. - Sprache: Das Master File wird in der Regel auch in Englisch oder Deutsch akzeptiert; die gesetzliche Regelung besagt jedoch, dass es in Tschechisch erstellt werden muss. Das Local File wird nur in Tschechisch akzeptiert. - Beginnend mit dem Veranlagungszeitraum 2014 muss der Umfang aller grenzüberschreitenden konzerninternen Geschäfte in der Anlage der Körperschaftsteuererklärung angeführt werden (mit Ausnahme von Betriebsstätten). Die Frist hierfür sind drei oder sechs Monate ab Ende des Veranlagungszeitraums. 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt. - Schwellenwert: Konsolidierter Gesamtumsatz von mehr als 750 Mio. EUR im Vorjahr. - Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird. - Sprache: Tschechisch oder Englisch. Englisch wird empfohlen. - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert - Mitteilungspflicht: Erstmals grundsätzlich bis Ende des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird; in Tschechisch. Nachfolgend sind nur noch Änderungen zu berichten (innerhalb von 15 Tagen nach dem meldepflichtigen Ereignis). - Sanktionen: Strafzahlung bis zu 1,5 Mio. CZK; bis zu 500.000 CZK bei Versäumnis der Mitteilungspflicht. - Die Tschechische Republik ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.
			<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016</p>

TÜRKEI

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist für Wirtschaftsjahre ab 2019 erfolgt. - Schwellenwerte: Steuerpflichtige mit Vermögen und Nettoumsatzerlösen von mehr als 500 Mio. TRY. - Erstellungsfrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird. - Vorlagefrist: Auf Anforderung der Steuerbehörden. - Mitteilungspflicht: Nein - Sprache: Türkisch 	<ul style="list-style-type: none"> - Jede Gesellschaft, die ihren Sitz in der Türkei hat und grenzüberschreitende Transaktionen vornimmt, hat ein Local File zu erstellen. - Das Local File beinhaltet zwei Dokumentensätze: <ul style="list-style-type: none"> - Jährlicher Verrechnungspreisbericht; - Verrechnungspreisformular. - Schwellenwerte: - Kein Schwellenwert für die Erstellung des jährlichen Verrechnungspreisberichts. - Verrechnungspreisformular: Das gesamte Transaktionsvolumen beträgt mehr als 30.000 TRY. - Erstellungsfrist: Bis zur Einreichung der Körperschaftsteuererklärung (30. April, wenn das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht). - Vorlagefrist: Innerhalb von 15 Tagen nach Anforderung durch das Finanzamt. - Mitteilungspflicht: Nein - Sprache: Türkisch 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2019 erfolgt. - Schwellenwert: Muttergesellschaften von multinationalen Konzernen mit einem konsolidierten Konzernumsatz von mehr als 750 Mio. EUR im Vorjahr. - Türkische Steuerpflichtige, die Teil eines inländischen oder ausländischen multinationalen Konzerns sind, der die CbCR-Anforderungen erfüllt, müssen eine elektronische Benachrichtigung über die CbCR-Einreichung abgeben. - Abgabefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Berichtsjahres. - Mitteilungspflicht: Bis Ende Juni nach Ende des Berichtsjahres. - Sprache: Türkisch - Surrogate filing: Nicht festgelegt - Secondary filing: Nicht festgelegt - (Wirtschaftsjahr 2022) - Die Türkei ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Die Implementierung des XML-Formats der OECD für die Datenübermittlung wird erwartet.
<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2019</p>			
<p>Strafe: Das türkische Steuerrecht sieht keine spezifische Strafe für steuerliche Verluste bei Anpassungen im Rahmen der Verrechnungspreise vor. Allerdings wird gemäß Artikel 355 des türkischen Steuerverfahrensgesetzes bei Nichtabgabe einer Steuererklärung, verspäteter Vorlage oder unkorrekter Offenlegung eine feste Verfahrensstrafe verhängt. Darüber hinaus haben Steuerzahler, die die Anforderungen an die Verrechnungspreisdokumentation erfüllen, Anspruch auf einen Nachlass von 50 % der bei einer Steuerprüfung verhängten Strafe für Steuerausfälle.</p>			

TUNESIEN

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Das Master File-Konzept gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 wurde im Oktober 2019 in die innerstaatliche Gesetzgebung aufgenommen und gilt daher für Steuerprüfungen ab 2021 (Finanzgesetz für 2020). - Voraussetzungen / Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtbetriebs- und Finanzerträge von mehr als 200 Mio. TND; - Transaktionen zwischen Unternehmen müssen den Betrag von 100.000 TND exkl. Steuer für jede Transaktionsart überschreiten. - Vorlagefrist: Die Unterlagen müssen innerhalb der Frist für die Einreichung der jährlichen Körperschaftsteuererklärung eingereicht werden (25 Tage ab Beginn des dritten Monats nach dem letzten Geschäftsjahr, ab 2020). - Sprache: Französisch; Dateien in Englisch werden nicht offiziell anerkannt, können aber in der Praxis akzeptiert werden. - Mitteilungspflicht: Die Einreichungsfrist beträgt 40 Tage nach Eingang einer Aufforderung der tunesischen Steuerbehörden. Es gibt keine Möglichkeit, diese Frist zu verlängern. - Sanktionen: Bis zu 10.000 TND für die Nichteinhaltung der Einreichungsfrist und 50 TND für jeden Fall, in dem falsche oder unvollständige Informationen in Dateien angegeben werden, max. 5.000 TND. - Gemäß den derzeit geltenden lokalen Anforderungen kann eine Preissenkung bei Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen zu einer Anpassung durch die Steuerbehörde führen. 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2020 erfolgt. - Schwellenwert: Jährlicher Konzernumsatz von mehr als 1,636 Mio. TND im Vorjahr. - Einreichungsfrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Berichtsjahres. - Sprache: Französisch; Dateien in Englisch werden nicht offiziell anerkannt, können aber in der Praxis akzeptiert werden. - Surrogate filing: Noch nicht definiert. - Secondary filing: Noch nicht definiert. - Mitteilungspflicht: Die Einreichungsfrist beträgt 40 Tage nach Eingang einer Aufforderung der tunesischen Steuerbehörden. Es gibt keine Möglichkeit, diese Frist zu verlängern. - Sanktionen: Bis zu 50.000 TND für die Nichteinhaltung der Einreichungsfrist und 100 TND für jeden Fall, in dem falsche oder unvollständige Informationen in Dateien angegeben werden, max. 10.000 TND. - Tunesien ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD für die Datenübermittlung wurde noch nicht implementiert.

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab 1. Januar 2020

UKRAINE



Master File

- Das Master File-Konzept gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist in nationales Recht implementiert.
- Voraussetzungen / Schwellenwerte: Konsolidierter Gruppenumsatz einer multinationalen Unternehmensgruppe im Vorjahr mind. 50 Mio. EUR.
- Erstellungsfrist: Keine
- Vorlagefrist: Innerhalb von 90 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung von der Steuerbehörde. Eine Aufforderung erfolgt nicht früher als zwölf Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres.
- Mitteilungspflicht: Bericht über kontrollierte Transaktionen und Mitteilung über Zugehörigkeit zu einem multinationalen Konzern sind bis zum 1. Oktober des folgenden Wirtschaftsjahres abzugeben.
- Sprache: Ukrainisch. Dokumente in einer anderen Sprache müssen mit einer Übersetzung eingereicht werden.
- Sanktionen:
 - Das Dreihundertfache des Existenzminimums für die Nichtabgabe des Master Files und des Berichts über kontrollierte Transaktionen (in 2024 beträgt diese Sanktion 908.400 UAH);
 - Das Fünfzigfache des Existenzminimums für die Nichtabgabe der Mitteilung über Zugehörigkeit zu einem multinationalen Konzern (in 2024 beträgt diese Sanktion 151.400 UAH).
 - Bei einer dauerhaften Nichterfüllung der Berichts- bzw. Dokumentationspflichten und unvollständiger Offenlegung können zusätzliche Sanktionen angewandt werden.

Local File

- Das Master File-Konzept gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist in nationales Recht implementiert.
- Voraussetzungen / Schwellenwerte:
 - Jahresumsatz des Steuerpflichtigen von 150 Mio. UAH; und
 - Wert der Transaktion(en) in Höhe von 10 Mio. UAH.
- Bei Transaktionen zwischen einem ausländischen Unternehmen und dessen ukrainischer Betriebsstätte ist nur der zweite Schwellenwert (Wert der Transaktion(en) 10 Mio. UAH) maßgebend.
- Erstellungsfrist: Keine
- Vorlagefrist: 30 Kalendertage nach Erhalt der Aufforderung der Steuerbehörde. Eine Aufforderung erfolgt frühestens nach dem 1. Oktober des Folgejahres.
- Mitteilungspflicht: Wie bei Master File
- Sprache: Ukrainisch
- Sanktionen:
 - 3% vom Wert der Geschäftsvorgänge, für die keine Dokumentation vorgelegt wurde, aber nicht mehr als das Zweihundertfache des Existenzminimums (in 2024 beträgt diese Summe 605.600 UAH).
 - Bei einer dauerhaften Nichterfüllung der Dokumentationspflichten und unvollständiger Offenlegung können zusätzliche Sanktionen angewandt werden.

CbCR

- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist erfolgt.
- Schwellenwert: Jährlicher konsolidierter Konzernumsatz von mind. 750 Mio. EUR im Vorjahr.
- Sanktionen: Das Tausendfache des Existenzminimums für die Nichtabgabe des CbC-Reportings (in 2024 beträgt diese Sanktion 3.028.000 UAH).
- Die Ukraine ist seit November 2022 Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).
- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2021

UNGARN

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt. - Schwellenwerte: Alle Transaktionen oder Transaktionsgruppen mit einem Transaktionsvolumen über 100 Mio. HUF sind zu dokumentieren. - Erstellungsfrist: <ul style="list-style-type: none"> - Sofern die oberste Muttergesellschaft das Master File erstellt, innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres; - Sofern die ungarische Gesellschaft das Master File erstellt, innerhalb der Frist für die Übermittlung der Körperschaftsteuererklärung. - Vorlagefrist: Ausschließlich auf Anforderung der Steuerbehörde. In der Regel sehr kurzfristig (drei Tage). - Mitteilungspflicht: Es besteht keine Mitteilungspflicht, da das Master File zwingend zu erstellen ist. - Sprache: Englisch, Französisch, Deutsch oder Ungarisch wird akzeptiert. - Sanktionen: Max. 5 Mio. HUF für jede zu dokumentierende Transaktion pro Wirtschaftsjahr. Bei Wiederholung kann die Strafe auf bis zu 10 Mio. HUF erhöht werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Local File ist entsprechend dem BEPS-Aktionspunkt 13 zu erstellen. - Schwellenwerte: Alle Transaktionen oder Transaktionsgruppen mit einem Transaktionsvolumen über 100 Mio. HUF sind zu dokumentieren. Seit 1. Januar 2018 können alle Transaktionen in einer Dokumentation beschrieben werden, jedoch sind diese dann separat darzustellen. - Erstellungsfrist: Das Local File ist bis zur Einreichung der Steuererklärung zu erstellen (d. h. innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres). - Vorlagefrist: Drei Tage. Datenbankanalysen müssen mind. alle drei Jahre erfolgen und rekonstruierbar sein. Die finanziellen Daten der Benchmark-Studie können in zwei aufeinanderfolgenden Jahren aktualisiert werden. - Mitteilungspflicht: Es besteht eine Meldepflicht für die Erstellung des Local Files, da die wichtigsten Daten in der Steuererklärung mit angegeben werden müssen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 bzw. 2017 (falls die ungarische Tochtergesellschaft erstellungspflichtig ist) erfolgt. - Erstellung und Vorlagefrist: Übermittlung innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres. Im ersten Wirtschaftsjahr ist eine Ausnahme für Gesellschaften, deren Konzernobergesellschaft das CbCR noch nicht umgesetzt hat, möglich. - Schwellenwert: Konsolidierter Gesamtumsatz von mind. 750 Mio. EUR im Vorjahr. - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert - Mitteilungspflicht: In elektronischer Form bis Ende des Berichtsjahres. - Sanktionen: 20 Mio. HUF - Ungarn ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung nicht implementiert. Es wird ein spezielles elektronisches Format für die Übermittlung an die ungarische Steuerbehörde vorgeschrieben.
<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2018</p>			<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016 bzw. ab dem 1. Januar 2017</p>

USA



Master File

Local File

CbCR

- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist nicht erfolgt. Zudem ist eine formelle Umsetzung derzeit nicht geplant, da bereits ein entsprechendes Konzept vorhanden ist.
- Lokale Dokumentationspflichten:
 - Voraussetzungen / Schwellenwerte: Die Voraussetzungen für die Erstellung einer Dokumentation sind unter „Section 6662“ des Internal Revenue Codes aufgelistet. Es gibt keine Mindestschwellenwerte für die Erstellung einer lokalen Dokumentation.
 - Erstellungsfrist: Jährlich vor der Einreichung der Steuererklärung (federal tax return).
 - Mitteilungspflicht: Nein
 - Sanktionen: 20 % bis 40 % der zusätzlichen Steuerzahlung, die wegen einer vorgeschlagenen oder im Gang befindlichen Anpassung von Verrechnungspreisen im Rahmen einer Betriebsprüfung fällig ist.

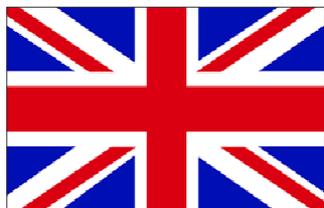
- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.
- Schwellenwert:
 - Jährlicher konsolidierter Gesamtumsatz von mind. 850 Mio. USD im vorangegangenen Wirtschaftsjahr;
 - Multinationale Konzerne mit US-amerikanischen Muttergesellschaften.
- Vorlagefrist: Der CbCR muss jährlich auf dem Formular 8975 als Teil der Körperschaftsteuererklärung eingereicht werden.
- Die Körperschaftsteuererklärung muss bei Kapitalgesellschaften regelmäßig bis zum 15. des vierten Monats nach Ende des Wirtschaftsjahres eingereicht werden. Bei transparenten Gesellschaften (S Corp. und LLCs im Allgemeinen) muss dies bis zum 15. des dritten Monats nach Ende des Wirtschaftsjahres geschehen. Diese Gesellschaften können für Steuerzwecke über ein Wahlfeld auf Formular 8832 als Kapitalgesellschaften behandelt werden. Eine Verlängerung der Fristen um sechs Monate ist möglich.
- Surrogate filing: Nur zulässig, wenn das multinationale Unternehmen in den USA eine andere US-Unternehmenseinheit als Surrogat benennt, d.h. damit beauftragt.
- Secondary filing: Nicht implementiert
- Mitteilungspflicht: Nein
- Sanktionen: Strafzahlung zwischen 10.000 USD und 50.000 USD bei Nichtbeachtung des CbCR.
- Die USA ist kein Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).
- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 30. Juni 2016

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist am 9. Dezember 2022 erfolgt. - Schwellenwerte für die Erstellung eines Master Files: Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 200 Mio. AED oder multinationaler Konzern mit einem konsolidierten Konzernumsatz von 3,15 Mrd. AED - Schwellenwerte für die Erstellung eines Local Files: Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 200 Mio. AED oder multinationaler Konzern mit einem konsolidierten Konzernumsatz von 3,15 Mrd. AED - Erstellungsfrist: Das Master File und das Local File müssen innerhalb von 30 Tagen fertiggestellt werden. - Vorlagefrist: Master und Local File müssen nach Aufforderung innerhalb von 30 Tagen vorgelegt werden. Auch wenn keine Dokumentation erstellt werden muss, sind auf Anfrage Nachweise über die Fremdüblichkeit ebenfalls innerhalb von 30 Tagen vorzulegen. - Mitteilungspflicht: Steuerpflichtige Unternehmen einer multinationalen Unternehmensgruppe müssen auf Anforderung Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Unternehmen zusammen mit der Steuererklärung einreichen. - Sprache: Arabisch oder Englisch - Sanktionen: Strafrahen nicht genau festgelegt (geschätzt 10.000 bis 1 Mio. AED) 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2019 erfolgt. - Schwellenwert: Konsolidierter Gruppenumsatz beträgt mind. 3.150 Mio. AED im Vorjahr. - Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird. - Sprache: Die Übermittlung sollte in englischer Sprache erfolgen. - Surrogate filing: Nicht implementiert (nicht erlaubt) - Secondary filing: Nicht implementiert (nicht erforderlich) - Mitteilungspflicht: Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres der Konzernobergesellschaft. - Sanktionen: Strafzahlungen von 50.000-1 Mio. AED; 1-1,25 Mio. AED bei Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht. - Die VAE sind Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.
<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Juni 2023</p>		<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2019</p>	

VEREINIGTES KÖNIGREICH



Master File

Local File

CbCR

- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 wurde bisher im Vereinigten Königreich nicht direkt umgesetzt, wenngleich das Land die OECD-Verrechnungspreisleitlinien befolgt hat.
- Gemäß der neuen Verordnung über Verrechnungspreisaufzeichnungen 2023 (in Kraft ab dem 09. August 2023) müssen Steuerpflichtige für Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. April 2023 beginnen, ein Master sowie ein Local File gemäß den Vorgaben der OECD-Verrechnungspreisleitlinien erstellen. Diese Gesetzgebung gilt für große Unternehmen/Großkonzerne (mehr als 750 Millionen EUR konsolidierter Umsatz).
- Der Vorschlag, eine Dokumentationspflicht im Rahmen eines „Summary Audit Trail“ (SAT) zu implementieren, wird nun bis 2024 verschoben. Es ist davon auszugehen, dass His Majesty's Revenue and Customs (HMRC) Department zeitnah eine Entscheidung darüber treffen wird, zu welchem Zeitpunkt die SAT-Anforderungen eingeführt werden sollen und welche Informationen dafür erforderlich sein werden.
- Teil vier des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 (TIOPA) legt in Bezug auf Verrechnungspreise Folgendes fest: HMRC verlangt, dass die Verrechnungspreisdokumentationen dem Kapitel V der OECD-Verrechnungspreisleitlinien 2017 entsprechen. Dennoch akzeptiert das HMRC auch Unterlagen, die in Übereinstimmung mit dem Code of Conduct der EU erstellt wurden. Hierfür ist allerdings eine schriftliche Benachrichtigung an HMRC notwendig.
- Schwellenwert: Konsolidierter Konzernumsatz von mehr als 750 Mio. EUR.
- Abgabefrist: Innerhalb von 30 Tagen auf Anfrage durch das HMRC.
- Meldepflicht: Keine
- Sanktionen: Ist ein Unternehmen nicht in der Lage, eine ordnungsgemäße Verrechnungspreisdokumentation vorzulegen, können Strafen erhoben werden. Konkrete Angaben zur Höhe der Sanktionen werden von HMRC nicht veröffentlicht.

- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.
- Schwellenwert: Konsolidierter Gruppenumsatz von mind. 750 Mio. EUR im Vorjahr.
- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des betrachteten Wirtschaftsjahres.
- Sprache: Englisch
- Surrogate filing: Implementiert
- Secondary filing: Implementiert
- Mitteilungspflicht: Ab dem 26. Juli 2023 ist es nicht mehr erforderlich, eine CbCR-Meldung an HMRC zu übermitteln.
- Sanktionen: Strafzahlung zwischen 300 GBP und 3.000 GBP bei Nichtbeachtung des CbCR.
- Das Vereinigte Königreich ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).
- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016

VIETNAM

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist grundsätzlich in die nationale Gesetzgebung durch die Einführung einer dreistufigen Verrechnungspreisdokumentation erfolgt. Es gibt keinen spezifischen Schwellenwert für das Master File, jedoch wird von jedem Steuerpflichtigen, der ein Local File erstellen muss, erwartet, dass er auch ein Master File erstellt. Rechtsgrundlage: Dekret 20 / 2017 / ND-CP („Dekret 20“) und Rundschreiben 41 / 2017 / TT-BTC („Rund- schreiben 41“) mit Wirkung zum 1. Mai 2017. Mit Wirkung zum 20. Dezember 2020 trat das Dekret 132 / 2020 / ND-CP („Dekret 132“) in Kraft und ersetzte Dekret 20. Das Dekret 132 gilt rückwirkend seit dem 1. Januar 2020. - Schwellenwerte: Steuerpflichtige, die die folgenden Bedingungen erfüllen, sind von der Erstellung des Local Files befreit, nicht jedoch von anderen Aspekten des Dekrets 132. <ul style="list-style-type: none"> - Nur inländische Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen, bei denen das verbundene Unternehmen denselben Steuersatz hat und keines der beiden Unternehmen in den Genuss von Steueranreizen kommt; - Umsatz unter 50 Mrd. VND und Gesamtvolumen aller Transaktionen mit verbundenen Unternehmen unter 30 Mrd. VND in einem Wirtschaftsjahr; - Der Steuerpflichtige hat ein APA unterzeichnet und legt jährlich einen oder mehrere APA-Berichte vor; oder - Umsatz unter 200 Mrd. VND und Steuerpflichtige, die bei Geschäften Routinefunktionen wahrnehmen und das folgende Verhältnis von EBIT zu Umsatz bei den folgenden jeweiligen Geschäftsaktivitäten anwenden: Vertrieb (5 %), Produktion (10%), Verarbeitung (15%). - Erstellungs- und Vorlagefrist: Vor dem Datum der Einreichung der jährlichen Steuererklärung: <ul style="list-style-type: none"> - Offenlegungsformular: Innerhalb von 90 Tagen nach dem Ende des Wirtschaftsjahres (zusammen mit der Einreichung der jährlichen Steuererklärung). - Dokumentation: Keine Frist; Um Strafen zu vermeiden, sollte die Dokumentation allerdings bis zum Einreichen der Steuererklärung erstellt werden. - Auf Anfrage ist die Dokumentation innerhalb von 30 Tagen vorzulegen. Eine einmalige Verlängerung der Frist um 15 Tage ist möglich. - Mitteilungspflicht: Offenlegungsformular: Formular 01 (Offenlegung über die Beziehung zu verbundenen Unternehmen und Transaktionen mit verbundenen Unternehmen); Formular 02 (Checkliste für das Local File); Formular 03 (Checkliste für das Master File); und Formular 04 (CbCR – anwendbar bei Unternehmen mit der obersten Muttergesellschaft in Vietnam, einem globalen konsolidierten Umsatz von mindestens 18.000 Mrd. VND und Tätigkeiten in vielen Ländern). - Sprache: Vietnamesisch - Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> - Nichteinhaltung der Offenlegungsanforderungen: 8 Millionen VND – 15 Millionen VND; - Steueranpassung: 20% Strafe auf die zusätzlichen Steuern; Wird im Falle einer Prüfung ein Steuerbetrug bzw. Steuerhinterziehung festgestellt können zusätzliche Sanktionen bis zum 3-Fachen der ausstehende Steuerschuld verhängt werden. - Zinsen: 0,03% Zinsen pro Tag auf die ausstehende Steuer, wenn eine Verrechnungspreisanpassung vorgenommen wird. 		<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Mai 2017 erfolgt (Art. 10 Nr. 4c). - Schwellenwert: <ul style="list-style-type: none"> - Die Konzernobergesellschaft ("UPE") in Vietnam ist für die Erstellung und Vorlage des CbCR verantwortlich, wenn der jährliche konsolidierte Umsatz im Berichtsjahr mindestens 18 Billionen VND beträgt. - Tochtergesellschaften, deren oberste Muttergesellschaft außerhalb Vietnams ansässig sind, sind nicht verpflichtet, eine Kopie des CbCR einzureichen, wenn der CbCR den vietnamesischen Steuerbehörden über das AEOL-Verfahren zur Verfügung gestellt wird. - Vorlagefrist: Der CbCR muss zwölf Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres der Konzernobergesellschaft eingereicht werden. - Surrogate filing: Nicht implementiert - Secondary filing: Nicht implementiert - Mitteilungspflicht: Wenn die Konzernobergesellschaft ein meldepflichtiges Unternehmen benennt, das in Vietnam steuerlich ansässig ist, muss der Steuerzahler den Steuerbehörden das Mitteilungsschreiben vor oder mit dem Ende des Geschäftsjahres der UPE vorlegen. - Sprache: Vietnamesisch - Sanktionen: Siehe Master File und Local File - Vietnam ist kein Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD wurde noch nicht für die Datenübermittlung implementiert.
<p>Rechtswirksam ab dem 1. Mai 2017</p>			

ZYPERN

	<h2>Master File</h2>	<h2>Local File</h2>	<h2>CbCR</h2>
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt. - Schwellenwerte: In Zypern steuerlich ansässige Unternehmen, die die oberste Muttergesellschaft oder die beauftragte (Mutter-)Gesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe sowie CbC-Reporting-pflichtig sind, sind verpflichtet, ein Master File zu erstellen. - Erstellungsfrist: Vor Abgabe der Steuererklärung. - Vorlagefrist: Auf Anfrage innerhalb von 60 Tagen. - Sprache: Vorzugsweise Englisch, auf Verlangen der Behörden ist eine Übersetzung ins Griechische innerhalb von 60 Tagen vorzunehmen. - Sanktionen: Siehe Local File. 	<ul style="list-style-type: none"> - Schwellenwerte: Wert der Transaktion je Kategorie übersteigt 750.000 EUR. Kategorien sind: Waren, Dienstleistungen, Transaktionen im Zusammenhang mit immateriellen Werten / geistigem Eigentum, Finanztransaktionen und Sonstige Transaktionen. - Zusätzlich hat jedes Unternehmen jährlich eine „Summary Information Table“ zu erstellen und mit der Steuererklärung abzugeben (kein Schwellenwert). - Erstellungsfrist: Vor Abgabe der Steuererklärung. - Vorlagefrist: Auf Anfrage innerhalb von 60 Tagen. - Sprache: Vorzugsweise Englisch, auf Verlangen der Behörden ist eine Übersetzung ins Griechische innerhalb von 60 Tagen vorzunehmen. - Sanktionen: Keine Abgabe der „Summary Information Table“: 500 EUR. Verspätete Abgabe des Master und / oder Local File: 5.000-20.000 EUR je nach Dauer der Verspätung. - Quality Review: Das Local File sollte von einer Person, die über ein Praxiszertifikat des ICPAC verfügt, einer qualitativen Prüfung unterzogen werden. - Die neuen Verrechnungspreisregularien erlauben die Beantragung von Advance Pricing Agreements (APA). 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt. - Schwellenwert: Der jährliche konsolidierte Umsatz der Gruppe hat im Vorjahr 750 Mio. EUR überschritten. Die Vorschriften wurden auf Tochtergesellschaften ausgedehnt. - Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird. - Die Einreichung der CbC-Meldungen für das Berichtsjahr 2021 erfolgt am 31. Dezember 2021. - In der Regel wird eine einmonatige Verlängerung für die Einreichung des Berichts eingeräumt (31. Januar 2022). - Surrogate filing: Implementiert - Secondary filing: Implementiert Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab 2017. - Mitteilungsfrist: In der Regel bis zum Ende des Wirtschaftsjahres. Die Übermittlung erfolgt elektronisch durch ein Mitteilungsformular. - Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> - Bei Nichteinhaltung der CbCR-Berichtspflichten max. 10.000 EUR. - Bei fehlender Übermittlung der Mitteilung höchstens 5.000 EUR. - Die Sanktionen sind auf 20.000 EUR begrenzt. - Zypern ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). - Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert. Der CbCR und die Mitteilung müssen elektronisch in englischer Sprache unter Verwendung des standardisierten elektronischen XML-Formats der OECD eingereicht werden.
<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2022</p>			<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016</p>

Country-by-Country Reporting

Mitteilungspflicht gegenüber der nationalen Steuerbehörde

Im Rahmen des CbC-Reporting besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber der jeweiligen nationalen Steuerbehörde. Diese Mitteilungspflicht dient dazu, die berichtspflichtige Gesellschaft der multinationalen Unternehmensgruppe zu identifizieren und der Steuerbehörde bekannt zu machen.

Der Zeitpunkt sowie die Art der Mitteilung variiert hierbei auf nationaler Ebene. In einigen Ländern hat die Mitteilung bereits zum Ende des Wirtschaftsjahres zu erfolgen, während in anderen Ländern die Mitteilung beispielsweise im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung im Folgejahr vorzunehmen ist.

In der nachfolgenden Übersicht ist dargestellt, ob eine Mitteilungspflicht im jeweiligen Land besteht und bis wann die Mitteilung zu erfolgen hat. Es ist zu beachten, dass (vorübergehende) COVID-19-bedingte Anpassungen der Fristen für die Mitteilungspflicht auf der entsprechenden Länderseite der Broschüre dargestellt sind.

Mitteilungspflichten in ausgewählten Ländern:

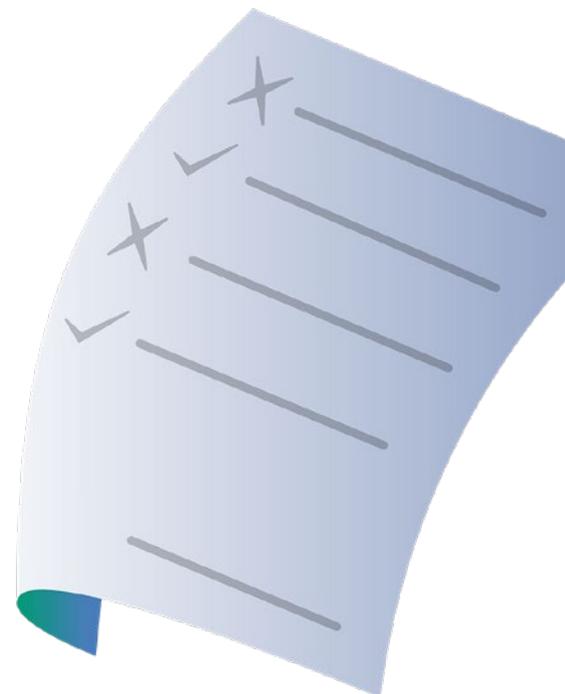
Land	Mitteilungspflicht	Zum Ende des Wirtschaftsjahres	Im folgenden Wirtschaftsjahr
Argentinien	✓	✗	✓
Australien	✓	✗	✓
Belarus	✗	✗	✗
Belgien	✓	✓	✗
Brasilien	✓	✗	✓
Bulgarien	✓	✓	✗
China	✓	✗	✓
Dänemark	✓	✓	✗
Deutschland	✓	✗	✓
Estland	✓	✗	✓
Finnland	✓	✓	✗
Frankreich	✓	✗	✓
Georgien	✗	✗	✗
Griechenland	✓	✓	✗

Country-by-Country Reporting

Land	Mitteilungspflicht	Zum Ende des Wirtschaftsjahres	Im folgenden Wirtschaftsjahr
Hongkong	✓	✗	✓
Indien	✓	✗	✓
Indonesien	✓	✗	✓
Irland	✓	✓	✗
Israel	✓	✗	✓
Italien	✓	✗	✓
Japan	✓	✓	✗
Kambodscha	✗	✗	✗
Kanada	✗	✗	✗
Kasachstan	✓	✗	✓
Kenia	✓	✓	✗
Kroatien	✓	✗	✓
Lettland	✓	✓	✗
Liechtenstein	✓	✓	✗
Litauen	✓	✓	✗
Luxemburg	✓	✓	✗
Malaysia	✓	✗	✓
Mexiko	✗	✗	✗
Niederlande	✓	✓	✗
Nigeria	✓	✓	✗
Norwegen	✓	✗	✓
Österreich	✓	✓	✗
Philippinen	✗	✗	✗
Polen	✓	✗	✓
Portugal	✓	✗	✓
Republik Moldau	✗	✗	✗
Rumänien	✓	✓	✗
Russland	✓	✗	✓
Schweden	✓	✓	✗

Country-by-Country Reporting

Land	Mitteilungspflicht	Zum Ende des Wirtschaftsjahres	Im folgenden Wirtschaftsjahr
Schweiz	✓	✗	✓
Serbien	✗	✗	✗
Singapur	✗	✗	✗
Slowakei	✓	✗	✓
Slowenien	✓	✗	✓
Spanien	✓	✓	✗
Südafrika	✓	✗	✓
Südkorea	✗	✗	✗
Thailand	✓	✗	✓
Tschechische Republik	✓	✓	✗
Türkei	✓	✗	✓
Tunesien	✓	✗	✗
Ukraine	✗	✗	✗
Ungarn	✓	✓	✗
USA	✗	✗	✗
Vereinigte Arabische Emirate	✓	✓	✗
Vereinigtes Königreich	✗	✗	✗
Vietnam	✓	✓	✗
Zypern	✓	✓	✗



Unser Profil

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater und Wirtschaftsprüfer sind wir an 110 eigenen Standorten in rund 50 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren 5.800 Kolleginnen und Kollegen.

Die Geschichte von Rödl & Partner beginnt im Jahr 1977 mit der Gründung als Ein-Mann-Kanzlei in Nürnberg. Unser Ziel, unseren international tätigen Mandanten überall vor Ort zur Seite zu stehen, setzte die Gründung erster eigener Niederlassungen – beginnend – in Mittel- und Osteuropa (ab 1989) voraus. Dem Markteintritt in Asien (ab 1994) folgte die Erschließung wichtiger Standorte in West- und Nordeuropa (ab 1998), in den USA (ab 2000), in Südamerika (ab 2005) und Afrika (ab 2008).

Unser Erfolg basiert seit jeher auf dem Erfolg unserer deutschen Mandanten: Rödl & Partner ist immer dort vor Ort, wo Mandanten Potenzial für ihr wirtschaftliches Engagement sehen. Statt auf Netzwerke oder Franchise-Systeme setzen wir auf eigene Niederlassungen und die enge, fach- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im unmittelbaren Kollegenkreis. So steht Rödl & Partner für internationale Expertise aus einer Hand.

Unser Selbstverständnis ist geprägt von Unternehmergeist – diesen teilen wir mit vielen, vor allem aber mit deutschen Familienunternehmen. Sie legen Wert auf persönliche Dienstleistungen und haben gerne einen Berater auf Augenhöhe an ihrer Seite.

Unverwechselbar macht uns unser „Kümmerer-Prinzip“. Unsere Mandanten haben einen festen Ansprechpartner. Er sorgt dafür, dass das komplette Leistungsangebot von Rödl & Partner für den Mandanten optimal eingesetzt werden kann. Der „Kümmerer“ steht permanent zur Verfügung; er erkennt bei den Mandanten den Beratungsbedarf und identifiziert die zu klärenden Punkte. Selbstverständlich fungiert er auch in kritischen Situationen als Hauptansprechpartner.

Wir unterscheiden uns auch durch unsere Unternehmensphilosophie und unsere Art der Mandantenbetreuung, die auf Vertrauen basiert und langfristig ausgerichtet ist. Wir setzen auf renommierte Spezialisten, die interdisziplinär denken, denn die Bedürfnisse und Projekte unserer Mandanten lassen sich nicht in einzelne Fachdisziplinen aufbrechen. Unser Ansatz basiert auf den Kompetenzen in den einzelnen Geschäftsfeldern und verbindet diese nahtlos in fachübergreifenden Teams.

Einzigartige Kombination

Rödl & Partner ist kein Nebeneinander von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Buchhaltern, Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern. Wir arbeiten über alle Geschäftsfelder hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken vom Markt her, vom Kunden her und besetzen die Projektteams so, dass sie erfolgreich sind und die Ziele der Mandanten erreichen.

Unsere Interdisziplinarität ist nicht einzigartig, ebenso wenig unsere Internationalität oder die besondere, starke Präsenz bei deutschen Familienunternehmen. Es ist die Kombination: Ein Unternehmen, das konsequent auf die umfassende und weltweite Beratung deutscher Unternehmen ausgerichtet ist, finden Sie kein zweites Mal.



Weltweit – mit 110 eigenen Standorten in rund 50 Ländern

Ihre Ansprechpartner



MICHAEL SCHARF
Steuerberater
Partner

T + 49 911 9193 1070
michael.scharf@roedl.com



JEANETTE KÖBLER
Master of Science FACT
Associate Partner

T + 49 911 9193 1074
jeanette.koebler@roedl.com

Besuchen Sie uns!

www.roedl.de

SATZ & LAYOUT:

Unternehmenskommunikation – Julia Winkler

COPYRIGHT:

Rödl & Partner / Deutschland – Alle Rechte vorbehalten.

Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und / oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Rödl & Partner gestattet.

Die vorliegende Publikation wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Rechtsänderungen sowie Änderungen in der Anwendungspraxis, die nach Redaktionsschluss (1.4.2024) erfolgt sind, konnten nicht berücksichtigt werden. Die bereitgestellten Informationen sind von allgemeiner Natur. Sie stellen keine individuelle Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Für Entscheidungen, die der Verwender aufgrund der in dieser Publikation genannten Informationen trifft, kann daher keine Verantwortung oder Haftung übernommen werden.